

Leitzkau

W

Eigen

Eines R
führen
Morglich
gehören;
brauch der
nung der
Schul
and

Volrad Fürstenholds
Politisches
Bedencken/

Über das
**Eigenhändige Unterschreiben
Grosser Herren/**

Darin

Eines Theils die Ursachen dieser ein-
geführten Gewonheit/ zusamt denen dabey
besorglichen vnd offft sich begebenden Angele-
genheiten; Anders Theils aber/ die zu rechtem Ge-
brauch derselben wie auch zu gründlicher Abschaf-
fung/ deren dabey eingerissenen Mißbräuche/nöthi-
ge Behutsamkeit angewiesen/ vnd zugleich einige
andere wichtige Politische Materien
mitberührt werden.



Frankfurt am Mayn/
In Verlegung
Thomæ Matthiæ Gökens.

Im Jahr 1661.



Dem Hoch-Edelgebohrnen/ Gesehren-
gen und Besten Herrn/

Herrn/ Veit Ludwig von Se-
ckendorff /

Fürstlichen Sächsischen / Weimar-
schen geheimen Cammerrath zum
Friedenstein etc.

Meinem Insonders großgünstigen hochgeehrten
Herrn und geneigten Patron.

Hoch-Edelgebohrner / auch Fürstl. Sachs-
sen-Weimarscher geheimer Cammerrath/
großgünstig hochgeehrter Herr / und zuver-
sichtlicher Patron etc.

In unzählbar vielen Exem-
peln / auß Politisch und Weltli-
chen Historien/ stünde zu beweisen/
wieviel und hoch an bedachtsam
und eigenhändiger Unterscheidung grosser
Monarchen/ Fürsten und Potentaten gelegen
seye.

seye. Gleich wie nun der Nutz / so daraus entspringt / unaussprechlich : Also ist im Gegensatz der Verlust und Schade / so von dannen herkommt / vielmahlen unerseßlich. Bedenck des in weitleufftigen Exempeln zu weisen / halte ich diß Orths für unnöthig ; Weil ein solches gegenwertig dieses Bedencken zur genüge darthut und erstattet.

Dasselbe als von mir / und auf meinen Verlag / an jeko zum erstenmahl im Truck verfertigt / habe E. Hoch-Adelichen Excell. ich darumb in gehorsamer Underthänigkeit dediciren / überschreiben und zueignen wollen / weil dieselbe im Tractat vom Teutschen Fürstenstat den Anfang gemacht / auß Liebe zur ehre Gottes / und zu Beförderung des nächsten Nutzen / nicht allein grossen Herren treu-angenehme dienste zu leisten / und des gemeinen wessens Hoch-Teutscher Nation bestes / eusserstem vermögen nach / zu suchen : Sondern auch die / so wol zu wolsahrt und aufnehmen des gemeinen Vaterlands dienliche Mittel / als im gegentheil die zu dessen mercklicher Kumm erwiesene Mißbräuche / in unserer Hoch-Teutschen Muttersprach / männiglich zu kundbaren Nutzen / under Augen zu stellen.

Wie

Wie nun ich das wenig meinige hien
 nach Möglichkeit gethan zu haben vermeyne:
 Also verhoffe/Er. Hoch-Adeliche Excell. wer-
 den dise wenige Zuschrifte / zum zeugnis mei-
 ner stetswährenden Dienstbesessenheit / hoch-
 günstig belieben / und mich / beneben den mir
 angehörigen/fürö hin zu deroselben hochgülti-
 gem favor bester massen recommendirt seyn
 lassen / mich / der ich zu leben und sterben ges-
 dencke/

Er. Hoch-Adelichen Excell.

unwürdiger Diener

Thomas Matthias Götz.

A iij

Erin

Erinnerung an den Leser.

Jeweil der Author dieses Büch-
 leins es gar nicht rühmlich ach-
 tet/ von Sachen/ welche allbe-
 reit von andern genugsam ver-
 handelt worden/ auff's newe zu-
 schreiben/ so hat er für izo diese an sich selbst
 gar wichtige/ aber seines wissens/ noch von
 keinem Politicken Schreiber gebührend
 tractirte Materi/ solcher gestalt außführen
 wollen/ daß die jenigen grossen Herrn und
 dero fürnehme Bediente/ so einige dieses
 Salls in Höffen und Cantzeleyen eingerisse-
 ne Vnordnungen vermercken/ und densel-
 ben gerne abgeholfen sehen/ sich der alhier
 gethanen wolgemeinten unverfänglichen
 Fürschläge und Erinnerung bedienen mö-
 gen. Nachdemahl ihm aber auch nicht
 unwissend/ was für vielen ötliche unvermeid-
 liche Sorgen und Geschäfte/ solchen ho-
 hen Persohnen/ wann sie ihrem Ampt ein
 Genügenthum wollen/ sterts obliegen/ so ih-
 nen gar nicht viel Zeit zu Lesung grossen
 weitläufftiger Bücher/ übrig lassen/ wie ih-
 nen auch billig nichts wiedrigers/ als wenn
 man sie mit vielen überflüssigen Worten/
 zumahl in Sachen/ so ihnen ohne das genug-
 sam bekandt/ auffhalten will/ ist er sonder-
 lich

lich beflissen gewesen / den ganzen Inhalt
 dieses Wercks / aufs kürzeste und deutlich-
 ste zu verfassen / und derentwegen nicht al-
 lein alle unnötige Wiederholungen einer
 Sache / und herbey Ziehung frembder da-
 hin nicht gehöriger Materien / sondern auch
 die Erzählung vieler particular Exempel
 selbst / daran es ihm sonst nicht mangelt / so
 viel möglich zu vermeiden / dahergegen die
 ganze Schrift so zu formiren / damit die
 Durchlesung ja keinen Christlich gesinnes-
 ten Regenten / und Stats bedienten / be-
 schwerlich oder verdrießlich fallen möchte.
 Würde auch dannenhero das jenige / was
 von dem Vnterscheidt schädlicher Favori-
 ten / und wahren nützlichen Ministris Status / o-
 der auch aufrichtigen vertraweten Freun-
 den grosser Herren / von Minderung und Er-
 leichterung der vielen unnötigen Geschäfte
 / damit Könige und Fürsten nur allzuofft
 zu ihren grossen Schaden pflegen überla-
 den zu werden / von rechter Formirung ei-
 nes wohlbestelten geheimbten Raths / und
 insonderheit des Directorii desselben : Wie
 auch von dem Nutz eines Königl. unnd
 Fürstl. geheimbten Cabinets / darinn berüh-
 ret wird / lieber gänzlich mit stillschweigen
 fürbey gegangen haben / wann nicht die
 Sache selbst / die Erwähnung dieser unnd
 dergleichen Materien gleichsam notwen-
 dig erfordert hette. Also daß er nicht zweif-
 feln

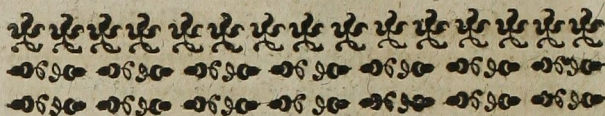
feln wil / es werde sowohl den Regenten/
 als auch andern in den Welt-Händeln ge-
 übten Leuthen / alles darinn / auch ohne
 Exempel genugsam zubegreifen / ja viel-
 leicht eher zu verstehen / als an manchen
 Orten / zu dem gewünschten Effect zu
 bringen seyn. Sollte er aber dennoch in-
 ne werden / daß an einem oder andern Ort
 eine mehrere Erklärung vonnöthen wird
 er sich die Mühe nicht dawren lassen / ab-
 sonderliche Anmerkungen darüber zuver-
 fertigen / und dem begierigen Leser / darinn
 zur Genüge zu wilfahren. Wie er dan im
 übrigen / nach genugsamer Vernehmung/
 daß diese seine Arbeit angenehm gewesen/
 desto mehr auffgemuntert werden wird/
 nicht allein die hieringedachte / und erli-
 cher Massen versprochene Tractaten / als
 von der Sorgfalt grosser Herrn in Anneh-
 mung und Gebrauch ihrer Diener / inson-
 derheit derjenigen / dehenen sie ihre wichtige
 Staatsaffairen anvertrauen : Wie ingleichen
 von rechter Aufsrchtung eines geheimen
 Cabinets ic. Sondern auch noch unter-
 schiedliche andere für längst angefangene
 Schrifften von dergleichen wichtigen Ma-
 terien / vermittelst Göttlicher Hülffe / durch
 den offenen Druck ans Licht zu geben / und
 damit die gemeine Wohlfarth / der Chri-
 stenheit / so viel möglich suchen zubeforde-

(o)

ren/ welches wie es aller Christlicher Scri-
benten fürnembster Zweck seyn soll / also
ausser Zweifel durch keinerley Gattung
Schriffren / besser als durch diejenigen/
so mit gutem Rath/den hohen Obrig-
keiten / an die Hand gehen ge-
schehen kan.



Vom



Vom eigenhändigen Unterschreiben
grosser Herren.

Erster Theil.

Darinnach Anzeigung/ der fürnemb-
sten Ursachen / solcher eingeführten Ges-
wohnheit/ die dabey befindliche und be-
sorgliche / Vngelegenheiten und
Schaden/ fürgestellt
werden.

Ist heutiges tages/ in allen Kö-
nigreichen und Fürstenthumben der
Christenheit in Europa/ insonderheit
im Teutschen Reich herbracht/ daß die
Könige und Fürsten / ben nahe alles
daßjenige / so an ihren Höffen / unter ihrem Nah-
men aufgefertiget wirdt / mit dero eigenen Handt
Unterschreiben/also/daß sie entweder ihren Auff-
nahmen darunter setzen / oder auch sonst einige
Worte/die eben so hoch geachtet werden. Dardurch
dan denselben manchemahl soviel wercks gegeben
wirdt/daß dieses Unterschreiben/nicht unbillig für
eines der fürnembsten stücke ihrer Regiments.Ar-
beit zu halten: darzu sich / eben diejenige / die sonst
mit ihren Regierungs Geschäften nicht gerne zu-
viel mühe haben / sondern dieselbe / so viel immer
möglich

möglich auch oft zu ihrem grossen nachtheil/durch ihre Diener verrichten lassen / bequemen / und fast täglich / gar viel und mancherley Schrifften / mit eigener Handt unterzeichnen müssen. Allermassen solches niemanden / der zumahl an Teutscher Fürsten und Herren Höffen viel zu suchen und zu verrichten gehabt / auch / entweder selbst in Sankteley bedienungen / oder sonst nahe umb die Fürsten gewesen / unbekandt sein / sondern vielmehr / die alszugrosse Willigkeit einiger Regenten / zu sothanem Unterzeichnen / mit nicht geringer Verwunderung / anzusehen gewesen / sein wirdt.

Die Ursachen / warum die Fürsten und Herren selbst allesamt / mit solcher vielfältigen Unterschreibungs Mühe / sich nun eine geraume Zeit hero haben beladen lassen / seindt / so viel man absehen kan / vornemblich diese.

1. Fürs erste / erfordert solches / in schreiben / so grosse Herren miteinander wechseln / wie auch in andern / zwischen ihnen zu Papier gebrachten Handlungen / außer allen zweiffel die hohe Noturfft. In dem solche eigenhändige Unterschrift / nicht allein zu Bestätigung des Inhalts der Missiven / und anderer verbindlichen Instrumenten gehörig ; Sondern auch billig für ein nicht geringes Stück / der Ehre und Respects / den ein grosser Herr andern seines gleichen in Schrifften erweist / zuschätzen : Allermassen dan / nach dann einer dem andern im Titel / Rang / Session / Hohenheit / und andern prerogativen vor oder nachgehet ; Also auch dasselbe mehr oder minder in Unterzeichnung dessen Nahmen sich sehe

12 Vom Unterschreiben grosser Herrn.
sehen läset. Sothaner unterschied/wirdt fürnehm-
lich in denen / zwischen Fürsten und Herren unglei-
ches Standes/ gewechselt Schreiben / verspüret/
wiewohl sie dennoch darin alle überein kommen/d; zu
ende derselbē nicht nur des Fürsten blosser Nahme/
sondern auch die Courtoisie, wie mans in Cartheyē
nennet/mit eigener Hand geschriebē wirdt; welches
dan offten mit mehr Scrupulosität geschieht/ als die
Verordnung des Inhalts solcher Schreiben selbst.
Da nun kein grosser Herr/ von dem andern/ auch in
den blossen Curialien einiges verstoffes gewertig
sein wil/ so ist leicht zu gedencen/ wie es bey so gestal-
ten sachen/ sich viel weniger schicken würde/ daß von
einem grossen Herren und Potentaten/ an den an-
dern etwas gelangen solte/ darunter nicht zum we-
nigstē der blosser Nahme/mit eigener Hand geschrie-
ben stünde; sintemahl dieselbe es sehr schimpfflich un-
verächelich nehmen würden/ wann schreiben/ in eines
Fürsten Nahmē geschrieben/ ihnen zu fahmen/ unter
die doch nicht desselben/ sondern nur dessen Rathhal-
ters/ oder anderer bedienten Nahmē sich fünde: und
würde d einige/ der vō solcher incivilität den anfang
machte / keines höfflichen tractaments hinwieder
gewertig sein können/ oder auch die Brieffe wohl gar
unbeantwortet/ wieder zu rück bekommen: die Pacta,
Contractus, Transactiones, Alliantzen und derglei-
chen Instrumenta, zwischen beiderseits grossen Her-
ren/ wurden auch ebenmässig/ ohne solche eigenhän-
dige Unterschrifft derselben ganz ungültig und un-
kräftig geschäset werden.

2. 2. arnach so könten auch die ganze Corpora,
grosser

grosser Herren Stände und Vnterthanen/als Prälaten/Graffen/Herren/Ritterschafft und Städte/ins gemein und absonderlich ihrer althergebrachte oder new überkommenen/Privilegien/Freyheiten und Gerechtigkeite sich nie versichert genug achten/wā nicht die deßhalb aufgerichtete Länd recessse, oder andere pacta und contractus, mit ihres Landes Herrn eigenen Hand Siegel confirmiret und bekräftiget würden.

3. Ja es würde auch privat Persohnen schwerlich zubewegen sein in einiger Sache insonderheit da es auff einen verschuß ansehnlicher summen Geldes an gesehen, mit grossen Herren zu Contractiren/wen sie nicht vorher wüßten, daß dageschlossene mit deß Fürsten eigener Hand un̄ Siegel bestättiget werde sollte.

4. Es künden auch ferner grosser Herren Diener / zumahl die ihnen die schwere Regiments Last mit tragen helfen / weder ihr uffgetragenes Ampt/ oder sonst anbefohlene wichtige Geschäfte/ mit genugsammer Herrschafftigkeit und so getrostem Muht verrichtē/nach ihrer Herren versprechen so fastiglich trawen wan der selben Bestallungē Commissiones, Instructiones, und Vegenadigungen/nicht mit ihres Herren eigenē Hand und Siegel bekräftiget wehrē.

5. Vber daß/dieweil den Fürsten an nichts mehr/ als an gewisser nachricht/ von eigentlicher bekandnuß und Beschaffenheit dero Lande und Leute/oder auch von aufwertiger Potentaten / mit dehnen sie nun und dan etwas zu negotiiren haben / zustand/ insonderheit aber / von dero selbst eigenen Renten/Einkünfften/Macht und Mitteln/gelegen; und ihnen auch Ampts und Gewissens halben oblie-

get/

14 Von Unterschreiben grosser Herren

get/nicht allein alle an sie kommende Königl. und Fürstl. wie in gleichen aller ihrer Bedienten be-
richt schreiben / selbst zu lesen / und die gebührende
Antwort darauß zu verordnen / sondern auch aller
ihrer Unterthanen / wie auch frembder / an sie
schriftlich gebrachte Klagen / bitten und stehen zu
hören / und so viel möglich/der Billigkeit nach ih-
nen abzuheffen / so scheinet kein gewisseres Mittel
zu seyn / hinter alles dises zu kommen/und allen un-
terschleiffen zu verwehren / als wan sie die Verord-
nung thun / daß von allen denen Schrifften/so in
ihrem Rahmen/von den Sankelen Bedienten auf-
gesetzt/kein für gültig geachtet werden/die nicht mit
ihren eigenen Händen unterzeichnet seyn. Sinte-
mahl sie alsdan/allezeit/ehe sie unterschreiben / we-
gen der Beschaffenheit/der ihnen nicht genugsamb
bekandten Sachen/nachfrage thun/und also gewiß
innen werden können/ob die von ihnen gegebene or-
dres oder resolutiones recht in acht genommen sey-
en oder nicht/und wie zumahlen ihre Inraden und
Krieges Stat an allen Orten ihres Gebieths stehe.

6. Dabeneben/so scheinet auch dises eigenhändi-
ges Unterschreiben der Fürsten/ nicht wenig dien-
lich zu seyn/zur Verkürzung ihrer ohne daß nur all-
zu überhäufften Geschäften : Sintemahl dem je-
nigen/was mit des Fürsten selbst eigenen Hand ra-
tificiret ist/die/so es betrifft/nicht so leicht widerspre-
chen/und ihre Klagen und Bitten repetiren dürff/
als wen sich nur einiges dero Bedienten Hand dar-
unter finde.

7. Wie dan auch gemeine Solicitanten / man-
nig

nigmahl/an der Gewisheit der empfangenen Fürstlichen Resolution / nicht wenig zweiffeln dürfen/wenn sie desselben eigenen Hand nicht darunter sehen / auch fast nicht ehe in Ruhe stehen/bis sie dieselbe erlangt : Der gewissen Zuversicht/da die bloße der Fürsten Worte billich für beständig und gang unverenderlich zu schätzen / daß die eigenhändige Unterschrift derselben/ von nicht geringen Kräften seye/und zumahl in billigen Dingen keiner Veränderung unterworffen.

8. Wo zu dan kompt/daß es/ohnzweiffentlich in favorablen Sachen/die Affection der Unterthanen gegen ihre Herrn nicht wenig mehret / wende jenen so dero Angesicht nicht zusehen/nach ihre Stimme zu hören bekommen/gleichwohl in denen erhaltenen decretis und rescriptis, an dero Hand ein gewisses Zeichen ihrer Königlich und Fürstlichen Hülde und Gnade haben können.

9. Es bringet einem Fürsten auch bey seinen Unterthanen / so wohl als bey außwärtigen einen guten Ruhm sonderbahren Fleisses in allen auch den geringsten Regiments Geschäften/in dem es eine gewisse Anzeige / daß alles so zusagen durch seinen Kopff und Hand gehen müsse.

10. Ja es kan endlich ein grosser Herr/seine Räthe und Secretarien / durch die er die Schrifften in seinen Nahmen meistens außfertigen läßt/da mit desto fleissiger und behutsamer in ihrer Arbeit machen / in dem mahl sie als den sters in Fürchten stehen müssen/weil der Fürst solcher gestalt alweg gelegenheit / alles vorher selbst zu durchsehen hat/daß sie

16 Vom Unterschreiben grosser Herrn

sie nicht wegen dieser oder jener darin befindlichen
Faute ein scharffe reprimende bekommen.

Darumb dan/weil dieses eigenhändiges der Für-
sten Unterschreiben/ so durchauß nötig ist und da-
beneben so wohl ihnen selbst / als auch den Unter-
thanen Dienern/und allen Sollicitanten sie seyen
einheimische oder frembde in so viel Begezustat-
ten kombt / und über daß die Affection und Re-
spect frembder und einheimischer gegen den Fürstē
vermehrter; die Cangeley Bedienten aber in gebüh-
renden Fleiß und Sorgfalt heit / die jenige Regent-
en/so diese Unterschreibungs Mühe gerne und wil-
lig auff sich nehmen/und damit ihrem hohen Ampte
hier ein ein völliges genügen leisten/ billich nit wenig
zu loben seyn : und scheinet dannenhero/ diese nun
überal bey den Königlischen und Fürstl. Regierungē
eingeführte Gewonheit/so beschaffen zu seyn / daß
so leicht darwieder nichts einzuwenden/oder einiger
Fehler daran zu finden.

Ob man nun wohl/ dieselbe nicht weniger / als
andere bey hohen Königlischen und Fürstlichen Re-
gierungen hergebrachte Gebräuche billig in ihren
Würden lässe/ auch gar nicht in Abrede ist/ daß die
bißhero zu Behauptung der selben angeführte Ra-
tionen/auff nicht geringen Gründen beruhen; so ist
doch hergegen gleichsals nicht zu läugnen/daß/wie
sie nicht alle von gleicher Wichtigkeit/ also die Sa-
che selbst auch nicht ohne vielfältige Gefahr unnd
Unquemach sey/ wo nicht grosse Behutsamkeit von
den Regenten dabey angewendet wird.

Zwar ist nicht ohne / es können diejenige Für-
sten

sten vnd Herren / so nur über einen kleinen / vnnnd
 zwar ganz ruhigen bezirck zu herschen / vnnnd dem-
 nach so übrigg sich nicht zubemühen haben / gar
 leicht verhüten / daß sie durch ihr eigenhändiges
 unterschreiben nicht verkürzet werden: In dem
 ihren Zeit genug übrig ist / entweder allein / oder mit
 ihren Råthen / zu überlegen ob die in dero Rahmen
 aufgesetzte Schrifften so beschaffen / daß sie ohn
 alle gefahr vnd schaden ihren Rahmen darunter fü-
 gen können. Wie dann ferner auch nicht zu zweif-
 feln / die ienige active vnd vnuerdrossene Regenten
 welche / wie groß vnnnd weit auch ihr gebietß / vnd
 wieviel vnd mancherley / die auff sie stets ein drin-
 gende affairen seyn / dennoch in ihren Rathschlägen
 vnd executionen der selben / überall genugsame vi-
 gilantz vnnnd sorgfalt erweisen / gleicher gestalt von
 selbst in diesem stück so gute ordre werden stellen
 können / daß sie auß ihrer eigenhändigen vnter-
 schrift nicht leicht einige große inconvenientien
 vnd vngelegenheiten zubefahren haben / bevorab /
 wan sie so glückselig sein / daß in allen ihren für-
 nehmen Aemptern vnd chargen keine andere / als
 recht Gottsfürchtige / getreue / vnd geschickte Die-
 ner sich befinden.

Wann man aber die praxin dieser oder der vori-
 gen Zeiten bey dem Regiments Wesen ansiehet /
 vnd darauff erlernet / wie die Könige vnd Regenten
 nicht weiniger an Verstande / Muth / Arbeitsam-
 teit / vnd andern Fürstlichen qualitäten / als an Ge-
 bieth / Macht vnd Mittlen einander vngleich sein
 vnd wie sich allezeit an dero Hoffen mehr Leute fin-
 den

18 Vom unterschreiben Grosser H. Frau/
den/ die ihren selbst eignen Nutzen vnd Vorthail/
als ihrer Herren vnd dero Lande Wohlfahrt / vnd
Frommen mit rechten ernst vnd eyffer suchen ; So
findet man zugleich genugsamb / auff wie viel vnd
mancherley Weise / diese an sich selbst Löbliche
vnd Nützliche gewohnheit / von einigen Fürstlichen
Bedienten / könne mißbrauchet / vnd die Regenten
in vielfältigen grossen Schaden / Schwupff vnd vn-
gelegenheit dardurch gesetzt werden.

Es ist niemanden / der in Historien oder sonst in
den Händeln der Welt bewandert / verborgen / wie
zu jederzeit / es der Regenten nur zuviel geben / die
entweder wegen ihrer Jugend vnd vnerfahrenheit
dero oblienden weisclässigen schweren Regiments
Verwaltung / bey weitem nicht gewachsen gewesen/
sondern notwendig fast in allen stücken / anderer
geübter Leute hilff darzu gebrauchen müssen / oder
ob sie gleich die Kinder schuch genung vertreten /
dennoch keine grosse Lust vnd Liebe zu denen zumal
etwas verwickelten vnd vnanmütigen Regiments
affaires / getragen. Sondern lieber an derselben stel-
le / mit vnnötigen reisen / mit Comcedien mit Caressi-
rung des Frauen Zimmers / mit Spielen / mit des bau-
chen / mit Bawen / oder auch wohl mit treibung ei-
nes gewissen Handwercks vnd dergleichen Eiteln
dingen / sich erlustigen : Darüber dann die Regi-
ments Sachen / als die in ihrem Lauff immer be-
ständig vortgehen / vnd gar nicht viel auffschub lei-
den wollen einem od andern dero Bedienten / not-
wendig in die Hände fallen : Vnd es dannen-
hero nicht wohl nachbleibet / daß derselben einer / so
sich zu ihrem humor am besten reimet / oder für den

geschicktesten gehalten wird / ihnen gleichsamb unvermerckter weise über den Kopff wächset / vnd sich ihnen so necessaire machet / daß sie ihm endlich fast alle sein thun gut heissen / vnd sich etlicher massen vor ihm fürchten müssen : Welcherley Leuthe man ins gemein fast bey aller HErrn Höffen / heutigens Tages Favoriten heisset.

Damit man aber hierdurch niemandt zur vngelübhr / zu nahe trette / so ist zu wissen / daß allhier gar nicht gemeint werden solche fürnahme / auch von Weisen / Verständigen Königen vnd Fürsten / wegen dero hohen Gaben / über alle andere bediente erhabene / und gleichsamb zu beständigen Statthaltern über alle ihre Länder verordnete Personen : gleich wie der Joseph / bey dem Könige Pharaon in Egypten / Daniel bey den Assyrischen vnd Persischen Königen / Nebucadnezar , Dario vnd Cyro / vnd allem ansehen nach / auch der Mardocheus bey dem Persischen Könige Ahalvero gewesen : Der gleichen dann alle grosse HErrn / ihnen wohl iniglich zu wünschen / vnd es für eine sonderbare Gnade Gottes zuschätzen hetten / wen sie derselben auch theilhaftig werden könnten : So verseyhet man auch durch solche Favoriten gar nicht / diejenige wohl meritirte Ministros Status / die oftmals in wehrender Grosser Herren minoren nitet / gleichsamb die Vormundtschafft derselben verwalten / vnd dero Landen vnd Leuthe wohl vorgestanden / Dergleichen hohe aussicht der Anthemius / bey dem Jungen Ränser Theodosio II. mit höchster Erew / vnd Ruhm verrichtet / vnd einen sehr loblichen

20 Vom Unterschreiben grosser Herrn.

lichen Herren auß ihm gezogen : So hat der Hochberümbte Cardinal Ximenes, das Königreich Spannen / die ganze Zeit der Minder Jährigkeit Keyser Caroli V. als Königes desselben / mit so großem Lob vnd ohne einigen eignen Vnuß verwaltet / daß besagtes Reich fast nimmer in besserem flor / als die Zeit über gewesen : Vnd wie große dienste nun so viel Jahrhero / dem Könige vnd der Cron Frankreich / der Cardinal Mazarin, als premier Minister d'Etat, geleistet / ist männiglich für Augen.

Am aller wenigsten / gehet dieses die jenige Person an / denen Große Herren / zu Zeiten für andern / eine vngewöhnliche Confidentz vnd Familiariter, wegen verspürter dero selben sonderbahre Trewe / Redlichkeit / vnd Wissenschaft ihres Stats auch Ergelichkeit an dero guten Discoursen / erweisen / vnd sie darumb hoch schätzen / weil sie in keinem hohen Ampt zusein / noch öffentlich in Stats sachen eingestochten zu werden / begehren. So hat Augustus sein Meccenatem gehabt / mit dem er sich privatim nicht allein belüstiget / Sondern auch seine wichtigste Sachen mit ihm allein überleget / vnd bey dessen Rath geben sich sonders wohl besunden / da doch er / der Meccenas nimmer auß seinem Ritter-Orden schreiten / noch mit einigen ansehnlichen Chargen sich beladen lassen wollen. So hat auch für ein paar Hundert Jahren / Herzog Erich in Pommeren / sich zum öfftern des jenigen Bauern / bey dem er etliche Jahr in seiner Jugend erzogen worden / Raths in wichtigen sachen nicht

nicht ohne nutz gebrauchet/ auch desselben desto freier zu genieffen/ sich nach dessen alten Gewohnheit gerne von ihm duxen lassen. So haben auch einige Fürnehme Verständige Herren zu vnsern Zeiten/ sich anderer schlechten / aber doch ihnen trewe affectionirten Persohnen advis, in gewissen dingen/ zu ihren nicht geringen Contentement bedienet/ vnd durch dieselbe offtmahls mehr von einigen importanten sachen/ als von andern grossen Hansen/ erfahren. Solche aufrichtige vnd ihrem Herren gang vnnachtheilige Confidanten/ werden allhie gar nicht verstanden ; Sondern man hat nur einzig vnd allein das ansehen/ auff solche/ offtmahls gang schlechte qualificirte/ auch ihres herkommens wegen gar geringfügige Persohnen/ die sich zu erst durch allerhand schmeichelen / Zeitungs- Trägery vnd verschaffung liederlicher Ergelichkeit/ oder auch offtmahls Verhelffung zu ganz vnzimlichen Wollüsten/ ja wohl durch verrichtung solcher heimtückischer Thaten/ dargu sich kein Ehrlicher gewissenhafter Mensch jemahls gebrauchen lassen würde/ so wohl bey genugsam erwachsenen/ als noch gar Jungen Herren/ sich beliebt machen/ nach der Handt aber/ je mehr vnd mehr in die Regiments affairen sich mischen/ vnd entlich ihre Herren selbst gleichsamb vnter ihre Gewalt bringen ; Wie dann auch dieses Handwerck fast zu allen Zeiten bey Großer Herren Höffen so gemein worden/ daß nit allein Einfältige / Vnerfahrene / vnd Wohlüftige Regenten/ mit dergleichen Leuthen behäنگet worden ; Sondern auch Gottsfürchtige/ Tapffe-

re / Kluge vnd Vnverdrossene Könige vnd Fürsten
derselben sich nicht genugsamb erwehren können.
Also war der Achitophel / nicht nur bey dem Absa-
lon / durch beförderung dessen abscheulichen rebel-
lion, wieder seinen Vatter / vnnnd verfolgung des-
selben / der grosse Mañ / sondern er hatte zuvor / bei
dem Könige David selbst / der doch ein Mañ nach
dem Herzen Gottes wahr / vnd sich rühmen kön-
te / er wehre gelehrter / den alle seine Lehrer / ein sol-
ches ansehen / daß wen er einen Rath gab / es nichts
anders wahr / als wan man **O**ff vmb etwas ge-
fraget hette. Also war Haman bey dem Könige
Ahasvero in Persen: Der Sejanus bey dem arglisti-
gen vnd mißtrauwigen Tiberio: Dergleichen in
vorigem Seculo / der Cardinal Wolsey / eines
schlächters Sohn / bey dem Könige Henrico 8. in
England; Der David riccius eines schlech-
ten Italianischen Fiddlers Sohn / bey der
Königin Maria in Schottlande: Vnd im jehi-
gen der Concini, auch schlechten herkommens von
Florentz, vnter dem Titul des Marquis d' Ancre
bey der Königinne Maria de Medices, in Franck-
reich gewesen: Andere dergleichen Alten
vnnnd Newen überall genugsamb bekandten Ex-
empel für jeko zugeschrweigen. Weil man hie nicht
aller sothaner Favoriten wunderliche streiche / son-
dern nur wie viel Schaden sie einem Fürsten / durch
sein blosses vnterschreiben / zufügen können / etwas
deutlich anzuführen / gemeinet ist: Dann was sonst /
von solchem gesindlein / grossen Herren / zu besserer
nachricht / bezubringen seyn möchte / weit billich
an ei

an einem bequemerem Ort / da man nem blich ex
professo von der Könige vnd Fürsten sorgē vnd be-
hutsamkeit / in annehmung vnd gebrauchung ihrer
Räthe vnd Statsbediente / zu handeln fürhabens ist /
versparet.

Wann nun ein solcher Favorit / an einem König-
lichen oder Fürstlichen Hoffe / das Dominium hat /
da ist fast nicht zuermessen / auff wie viel vnd man-
cherley Weise / der Fürst / der so viel wercks von
ihm macht / durch seine alzugrosse willigkeit zum vn-
terschreiben / zu kurz kommen vnd in schaden vnd
Vngelegenheit gebracht werden könne. Sinte-
mahl fast kein bequemer Mittel ist / dardurch eine
solche / zumahl ganz vnqualificirte / vnd wegen ei-
nes oder andern Schandflecken / der sonderbahren
Gunst eines grossen Herren / ganz vnwürdige Per-
son / sich dennoch bey der per fas & nefas erlang-
ten Gewalt vnd dignität / nicht allein maintainiren;
Sondern auch dieselbe / sampt ihrem zusammen ge-
zwackten Reichthumb vnd Gütern je mehr vñ mehr
ergrössern / andern aber / die solchen ihren Practicken
einiger Weise im Wege zustehen scheinen / drücken /
vnd von des Fürsten Kundschaft vnd Gegenwart
abhalten können. Weill solche Leuchte / allezeit die
nächsten vmb ihre Herren sein / vnnd männigmahl
gar das Ruder des Regiments in Händen bekom-
men / ausser der Fürsten von ihnen gefassen opinion /
daß sie das Regiment so wohl / oder noch wohl besser
verstehen als sie selbst; So wird es ihnen wohl nim-
mer an Verwegenheit / oder Vngelegenheit mangeln /
ihren Herren / der sich vmb die Regiments Sa-

24 Vom Unterschreiben großer Herren/
den nicht viel bekümmert/sondern sie damit gewöh-
ren läset nach ihrem belieben / Weißzumachen/
was sie wollen; Diesen zu verleumbden/jenen zu re-
commendiren: Nichts aber wird ihnen leichter zu-
wege zubringen sein den alles daßjenige / was nur
einiger Weise zu Erreichung ihres Eigennütigen
intents dienet/ vngereimbt es auch an sich selbst sein
möchte/ von sothanen Fürsten approbiret vnd vn-
terschrieben zubekommen/so viel vnd oft sie wollen
Den nachdem sie sich einmahl/in der Fürsten Gunst
so tieff eingewurkelt/lassen sie nicht nach / so viel der
andern Fürstlichen bedienten/die gleicher gestalt ei-
ner Sclavischen vnd Eigennütigen Natur sindt / zu
ihren clienten/vnd gleichsamb vnter ihre Vorträs-
sigkeit zubringen: Da sehen sie / wie sie nicht allein
die Rath, Stube/Berichte/Canzleien/Repteyen/
Aempter &c/ Sondern auch gar des Fürsten
Schlafstammer/mit ihren Creaturen besetzen mö-
gen/andenem sie gleichsamb so viel Spionen, vnnnd
Stärcke Zeitungs- Eräger/oder auch an andern or-
ten Correspondenten/von allem/ was daselbst umb-
gehet/haben.vnd insonderheit/von allem Thun vnd
inclination des Fürsten/stets heimliche Nachricht
erlangen/vnd ihre mencees darnach richten mögen:
Die lassen sie dann hinwider mitmachen/vnd spie-
len ihnen allerhandt Vorthail/ welche sie selbst mit
guter Manier allein nicht behalten können/ in die
Hände/ia maintainiren sie offtmahls bey offenbah-
rer Vngerechtigkeit/damit sie sich desto fäster an sie
halten müssen; Allen andern aber/die so Servilischer
Weise von ihnen nicht dependiren wollen/ seind sie
gumwic

jeder/worinn sie können : traduciren alle ihr
 thun bey dem Fürsten vffs ärgste/ lassen sie so gar
 keine extraordinari Zugänge genießen ; daß sie
 ihnen auch/so viel möglich ihr ordinari gehalt dispu-
 tirlisch/ oder auffss wenigste die Erlangung desselben
 sauer vnd schwer machen. Trägt sich nun etwas in-
 ner oder außserhalb hoffes zu / welches zu Minde-
 rung ihrer Authorität vnnnd Credit einiger Weise
 strecken möchte : So seind sie bald her vnnnd sehen/
 wie sie vnter des Fürsten Hand solchere scripta auß-
 locken/dardurch die/von andern ihnen etwa gemach-
 te hindernüssen auß dem Wege geranmet/ vnd ihre
 Macht/ehe gemehret als geschwächet werden möge/
 ob es gleich mit des Fürsten höchsten Nachtheil ge-
 schehen solte. Vnd eben darumb gewehnen sie den
 Fürsten zu vnterschreibung alles dessen/was in sei-
 ner Cankley außgefertiget wirdt/ so fleissig / damit
 wann etwa die von ihnen gerathene/ vnd mit Ge-
 walt durchgetriebene Sache nicht zum besten abläufe
 sie die Hände waschen/vnd sich mit des Fürsten ei-
 genhändigen Befehl/desto besser entschuldigen/oder
 ihre verborgene eigennützige streiche / mit desselben
 Hand desto freyer bedecken mögen. Ist aber nun bey
 dem Fürsten das Consilium Status nicht ganz vnter
 des Favoriten Cōmando/op giebt es außser demsel-
 ben noch einigen andere rechtschaffene Patrioten/die
 bei der Herrschafft ein Wort zu reden macht haben
 vnd für solche Leute sich nicht fürchten ; Also daß der
 Favorit/denoch zu Zeiten/in wichtigen Consultatio-
 nibus op sonst in seinen heimlichen Practicken von
 andern Verständigern dergestalt Contracarriret

B v

wirdt/

26 Vom Unterschreiben grosser Herren
daß er der öffentlichen Wahrheit sich nicht wider-
setzen darff / sondern wider seinen Willen ein ihm
ganz widriges gemachtes Conclufum mit zu ap-
probiren gleichsam gezwungen wird ; So hat er
doch bey dem Fürsten/der von unterschreiben nicht
viel Wercks machet/diesen Vorthail/ daß er baldt
hernach/die in der deliberireten Sache resolvirte
Schriften/nach seinem Kopff kan auffsetzen/ vnd
von dem Fürsten unterzeichnen lassen. Solten
gleich auch die Concepten solcher Schriften/ für d
mundirung dem Fürsten noch einmahl vorgelesen
werden ; So istß doch nichts neues/daß sie hernach
ein solcher verwegener Favorit/ ehe sie ins Reine ge-
bracht werden/hin vnd wider ändert/ od durch sei-
ne Creaturen ändern läffet/ darzu od davon thut/
was ihm beliebt/welches oft mit so wenig Wor-
geschehen kan/daß der Tausenste / der die Schrift
lesen höret/nicht mercken solte/daß darin etwas/ so
dem Fürsten selbst dermahleins präjudicirlich seyn
könnte/ enthalten wehre. Wann aber dergleichen
dinge/niemahl mit des Fürsten eigen Handt vnnnd
Siegel bekräftiget sein dan bricht es endlich/ wie-
wohl manñigmahl nach geraumer zeit/ allererst her-
für/ wie schön des Fürsten interesse darin beobach-
tet worden. Da mußdan der Fürst/oder seine Nach-
fahren mit dero höchsten Schaden vnnnd Verdruß
erfahren/wie mannigmahl vmb eine von andern
Potentaten/diesem seinen Favoriten/ versprochene
oder stracks vff die Hand gegebene grosse Summa
Gelds/Lehen. Guts/ oder anderer geschencke Wil-
len/in Alliantzen/ Contracten/ Verträgen vnd an-
deren

deren dergleichen Pacten vnd Handlungen mit Für-
 sten vnd Herren/oder auch wol in Belehnungen/in
 Kauf. Leihhe od Pfand. Contraeten mit reichen pri-
 vat. Personen / gleiches als vmb eines ansehnlichen
 Geschenck's willen/eine vnd die andere dem Fürsten
 vnd seinem Hause höchstschädliche/ den andern Co-
 trahenten aber sehr vortheilhafftige Clausul/inferi-
 ret/da hergegen die dem Fürsten hochnöthige Cau-
 telten vñ Conditiones aufgelaßen: Also daß man-
 cher Fürst/wann er meinet / er vnd seine Nachkom-
 men seyen mit solchen Schrifften sehr wol verwah-
 ret vnd versehen/ vnd nichts/was zu seiner vnd der
 seinigen Versicherung vnd Vorthail dienet / darin
 nen vorbey gangen hernach wann es zum Treffen
 kompt/nur allzuspät befindet/wie er seinem Wider-
 part dinge gutwillig zugestaden / umb welcher Bey-
 behaltung mancher ein schweren Krieg geführet:
 Wie hergegen dessen Widerparts Promessen auff
 Schrauben gestellet/wieer vnterschiedliche obbenä-
 ter Contracten vnterschrieben/darinnen er weit ul-
 tra dimidiam lædiret/ vnd durch seine eigene Hand
 solche ding ratificiret / die ihm mehr Schaden zufü-
 gen/als wann er in einem öffentlichen Krieg begrif-
 fengewesen. Da muß im übrigen der ganze Hoff/
 vnd alle Bediente auf dem Lande/Aemptern vnd in
 dē Stätten nur nach mehr ermittelte Favoriten Phan-
 taten vñ Willen regiert werden: Sintemal sie vnter
 des Fürsten eigener Hand iren Creaturen ansehnliche
 charge/profitable Dienste/Expectanzen/Bestallün-
 gen/begnadungē/privilegien favorable decreta, in
 Rechtsachen zuwege bringē können/wie viel sie wol-
 len/oder

28 Vom Unterschreiben grosser Herren.

oder ja dem jenigen am ersten vort helffen/der ihnen die Hände am besten füllet: da müssen offi junge unerfahrene Lecker / die kaum auß der Schule kommen/und nicht einmahl Majorennens sein / nur bloß umbs Gelde / oder weil sie einem des Favoriten Creaturen verwandt sein / in die vornembste Aem-
pter gesteckt: Ja offemahls ganz in fame Leute mit sehr guten Diensten versehen werden/ nur/ weil sie des Favoriten Schlayen sein/ und dessen lose / un- gerechte/krumme Händel / die sie keinem ehrlichen gewissenhaften Menschen jemahls offen ab-
ren / geschweige dan zumuyhten dürfften / unver- schämpter weise beschöner/ und zum effect bringen helffen; Andere hergegen rechtschaffene / und dem Fürsten recht trewe devote und umb ihn wohl me-
ritirte Persohnen / wie gutes herkommens / wah- mens und qualiteten sie auch sein / müssen sich von solchen Gott:und gewissenlosen Gesindlein / drü- cken/verfolgen und affrontiren lassen / nur weil sie nicht mit dem Favoriten in ein Horn blasen / und sich seines bösen thuns mit theilhafftig machen wol-
len: Ja sie können sich kaum bey dem jenigen/was ihn vom Fürsten selbst/mit wohlbedachtem Muth/ ehe jemahls solche Hoffschranken so groß worden/ unter seiner eigenen Hand und Siegel verschrieben worden maintainiren.

Wann solche Hamansgesellen/andern für- nehmen Bedienten / die nur von ihrem Fürsten/ nicht aber von solchen Leuten/dependiren wollen in ihrer gegenwart nicht bekommen können / so spa- ren sie es biß auff derselben Abwesenheit: wen sie
ent.

entweder von dem Fürsten selbst verschicket/ oder in
ihren privat Geschäften zu verreisen. beurlaubes
sein. Da müssen ihre Actiones und Verrichtun-
gen/wie genehm sie auch der Fürst gegenwertig ge-
halten / unter des Fürsten eigener Hand getadelt/
und gering geschäket / in ihren billig/mässigen desi-
deriis, ihnen ganz ungnädige und fast schimpffliche
rescripta zu Hause geschicket werden / da doch der
Fürst selbst gegenwertig ihr Anliegen für billig und
recht erkandt/ und ihnen alle gnade erwiesen / auch
anders zu thun nicht ursache gehabt. In summa/
es mag von solchen verkehrten und ganz wieder-
rechtlichen Menees der Favoriten der Fürst Spot
oder Schaden haben oder nicht / da fragen sie nicht
nach. Sie verlassen sich darauß / daß er umb an-
derer willen/ihnen nicht so leicht Ungnädig sich er-
weisen dürffe: Kommen die Beleidigte gleich mit
ihren Klagen ein / und erweisen ihre unschuld son-
nenklar; Also daß der Fürst selbst/ der durch seine ei-
gene Hand ihnen zugefügte Beleidigung unbillig
zu sein erkennet / und zu Reparirung des erlittenen
Schaden nicht ungeneigt ist: So wehren solche
Kindet Belials dasselbe mit Händen und Füßen:
halten dem Fürsten mit vielen exaggerationen für/
es wolle sich durchaus nicht schicken / daß der Fürst
das jenige verändere und revocire, was er einmahl
mit seiner Hand approbiret: Es würde ihn in et-
nen bösen Ruff bey andern bringen / als wan er
daß Regimentwesen nicht verstünde/ Unterscrie-
be etwas/und wisse nicht / ob es recht oder unrecht
hüß.

30 Vom Unterschriften grosser Herren/
nützlich oder schädlich sey: und was dergleichen
Teufflischen einblasens mehr ist. Also daß ein
solcher Fürst / der einmahl unter eines Favoriten
Contribution gerathen / lieber durch wissenschaftliche
sünden Götze erzürnen / und den wieder sich zur
rache reissen muß / dan daß er mit recht thun / seinen
Herren Favoriten offendiren dürffe: Ja / er muß
dem zugefallen / daß einmahl Unterscriebene/
guth heißen / welches ihm doch hernach / wan er
den ersten Grund der Sachen vernommen / bil-
lig höchst zu wieder ist: Muß die in grossen Aem-
ptern sehen / die er doch weiß / daß sie dieselbe gar
nicht Meritiren / und ihm nur Indienste / nicht
aber nützlich Dienste thun können; muß deren gu-
tes thun / und grosse recompensen verleyhen / die
doch von rechts wegen mehr seine Bagnade und
Straffe verdienet: Andere hergegen auf seinen
affaires halten / von derer Bedienung er grosse eh-
re und nutzen haben würde; Dehnen daß ihrige
vorenthalten / welchen er / wegen geleisteter guter
Dienste vielmehr eine gute Recompens schuldig
wehre: muß unter seiner Hand Sachen recht
heissen / die doch an ihnen selbst ganz unbillig und
ungereimt seint; Ja wohl in einer / an sich selbst
flahren Sache / mannichmahl ganz contraria man-
data ertheilen / weil sonst des Favoriten Caprice/
oder seiner Ehrenten und Contribuenten böse Pra-
cticken / mit ehren nicht bestehen können: der Fürst
muß solche unter seiner eigenen Hand / directe
oder oblique eines in der Sache begangenen ver-
stosses

Erster Theil.

31

stoffes beschuldigen / ehe diejenigen / die sich dessen Hand so mißbrauchen / solten geſehlet / und was ſie andern umbs Geld verſprochen / nicht præſtiret haben.

Exempel davon können niemande / ſo nur in den Hiſtorien der Europäiſchen Königreiche und Fürſtenthumbe etwas beſchlagen / geſchweige dan / unterſchiedlicher Herren Höffe frequentiret / verborgen ſein. Dan ob gleich alle Favoriten / niche alles deſſen / ſo alhier gedacht wird / ſchuldig ſein; So wird doch ſchwerlich einer gefunden werden / bey dem nicht daß meiste davon / nur alzu ſehr ein- treffe inſonderheit / wan er des Fürſten Hand nach ſeiner eigenen Luſt und Belieben mächtig ſein kan. Gewiß wird der Ruß und die Ergelichkeit / ſo ein groſſer Herr / auß des Favoriten Converſation hat / ſo groſß nicht ſein / als der Schade iſt / den ihm der- ſelbe / durch Mißbrauch nur ſeiner eigenhändigen Unteſchrift / zulehen kan. Iſt ja allemahl des Favoriten Gemüth nicht ſo böſe / ſo mangelt es doch oft demſelben an Verſtande / und genugsamer er- fahrung in wichtigen Statsſachen; Ja daß groſſe Glück und der Credit / den ſie bey Fürſten haben / macht ſie gemeiniglich ſo opiniatre und inſoni- ret / daß ſie ſich von niemant wollen ſagen noch weiſen laſſen; Sondern waß ihnen in den Kopff tomt / daß muß im Nahmen des Fürſten anſgefertiget werden / es reimet ſich auß die Be- ſchaffenheit der gegenwertigen Zeiten und accor- dire mit des Fürſten wahren intereſſe oder nicht; Ihre grobe Fauten müſſen bededecket ſein / und ſolte

32 Von Unterschreibung grosser Herren
solte auch der Fürst lieber die Schuld selbst auff
sich nehmen / und sich und die seinigen darüber in
höchste Vngelegenheit bringen : Sie wissen / daß
ihre Creaturen alle / zu ihrem auch absurdesten be-
ginnen ja sagen / und mit allerhand scheinbahren/
oder auch wohl ertichteten rationibus, dem Fürsten
weiß machen müssen / daß es sehr wohl gethan sey/
und nicht anders habe geschehen können.

Ist nun aber ein Fürst nicht eben / in einem
so ehrgeizigen/eigennütigen / unverschämpten und
eigensinnigen Favoriten/beladen : Sondern es ha-
ben mehr als einer macht bey ihm etwas anzubrin-
gen; So gibt doch / gar zu oft die bloße Facilität des
Fürsten zu Unterschreiben / manchem in seinem
Christenthumb nicht genugsamb fundirtem / und
also in seinem gewissen nicht so gar enge gefassten
Diener / anlaß / daß er umb eigenes Vortheils wil-
len / seiner Eynde und Pflichte in so weit vergisset/
und nach dem er gewahr wirdt / daß der Fürst so
gütig ist und ihm kein bedencken machet / daß ihm
zugebrachte / ohne einige Durchsehung und schar-
pffe Nachfrage desselben / zu vollziehen; auch oft-
mahl selbst solche Dinge in seiner Clienten Sa-
chen unterzeichnen läßet / die niemahls in Consilio
Solenniter proponiret / sondern etwa obiter / und
nicht mit allen nötigen Vmbständen vorgebracht
worden / und die hernach dem Fürsten wenig
Ruhm und Nutzen bringen / oder wenn er sich
selbst schweret / die Sache anzubringen / es durch
andere sub- & obreptitie aufwircket / und
wohl gar unter einem andern Titul es bey
den

den Fürsten / unterschreiben lässet. Da wird den auch mancher zu einem fürnehmen Ampt unter desselben eigener Hand befördert / den der Fürst wohl nicht einmahl recht kennet / und den / wen er ihn kennenere / zu nichts weniger als darzu tüchtig erkennen würde / nur weil er ihm durch ein Stück Geldes / einen der Grossen zum Patron gemacher / oder ihm Hoffnung von einigē andern privat Vorthell bey solcher seiner Bedienung gegeben: Da krieget mancher eine vom Fürsten selbst unterschriebene gewisse Assignation / auff eine hohe / aber gar nicht richtige vñ streitige Forderung / weil er ein Stück davon demjenigen verschrieben oder vor aus gegeben / der ihm dieselbe zu wege gebracht: Vnd was dergleichen Händel mehr seyn. Diejenigen zumahl / die etwa gewahr werden / daß der Fürst in dieser oder jener Verrichtung / als in Verschickungen / wegen einiger nicht so gar angenehmer Sachen oder auch in Aufsertigung etwas gefährlicher weitaufsehen den Schrifften / ihrer zu der Zeit nicht wohl entbehren könne / pflegen sich solcher Gelegenheit wohl zu bedienen / und schenken sich nicht / für ihren Abzug / was nur ihnen immer in den Sinn kömpt / damit sie ihnen und ihren Verwandten oder Klienten einen Dienst thun können / dem Fürsten unter seiner eigenen Hand abzupressen / dieweil sie sehen / daß er es ihnen doch nicht versagen werde / ob es ihm auch augenscheinlich solte schädlich seyn.

Insonderheit pflegen diejenigen / die für andern bey dem Fürsten in Ansehen und guten Credit / aber mit dem Geiz geplaget seyn / von den berechne-

34 Vom Unterschreiben grosser Herren
ten Dienern / die sich in ihren Bedienungen zum
besten nicht bewußt seyn / durch dieses Mittel gros-
sen Profit/aber gemeinlich zu des Fürsten schlech-
ter Ehre vnd Frommen / zu ziehen. Dan weil sie
solchen vngerechten Haushaltern/vnter einen tref-
lichen schein des Eyffers vmb des Herren Schaden
zuverhüten / nach ihren Belieben leicht ankommen/
vnd wo sie nicht zum Creutz kriechen/ in des Fürsten
namen ihnen gewaltig in die wollen greiffen können;
so ist nichts gewisser/als dß diejenige die sich nicht
bey Zeiten mit dem vngerechten Mammon Freun-
de machen / für andern tapffer schweigen müssen:
Vnd kan das ganze Werck so künstlich geführt
werden/daß/ wer dergleichen Handel nicht gesehen/
gänglich darfür halten solte/es geschehe solches ein-
zig vnd allein zu beförderung des Fürsten Ruh vnd
Besten/da doch auff nicht anders gezielte wirdt/als
wie dieses oder jenes Hungrigen Ministri Beutel/
heimlich desto besser möge gefüllet werden: Als für
Exempel/ist etwa einer der grosse Summen Gel-
des von langer Zeit zuberechnen hat / sich aber mit
Auffertigung seiner Rechnung etwas saumig
erzeiget / vnd also in genugsamen Verdacht/daß es
damit zum besten nicht stehen müsse/bringet; aber
einem oder andern der grossen noch nicht genug in
die Büchße geblasen hat; So wirds nicht fehlen/
die sache muß dem Fürsten auff's Odioseste fürge-
bracht/vnd alsbald ein scharpffer Befehl/die Rech-
nung innerhalb solcher oder solcher Zeit / für diese
oder jene Versohnen abzulegen/vnter des Fürsten
eigener Hand abgelassen werden. Ist nun der Be-
schuldigte warhafftig in dem Stande / daß er ens-

weder die Rechnung noch nicht verfertiget/oder ge-
trawet ihm nicht dieselbe ohne Fehler so bald zuma-
chen/mercket aber gleichwohl/worauff es angesehen/
vnd läffet ihm ein gutes Beschenck/an denjenigen
der im dē scharpfen befehl procuriret/mit dauern; so
ist ihm bald geholffen: so mag diese oder jene schlechte
Entschuldigung/warumb er mit der Rechnung so
bald nicht fertig werden können / ihm Dilation ge-
nug zuwege bringe. Vnd wird doch der Fürst
dabey vberredet / eben durch solche Belindigkeit/
könne man so einen desto besser fassen. Ist aber
der Beschuldigte so Albern/ vnd siehet nicht/war-
auff die vnverhoffte Scharpffe proceduren mit
ihm gemünket/ so lassen die jenigen/die gerne ihm
etwas abzwacken/nicht nach / die Sache so lange
mit Ernst bey dem Fürsten zutreiben/vnd ihm einen
scharffen Befehl nach dem andern auff dem Hals
zuschicken/bis er endlich per force zur Ablegung der
Rechnung gebracht werde. Stelt er sich darauff
noch nicht mit Aussehenlichen Präsenten ein/ vnd
macht ihm damit Patronen : So hat er nichts ge-
wissers/ als daß er mit seiner Rechnung zuschwei-
tern gehe/vnd eines mit dem andern verliebre / da
alsdann/denjenigen/die ihn solcher Gestalt zufalle
gebracht: Ihr dessein nicht fehlen kan / in dem
sie darauff ein gutes Theil / solcher Straff. Gelder
ausbitten / vnd also auß anderer Schaden ihren
Vorthail bekommen. Wird aber der Rechnungs-
macher endlich soweit/dz er eine mittelmäßige sum-
me Geldes/Freunde dardurch zuverkauffen/ nicht
ansiehet ; So kan er es hernach fast so grob nicht

E ij

machen

36 Vom Unterschreiben grosser Herren/
machen/es wird ihm immer von Zeit zu Zeit/so oft
er es nur vmb die Gebühr begehret/durch geholffen:
Da schewet er sich dann nicht/ die jenigen / so zur
Rechnungs abhörung verordnet seynd/ zubeschul-
digen / als wenn sie entweder das Rechnungs-
Werck nicht recht verstünden / oder zu Partey sch
gegen ihm wehren/ die Rechnungs-Abhörung mit
fleiß auffhielten/vnd nicht so sehr des Fürsten beste/
als nur seine Ruin suchten: Vnd erhält endlich
wohl gar / daß an Statt der ordentlichen Cam-
mer-Bedienten/für welchen alle andere Rechnun-
gen müssen abgeleget werden / die auch vmb seine
Streiche am besten wissen / vnd ihm dannenher
am schärfffsten zusehen können /andere scilicet,
Biparthensche Commissarii verordnet werden:
Ehe nun die Benandt / vnd wegen Abhörung der
Rechnung genugsamb instruiret werden: So be-
kompt der Rechnungs-Macher Lust genung/ die-
selbe in eine andere Formb zugiessen/ die ihm gezeig-
te Fauten künstlich zubedecken / vnd mit denen ihm
hievor ermangelten Beweis Stücken / per fas &
nefas sich zuversehen: Machen daß die neue Com-
missarien mit der Rechnungs-Examinirung den
Anfang/ vnd überweisen ihn über alles vermuthen
noch so vieler Fehler/ so verhütet er doch wohl durch
seine Helffers Helfer bey Hoffe / daß dieselbe dem
Fürsten nicht vorkommen/oder ja vnter diesem o-
der jenen Schein bemäntelt werden. Vnd da
endlich die Sache so faul/daß auch die Partheyische
Commissarii dieselbe nicht guth heissen/vnd die gar
zugrobe Diebes Stücke einiger Weise excusiren
kön-

können ; So muß dann der Fürst mit seinem vnterscheiden das beste thun/ vnd damit den grossen Hansen solche müßte Ruhe nicht zu bald entgehe / lieber selbst den Schaden tragen/den vntrewen vnd betrieglichen Einnehmer gänglich absolviren/ oder zum wenigsten seinen Commissariis auff die letzte solche Manier/die Rechnung zu examiniren fürschreiben/dadurch dem andern Bösewicht nicht allzu nahe getreten werde / sondern er noch endlich so taliter qualiter mit Ehren durchkommen möge/ weil er etwa das Zehende/ oder wohl mannigmahl kaum das Zwanzigste Theil desjenigen/was ihm sonst der Fürst mit gutem Rechte abnehmen können denen Spendiret / die ihm soche Favorable / aller dem Fürsten höchst disrespectirliche vnd schädliche rescripta vnter dessen eigener Hand erpractisiren können. Anderer dergleichen Fälle/ deren die Welt voll ist / jeko zugeschweigen / für welches alles die Herren genugsamb gesichert sein könten / wenn sie mit ihrem vnterschreiben nicht so liberal wehren/ vnd bißweilen ihren Dienern/derer Treue sie noch nicht genugsamb vergewissert/ nicht zuviel trawegten.

Zwar solte man meinen / es würden solche Practiken bey denen Höffen/ da der Fürst alles/ so in seinem Rahmen abgehet/ selbst vnterschreibet nicht wohl statt finden können : In dem derjenige/der die Sachen zu vnterschreiben bringet / allezeit in Furchten stehen muß/der Herr werde sie selbst überlesen/vnd wo er etwas seiner resolution vnnnd Ordre entgegen zu seyn findet/dem so verwegenen

38 Vom Unterschreiben grosser Herren/
einschieber derenschriften/schlecht lohnen. Wem a-
ber ein wenig bewußt/wie es/vnd zwar in grosser eyl-
fertigkeit vnd Vnordnung/ bey etwz weiltläufigen
vñ nicht genugsam gefasten Regierungen herzuge-
hen pflege/vnd wie vielerley vorthail vntrewe diener
zu beförderung ihres schädlichen eigennutzes da-
selbst haben; der wird sich über die manigfaltige Sub-
& obreptiones vñ andre practicken derjenigen/ die
vñ Fürstlichen hand nach irem belieben mächtig wer-
den können/ so gar groß nicht verwundern/ sondern
es vielmehr vor ein wunder halten/ daß dergleichen
betriegerey vnd vnterschleiff nit mehr geschehen: so
albern ist wol vñ einigen/ die in einer sache dergestalt
etwz vnter des Fürsten hand erpractisiren wollen/
keiner/ daß sie dasselbe allein/ od' nur mit wenigen an-
dern schariften zu vnterzeichnen de Fürsten præsenti-
ren/ od' durch andere anbringen lassen; sie stellen es
damit so lange auß/biß die schariften sich so gehäuffet
dß vnmüglich were inderhalb so kurzer zeit den zehen
den theil derselben zu verlesen/vnd es mühe kostet/
den blossen namen in aller eyl darvnter zusehen/ ne-
men vber dß der zeit wol war/wenn der Fürst in gu-
tem humeur ist/oder mit dem vnterschreiben sich nit
lange aufhalten kan: als etwa kurz zuvor ehe er zu vñ
tisch gehen/sich schlafen legen/auff die jagt begeben/
od' sonst spazieren fahren wollen/ oder da die Post
eben weg will/ da ihm dann derjenige/welcher die
schariften zu vnterzeichnen bringet/ gar leicht eines
vnd anders/ so ihm kein nachdencken machet vñ in-
halt derselben fürschwäken kan/vñ auch so vielleicht
ter glauben bey dem Fürsten findet/je weniger miß-
trauen er in demselben setzt.

In

In summa/wie wunderlich vnd gefährlich auch die kün-
 gester/vorsichtigste Fürsten/darin bißweiln können
 hintergangen/vnd zuthuung solcher sache/die ihnen
 mannigmal al ihre tage hernach leid seyn bewogen
 werden/ist fast nit zu beschreiben: vñ ob man vnger-
 ne Exempel dieses fals anzieheth/ so ist doch hierin dz
 jenige/welches d Königin Elisabeth in England vñ
 ihren vornembsten ministris begegnet/ wol würdig/
 daß es etwz mehr bekind gemacht werde/als es biß-
 hero gewesen. Nachdem dieselbe gesehen/dz die Kö-
 nigin sich selbst perluadiren lassen wolle/die hinrich-
 tung d Maria auß Schottland/ welcher man den
 process schon gemacht hatte/mit eigner hand zu rati-
 ficiren/vnd gleichwol ohne solchen expressen befehl/
 dieselbe nit auß dem wege räumen dürften; so haben
 sie endlich diesen fund erdacht. Sie befördern kurz
 zuvor einen innigen geschickten/ in der Reformirten
 Religion eyferigen/aber d Königin Maria nit wol
 affectionirten menschen/namens Davison zum Se-
 cretario Status/vñ legen dem als jungsten auß/dz er
 die in der Sanklen verfertigte sachen/zum oftern der
 Königin vberbringen müssen. Einmal des abends
 kurz zuvor/ehe sich die Königin wollen schlafen legē
 stellet einer der grossen/ermelte Davison ein hauffē
 schrifften/welche notwendig noch von der Königin
 vnterzeichnet werden müssen/zu/mit bericht/die Kö-
 nigin wüßte genug vñ die sachen/vnd dürfte er da-
 von nichts fürtragen/sondern nur so/wie er sie emp-
 finge/vnterzeichnen lassen. Vnter diesen ein befehl
 an den Gouverneur des Castels/darin die Königin
 Maria gefangen laß / nach empfangung dessen
 E iij daß

40 Vom Unterschreiben großer Herren/
das Urtheil wider dieselbe also bald zu exquiren.
Der Davison nimpt das grosse Packet Schrifften
ohne einigen Argwohn/von dem alten Vornehmen
Ministro an/vnd bringet es der Königin / der selben
Manier nun war/ daß sie keine Schrifften / wie
lang oder kurz sie seyn möchten/vnterscriebe/ sie
hatte sie dann zum wenigsten etwas durchlauffen /
vnd sich besonnen/ob sie auch solches befohlen vnd
verwilliget oder nicht. Als sie demnoch dieses Schrei-
ben gewahr wird / fraget sie den Davison/wer ihm
dasselbe gegeben/der antwortet er habe die Schrei-
ben alle miteinander/von so vnd so einem dero für-
nehmsten Råthen/kurz zuvor empfangen/ vnd ha-
be sie selbst nicht alle durchlesen können: Darauff
saget ihm die Königin sie wolle es zwar endlich vn-
terschreiben/ er Davison aber solle demjenigen/der
es ihm gegeben/sagen/ mann solle dessen vran-gese-
hen mit der Execution nicht ehe verfahren/bisß dz sie
es expresse befehlẽ werde. Der gute Davison aber
ist kaum auß der Königin Losament komen/so pas-
set der selbe/der ihm die Schreiben zugestellet / für
ihrem Gemach auff/nimpt dieselbe alle von ihm/
vnd schickt diesen der Königin Befehl bald darauff
an den Gouverneur des Castels/darinnen die Köni-
gin Maria gefangen gehalten worden/vm den selbẽ
ehiftes zu exquiren. Die Königin Elisabetha/wird
vm eben die zeit des nachts im schlaff sehr Vnruhig/
vnd ahnet ihr gleichsam/daß mann mit solchem be-
fehl wider ihre Ordre procediren werde: Schicket
frühe morgens darauff nach dem Davison vñ wil
den vnterscriebenen befehl wider haben/als sie ver-
nimpt

nimbt / daß er bereits fortgesandt sey / schicket sie
eylendes einen Courier nach / ihn wieder zu rück zu
holen/umb die Execution der Mariz zu inhibiren.
Als derselbe aber alda ankomet / ist die Königin
Maria schon hingerichtet.

Die grosse Hansen/ die dieses so erpractisiret/
hat die Elisabetha weil sie der selben sonst weiter nö-
tig hatte / darumb nicht zu gebührender Straffe
ziehen dürfen: der arme Davison aber der nun
schlechter Dinges gethan / was ihm dieselbe befoh-
len/hat daß Gelack bezahlen müssen: den hat man
in die Tower gesetzt / ihn aller seiner dignitäten be-
raubet/seine Güter Confisciret: und hat ihm auch
der Graff von Essex selbst / der damahlen bey der
Königin in höchsten Gnaden gewesen/kein Pardon
procuriren können/ Man hat dieses Exempel et-
was umständlicher anziehen wollen / weil es ins
gemein nicht genugsamb bekant; Damit grosse
Herren solches zu einer Warnung nehmen / und
darauf absehen mögen: Da auch eine so kluge vor-
sichtige Regentin/durch ihr Unterschreiben / derge-
stalt sich verstofften/und dardurch ein so gefährliches
Exempel / daß auch Königliche Persohnen für den
Scharpffrichter nicht befreyet sein / wieder ihres
willen eingeführet; wie viel Schimff und Schaden
andere / die an Geschicklichkeit und Erfahrung es
dieser hochberümbten Königin nicht gleich thun/
durch unbedachtsames Unterschreiben ihnen zu-
fügen können.

Bereichet also das viele unbedachtsame Un-
terschreiben / aller und jeder auch offtimahls gang
gering

42 Von Unterschreibung grosser Herren
geringsfügiger Dinge/nicht so sehr de Fürsten selbst/
als einigen dero grossen eigenmächtigen Hansen zu
dienst / die wissen sich dessen wohl zu ihr vorthail zu
bedienen können dardurch mit desto besseren schein
und nachtruck ihr particulier interesse aufzuwirken/
nñ zumahl ihre passionen, wider die/so nit nach ihrer
pfeiffe tanzen wollen/ganz ungeschelter weise auf-
gießen: dan was ihnen stracks übel gedeutet werden
auch vielleicht nit wenig Vngelegenheit verursachē
würde/wen es sich in Fürstlichen rescriptis und man-
datis finde/die sie an stat des Fürsten Unterschreibē
müssen/aldieweil es sie allzuverdecktig machte/dz sie
ihre passionē mit darein gemischet/da können sie nun
sich leicht weiß brennen/legen nur die schuld auf den
Fürsten/als wen es der nit anders hette haben wol-
len/würde es ja sonst nicht Unterschrieben haben:
wehm sie wegen seiner verrichtung in ihren eigenen
Nahmē nit ein frum wort geben dürfft/auf fürcht
einer solcher Verantwortung/die ihnen durch recht-
mässige Retorsion/ und Vorstellung ihres schönen
verhaltens/ den Mutzwill bald vertreiben würde;
den machen sie unter ihres Herren Hand auß / und
verkleinern ihn/wie sie selbst wollen / ja messen ihm
dinge zu/daran er wohl niemahls gedacht/ nur daß
er sich vor ihnen solte fürchten lernen; vermeinen/
er müste das wohl so vorlieb nehmen / und dürffe
dem jenigen / was mit des Fürsten Hand bekräfti-
get ist/nicht widersprechen.

Ja es dienet daß willige Unterschreiben grosser
Herren/nur zu Vbergebung der Vngeschicklichkeit
der Diener/die etwäß in seinem Nahmen außfertige
sollen

sollen/dan ob dieselben gleich mannichmahl noch so albern und verkehret dasselbe auffsehen/ dz es weder Hände noch Füße/ keine richtige Cohärenz noch Consequenz in sich hat/ mit vielen Solæcismis und groben Schnitzern im Teutschen oder Lateinischen überall bestrecket/auch sonst weder in den Titeln oder Complementen daß decorum recht observiret ist; so seint doch solche treffliche Conciipienten deshalb genugsam sicher / wen nur unter ihr abgeschriebenes geschmier/des Fürsten Hand stehet; die muß alle die Fauten und Fehler/in der Materi selbst/wie auch in disposition und stylo der selben justificiren und alles wendische Teutsch und schnitzerische Latein gut machen. Also das ein Fürst/ der zum Vnterschreiben so gar willig ist/ nur gleichsam eklicher seiner Diener Knecht sein/und nach derē affecten sich richtē/nichts anders gut heisse/als was sie wollen/ob es ihm schon verdreust/keinen abwesendē diener affection erweise als die denjenigen nach ihrē Sinn sein. Ja/nur alzu oft/solcher seiner ungeschickten Diener Fauten und Fehler auff sich nehme/und dieselbe verthedigē muß.

Was aber andere außwertige / die dessen innen werden/dazu sagen/ja wie des Fürsten authorität un hoher Nahme / auch eben bey seinen Vnterthanen/ darüber in Verkleinerung köme/wen sie vermöcken/ dz ihres Herren Hand so profaniret / und nur alzu oft; um instrument seiner Diener passionen vnd bedrückung der frommen / emporhebung oder durchhelfung gorloser ehrvergessener Leute sich müste gebrauchen lassen; daß lehret die Erfahrung genugsamb/ und ist auch an sich selbst einem jeglichen vernünftigen/leicht abzunehmen.

Ge.

44 Vom Unterschreiben grosser Herren.

Gewiß muß ein Fürst durch sein unbesonnenes Unterschreiben/unbilliger und unzimlicher rescripten und decreten/nicht allein verständiger und passionirter Leute / Censuren wieder sich erregen/ sondern auch viel Seuffzen und Klagen armer unschuldiger/ solcher gestalt oftmahls hart beleidigter Leute/und den darauff erfolgenden Gottes ernstern Zorn und Straffe auff sich laden: da er sonst/ wenn er seine eigene Hand zu ruck behalten/ und allein zu Bekräftigung der Warheit und der Gerechtigkeit angewendet / vieler Gottseligen Leute geberth/vor ihm/sein Hauß/und alle seine Lande/ in zugleich den reichen Segē Gottes überall genossen hette. Und wan gleich/ die bißhero erwiesene inconuenienzen/ auß sothaner gewonheit nicht allemahl zubefahren/so ist doch eben dieses nicht in den Windt zu schlagen/ daß durch so gar Gemein- und Bekandmachung der Fürstlichen Hand/ leichtlich einige Falsarii anlaß nehmen können/ dieselbe nachzumahlen / und dannenhero allerhand gefährliche und ärgerliche Schrifften: unter des Fürsten Hand und Siegel / zu verfertigen und swargiren / deren schädliche effecten hernach nicht so leicht zu redressiren sein. Es haben auch einige grosse Herren/eben darumb nicht in die Stambücher schreiben wollen/damit ihre Hand nicht zubekant/ und andern/ dieselbe nachzumachen / anlaß gegeben würde: Wie viel mehr haben sie sich in acht zu nehmen / daß sie dieselben nicht so ohne Unterschied / unter solche Schrifften setzen / die vielen weit abgelegenen gemeinen Leuten in die Hände

kom,



kommen/die sich zeit genug nehmen können/dieselben nachzumachen.

Zugeschweigen/das eben dieses/großten Herren nicht wenig disreputirlich ist/das ihre hohe Hand/sich solcher gestalt nur allzu offte vnter allerhand lieberliche Schartecken/die bald darnach zurissen vnd weggeworffen / oder in die Appodect vnd auff den Grempelmarckt / ja wohl gar an andere vnflätige Orte geschicket werden/sich finden lassen muß: Da billig dieselbe nirgents anders solte gesehen werden/ als vnter solche wichtige Schrifften vnd Documenten/die ad perpetuam rei memoriam nur in den Archiven/oder sonst beygeléget vnd verwahret werden.

Wen man demnach / den vielfeltigen / bißhero zur Genüge verhoffentlich vorgestellten / Schaden vnd Ungemach/so einem Fürsten/auf Unterschreibung aller in seinem Nahmen abgehenden Schrifften / entstehen kan/ gegen den/ obgedachter massen/ darauff verhoffeten Nutzen vnd frommen helt; So findet sich gar leicht / das diese / jenen nicht einmahl das gegenwichte halten / geschweige dann dieselbe überwegen solten. Denn das man vermeinen wolte/durch Unterschreibung alles dessen/ was in seinem Nahme außgefertiget wird/könne ein großer Herr / die eigentliche Bewandnuß seines gangen Regimentswesens desto besser wissen: So will dieses doch so absolute den Strich nicht halten. Zu läugnien ist zwar nicht/das wegen alles/was bey seiner Regierung in Schrifften verfaßt wird / fürkompt/der müsse nothwendig von allem/auch zum wenig-

46 Vom unterschreiben grosser Heräu/
wenigsten/einige Nachricht bekommen/ insonderheit
wan er alles vor der vnterzeichnüg fleissig vberlieset/
Vnd ob es recht getroffen oder nit/zur genüge bey sich
erweget. Gleichwie aber solches bey einer weitläuff-
tigen Regierung wegen alzu grosser menge der stets
zu vnterzeichnen fürfallenden Sachen vnmüglich
ist/indem nit leicht einem Regenten so viel Zeit/viel
weniger die patientz übrig ist/als zu durchsehung vñ
Vntersuchung aller Sachen sie seyen wichtig oder
schlecht/vonnöthen; So ist auch gar nit zudenckē/
daß das bloss eilfertige Unterschreiben aller vnd je-
der Schrifften/ohne solche vorher gegägene exami-
nirung/ die gründliche vñnd genawer Wissenschaft
seiner stats affairen/bey einem grossen Herrn einiger
Weise befördern werde: Auß dem kurzen bericht/der
ihm der Concipist oder Sankelst bey der vnterzeich-
nung davon giebet/ist ja wenig zu erlernē: Erinnert
er sich gleich dessen / was im Consilio deßhalb für-
gangen/vnd von ihm resolviret wordē/etlicher mas-
sen; So weiß er darumb nicht zugleich/ ob die Sa-
che/nach seiner eigentlichen intention auch recht ein-
gerichtet/vnd von dem Concipisten weder darzu o-
der davon gethan sey; Sondern muß so auff gutem
Glauben seinen Namen darunter setzen. Seynt es
aber Dinge/ die extra consilium ihm vorgetragen/
vnd alsbald gleichsam auß dem Steggreiffe/sondern
daß sie in ein protocoll gebracht seyn / resolviret
werden/ da ist ja hernach demjenigen/ der sie in der
Sankelley verfärtigen läset / gar leicht dieselben so
anzugeben / wie es ihm selbst beliebet/vnd es zu sei-
nem profit am dienlichsten ist/vnd wird sich schwer-
lich

ich der Fürst / ob er gleich die Schrifften hernach selbst wieder durchlieset / allemal so stracks besinnen können / ob er eben das oder ein anders verwilliget / viel weniger in Eyl überdencken / ob es ihm schädlich sey oder nicht : geschweige dann / wo er so leichtglaubig ist / vnd ohn einiges Mißtrawen / daß jeni- ge was ihm von seinen Dienern gebracht wirdet / unterschreibet; Sintemahl alsdann sub & obreptie / wie oben schon gedacht / bey ihm erschlichen werden kan / was diejenige / die seiner Hand in so weit mächtig seyn / nur immer wollen vnd ist demnach so ferne / daß er durch sein eilfertiges Anschawen der dargereichten Papieren oder Aufßhörung deß kurzen Berichts / der ihm mündlich von dem / der sie bringet / gegeben wird / seiner eigenen oder frembden affairen kündiger werden solte / daß er darüber nur in seinem Verstand vnd iudicio confundiret / vnd zu weiterer Untersuchung der Sachen träge gemachet wird / ja es endlich gehen läßet wie es will / damit er nur der Unterschreibungs mühe abkomme / vnd nit mit allen geringfügigen Dingen / ihm fast täglich den Kopff brechen dürffe.

Vnd von gleichen kräften / wen m^a dafür halten wil / es mache einē gr. H. das Unterschreibē aller vnd jeder nit allein Stats. sondern auch privatsachen. die Regim. arbeit desto leichter: Indem diejenige Sollicitanten / so einmal vnter desselben etgener hand Bescheid erhalten / in derselben sache / nit bald wiederkömen dürffē. Ausser zweifel erfolget auch dieses w^a so wol bey resolvierung als Aufßfertigung / aller der geringsten privatsachen allemal die gebürde behüt-
sam,

48 Vom Unterschreiben grosser Herren
samkeit/ bey weiltläfftigen Regierungen erwiesen/
vnd alles so wohl bedächlich auffeines abgethan
würdt/ daß darwieder mit grunde ins künfftige nichts
einzuwenden / Weil aber auch die Erfahrung ein
weit anders bezeüget / wie nemlich alda die privata
gemeiniglich In- oder Ausserhalb/ Raths nach des
Referenten inclination oder auch intention/ darin
keiner dem andern gerne zuwieder ist / resolviret/
vnd hernach fast ohne bedacht unterschrieben wer-
den; So kan hierauff für die Regenten nichts we-
nigers/ als eine sonderbahre Erleichterung ihrer
schweren Regiments Arbeit gemüthmasset werden
Daß eben derselben Facilität zu unterschreiben/ wie
sie viel Sachen nach Hoffe ziehet/ die nicht dahin
gehören/ Also gibt sie auch jeglichen Soll citaneen
nur desto mehr Mühe / daß er sich mit des Fürsten
ob gleich Eigenhändig unterschriebenem Decreto/
darin er seinem Petito oder Klagen kein Genügen
geschehen zuseyn vermeinet / so nicht abweisen läßt
set; Sondern bald darauff mit seiner Klage oder
bitte auffß newe wieder einkompt / vnd so lange
importuniret/ biß er das jenige/ wo nicht ganz/ je-
doch guten Theils erhält/ was er gesucht; Ja es
werden viel Sollicitanten/ die da erfahren/ daß des
Fürsten Hand auff ihre Supplicationes soleich zu
erhalten/ dadurch nur desto vnverschämpter / daß
sie männigmahl ohne Noth klagen / nur ihrem
Wiederparth Mühe vund Verbruß zumachen:
Auch zu Zeiten wohl nach solchen Aemptern stre-
ben/ vund durch langes Anhalten vnd Verehrun-
gen dieselbe erlangen / daran sie sonst/ wann das
Fürst.

Fürstliche unterschreiben nicht so gemein/sondern
 sparsamer und recht nachdrücklich were/wegen ih-
 rer Vngeschicklichkeit und Incapaciret nicht einmal
 hetten gedencken dürfen. Mindert also einem gros-
 sen Herrn/sein stettes Unterschreiben/aller und je-
 der in seiner Cankelley außgefertigten Sachen sein
 Regiments Mühe so gar nicht daß sie ihm dieselbe
 im gegenheil vmb ein grosses vermehret. Ja es hin-
 dert ihm oftmahls nicht wenig/an rechter Führung
 seines Regiments: In dem es ihm nur alzuofft/
 kaum zeit genug lässet/recht zuüberdencken/was für
 sachen vorzunehmen/ vnd zu expediren oder nicht:
 vnnnd billich der affairn selbst überdrüssig machet;
 nachdemmahl er nicht allein/ die Sachen in Con-
 silio einmahl nach der länge referiren/oder auch wol
 debatiren hören/ vnd daselbst in den fürgetragenen
 Puncten einen Schluß machen/ sondern ihm her-
 nach das einmahl angeordnete bey der Unterzeich-
 nung wieder vorkäwen/ vnd seinen Nahmē so offte
 auff's Papis setzen muß/welches auch einem priva-
 to solte beschwerlich fallen/ geschweige dann grosse
 Herren vnd Potentaten/ die in ihrem Thun gerne
 alles auff's geinächligste haben/ vnd/ da sie sonst so
 vieler anmütigen Veränderungen gewohnt/an so
 offter täglicher Wiederholung einerley action nur
 einen desto größern Eckel schöpfen müssen.

Darumb dann diejenigen Fürsten/die ihren Die-
 nern in dieser als in einer nicht allein müheseligen/
 sondern auch höchstgefährlichen vnd bedenklichen
 Sache/ nicht stracks ihres Gefallens auffhüpfen
 wollen/gar nicht zuverdencken/ sondern viel tiefe-
 rer vnd

50 Vom unterschreiben grosser Herren
rer vnd besser daran seyn/ den andere / die davon so
wenig wercks machen.

Wolte man allhier einwenden / was oben zulezt
bey den Ursachen dieser gewonheit angezogen wor-
den/daß gleichwohl in Favorablen sachen/die/ vn-
ter den Concessionen derselben befindliche eigene
Hand des Herren/die Affection der Vnterthanen
gegen ihm/wie auch seinen Rhum vnd auctorität
bey denselben so wohl als außwertigen nicht wenig
vermehrte; Soist auff der andern Seyten nicht
weniger gewiß/ daß in odiosen dingen / dieselbe
dardurch eben so viel geschmählert werde. Ausser
allem Zweifel aber / sind die jenige der Für-
sten rescripta, mandata vnd decreta den Solli-
citanten am angenehmsten/ die den besten effect
haben / vnd darauff das jenige gewiß erfolgt/
was ihnen darin befohlen / verwilliget/oder ver-
sprochen ist / es stehe die eigene Hand des Fürsten
darunter oder nicht: Vnnd wird ihnen gewiß viel
lieber sein/ durch eine / nur von einigem Fürst-
lichen Bedienten unterschreibene Schrift zu ih-
rem Zweck zugelingen: als noch so viel vom Für-
sten selbst unterzeichnete Befehle zuhaben / vnnd
doch damit nichts außzurichten. Die blosser Hand-
Schrift des Fürsten erweckt keine affection bey
den Vnterthanen; gebühret ihm auch keine autho-
rität weder bey ihnen noch bey außwertigen: son-
dern jene wird erworben/durch gewisse würckliche
Hülffe; diese aber durch stäte erweisung recht
mässigen Gebrancs/ solcher Macht/ welche die/
so sich an seine Schreiben nicht kehren / ehe als
es ihnen

Erster Theil.

Si

es ihnen lieb ist / empfinden. Vnd wo eines Für-
sten Befehl vnd rescripta nicht auff Gerechtigkeit
vnd Billigkeit fundiret seyn ; so machen sie ihn nur
bey määiglich alsdan desto verächteret vnd verhas-
ter / wenn sich noch seine Hand dazu darunter fin-
det / vnd ihm ins künfftige alle Entschuldigung
als ob er nicht genugsame wissenschaft der Sachers
gehabt oder es so übel nicht gemeinet / abgeschnitten
wird. Darumb dann grossen Herren weder bey
dero eigenen Vnterthanen / noch auch bey außwer-
tigen / wegen veränderung vnnnd zwar einziehung
der Gewohnheit des alzu vielen unterschreibens
an ihrer reputation vnd Hoheit das geringste nicht
abgehen wird / wenn nur sonst ihr ganzes Regi-
ment in guter Formb vnd Ordnung verfasst /
auch ihr Macht vnd Mittel guts zuthun vnd böses
zuhindern / vngeschwächet seyn. Wo es aber hiera-
an mangelt / wird sie ihr vieles vnd zwar vnträff-
tiges unterschreiben / ihres Ansehens vnd Authori-
tät nur destomehr berauben : Diemell es in der
That nicht anders / als eine enghändige Bekand-
nus ihrer Schwachheit vnd vnvermögens ist. Ja
es wird offtimahls mancher Regent / wie schon obert
gedacht / diesem oder jenem grossen Hansen zuge-
fallen / etwas unterschreiben müssen / welches er
selbst weiß / daß es ihm nachtheilig ist / nur daß er
dieselbe bey gutem Willen erhalte / vnd nicht gang
von sich abalienire : Vnd also geringeren Schaden
zuverhüten / sich durch seine eigene Hand in größe-
re Vngelegenheit stürzen.

D ij

Es

52 Vom Unterschreiben grosser Herren

Es möchte aber vielleicht einen vnd andern hie-
bey noch dieses zu Gemüth gehen / weil dieses En-
genhändige unterschreiben in so viel wege/wie oben
dargethan/grossen Herren nöthig / auch eines der
fürnehmsten Stücke dero hohen Souverainität ist /
daß es nicht wohl ohne Schwächung derselben/von
einigen in dero Nahmen auffgesetzten Schrifften
wegbleiben können ; Seye auch nicht vermuthlich
wann die Regenten ins Gemein nicht gleichsam
eine vnabgängliche Nothurfft dazzu getrieben /
daß sie sich eine so schwere vñ gefährliche Last wür-
den haben auffbürden lassen ; Denen nun kan
dieses zu mehrer information dienen / daß diese
Gewohnheit mit nicht genugsamen Grund
für ein essentialisch Stück der Souveraineté oder
hohen Obrigkeitlichen Gewalt / an ihr selbst zu
achten : In dem in vorigen Zeiten / viel mächt-
ge Königreiche vnd Fürsten auch vnter Völcchern
vñ Nationen gewesen/die weder haben lesen noch
schreiben können : Insbesondere vnter den Teut-
schen/die gar späte/vnd zwar fast nicht ehe / den zu
Caroli Magni Zeiten dieses beyderley anfangen
zu lernen : Vnd hat ihnen doch all mitteln nicht
gemangelt / ihre Befehl vnd Verbott / oder sonst
ihre Gemüths Meinung andern kundzumachen/
vnd bey ihrer Königlichen vund Fürstlichen
Hohheit sich zu Mainteniren : Nachdem auch das
schreiben in der Teutschen Sprache gar gemein
worden/haben doch die Fürsten in Teutschland viel
Hundert Jahr nach einander / wohl nichts
mehr

mehr/
fertiger
grosse
da ist
wie auch
Eopfen
ter dem
gener H
ist. D
allerhan
gen/Dor
ihre Sieg
ihren M
Siegel
wahrung
wart auf
genug ge
trahiret
eliche fü
men/die
Pischast
man ind
lossen A
welches
eender C
landero
von and
gewohn
in Teut
des Sü

mehr/ als etwa Brieffe / die mit eigener Hand ver-
fertiger/ Unterscrieben: Was sie aber an andere
grosse Herren in dero Cankelen aufffertigen lassen/
da ist zwar ihr Nahme mit dem ganzen Titel/
wie auch heutiges Tages noch üblich/ von eben dem
Copisten der das Schreiben ins reine gebracht un-
ter demselben geschrieben: Sie aber haben mit ei-
gener Hand ihren Tauffnahmen nicht dazu gese-
tzt. Was sie an privatos gelangen lassen / als
allerhand Rescripten offene Patent / Bestallun-
gen/ Donaciones und dergleichen / da haben sie nur
ihr Siegel unter drücken lassen / mit nichten aber
ihren Nahmen darzu unterzeichnet: Das bloss
Siegel (welches sie aber gemeiniglich selbst in Ver-
wahrung gehalten / und auch nur in ihrer Gegen-
wart auffdrücken lassen) ist daran Bekräftigung
genug gewesen. Wen sie mit andern etwas Con-
trahiret, oder transigiret, da haben sie gemeinlich
etliche fürnehme Leute / zu Zeugen dabey genom-
men/ die neben dem Fürstlichen Insiegel auch ihre
Pitschaften darauff drücken müssen. So hat
man in den alten Zeiten gehandelt / und an dem
blossen Fürstlichen Siegel sich vergnügen lassen/
welches alles niemand der in den alten Documen-
ten/ der Chur- und Fürstlichen Archiven in Deutsch-
land etwas bewandert/ verborgen sein kan / ist auch
von andern albereits angemerket worden. Die
gewonheit des Fürstlichen Unterscriebens / hat
in Deutschland nicht ehe als mit Rñser Carols
des Fünfften Regierung angefangen: Der hat

54 Vom Unterschreiben grosser Herren.

die in den Niederlanden / wie auch in Hispanien
und Italien schon für seiner Zeit übliche Manier
zu unterschreiben in Teutsch-Land eingeführet.
Dan weil er daß jenige / was er an die Chur-Für-
sten und Stände des Reichs gelangen lassen / mit
eigener Hand unterzeichnet / haben sie in ihren An-
worten darauff / auch weniger nicht thun können :
Ja da es am Kayserschen Hofe hergebracht / daß
die Kaysersche Rescripta, Mandata und Constitu-
tiones, mit des Kaysers eigener Hand unterschrie-
ben worden / ist solches auch je mehr und mehr an
den Chur- und Fürstlichen Höffen in schwang
kommen / und nunmehr an manchen Orten so ge-
mein worden / das nichts so schlecht fast ist / darauff
eine Fürstliche resolution von nöthen / welches nicht
mit des Fürsten eigenen Hand Unterzeichnet
werden müste.

Darumb ist dieses gar kein essential-
isches Stück der hohen Obrigkeitlichen Ge-
walt; Sondern nur ein Mittel / dieselbe so forne
etwas von ihrer willens Meinung und Erklärung
in Schriften verfasst wird / damit zu bezeugen.
Die alten Fürsten / so ganz nicht mit eigener Hand
unterschreiben / haben ihre Macht Hoheit und
Authorität in allen Stücken / in Kriegen und Frie-
dens Zeiten / eben so wol wissen in acht zunehmen/
als die heutigen / die ihre Hand so gemein machen.
Vnd eben die jenigen / die sich alles unterschrei-
bens enthalten / haben die heutigen Chur- und
Für-

Erster Theil.

55

Fürstenthumb zu erst erworben / und den jetzigen
Besitzern den Grund dazu gelegt. Deren viele
dan/ durch ihr alzu vieles Untersreiben nicht rei-
cher; Sondern vielmehr armer worden. Dar-
umb / da die Regiementer ohne solch eigenhändi-
ges Untersreiben eine lange Zeit sehr wohl ha-
ben verwaltet werden können; So mögen sie ja
iso vielmehr in gutem Stande bleiben / wann daß
so gar viele Untersreiben nur moderirret / und
in seine rechte Schrancken gebracht wird / davon
unten ein mehrers wird an die Hand gegeben
werden. Vnnd ist demnach ganz keine hoch-
dringende Noht / oder sonderbahrer Druk gewesen/
der die Regenten zu einer solchen mühesamen
Berrichtung bewogen: Sondern es ist diese
Gewonheit gleichsamb unvermerckter Dinge/
zu erst bey ihnen eingeschlichen / hernach ha-
ben sich die Diener dieser der Fürsten Gütig-
keit zu ihrem Vorthail gebrauchet / und auff al-
lerhand Weise und Wege sie darzu persuadiret:
Angesehen/ wen alles / was in der Fürsten Nah-
men außgefertiget wird / auch von ihnen selbst
Vnterzeichnet werden muß/ daß alsdann die Die-
ner / zumahl in schweren wichtigen Sachen / de-
sto weniger Verantwortung haben / und da etwas
versehen / die schuldt auff die Fürsten selbst schie-
ben / auch in Causis privatorum ihrem Vorthail
wie albereit oben erwiesen / desto besser in ach-
nehmen können.

D iij

Wolken

56 Vom Vnterschreiben grosser Herren/
Wolten nun hierauff die jenigen/die bey der Will-
ligkeit der Fürsten im vnterschreiben wohl erfah-
ren/vnd dieselben nicht gern abgeschafet sehen/zu be-
haltung dessen etwa vorschützen: Warumb man
nun eben so wider diese Gewohnheit disputiren
wollen/da doch dieselbe nun so lange im schwange
gegangen/vnd die Fürstenthümer bestanden we-
ren/ob gleich mancher Fürst bey dem vnterschreiben
nicht genugsame Fürsichtigkeit erwiesen: Gewiß
hette sich keiner damit vmb Lande vnnnd Leuthe ge-
bracht: So ist denselben darauff gar leicht zube-
gegnen: Ja es bedarff fast der Mühe nicht. Al-
diem Weil die Vngereimtheit dieses Einwurffes an
sich selbst genugsam erhellet/auch der nicht leich-
ron andern gemacht werden wird / als von Leuthe
die wenig darnach fragen/ob ihre Herren vnd dero
Lande vnd Leuthe in gutem Zustande sein oder nicht
wann sie nur den Bauch vnd Beutel/so lange sie
bey dero Hoff sein/es geschehe durch Recht oder vn-
recht / füllen können: Ein guter Patriot aber/
dem die Ehr vnd Reputation des Fürsten/vnd des-
sen Lande vnd Leuthe allgemeine Wohlfarth / lie-
ber ist / als seine eigene / wird dergleichen vnver-
nünfftige Meinung wohl nimmer billigen. Was
für Vngelegenheit vnnnd Gefahr / daß Vnbe-
dachtame vnterschreiben eines Fürsten / nach
sich ziehe / ist oben zur genüge erwiesen. Wo-
nun dergleichen nur zubesorgen / geschweige dan /
wo es in der That empfunden wird / da gehöret
sich billich nicht sicher zu sein / noch die ob-
schwe

schwebende Gefahr gering zuschätzen. Befehl/
 daß niemand der Fürsten / durch sein unter-
 schreiben sich vmb Lande vnnnd Leuthe gebracht;
 So ist's genug/ wenn er sich dardurch in Scha-
 den/ Armuth / Vngelegenheit vnd Discredit ge-
 setzet / vnnnd seinen heimlichen vnnnd öffentlichen
 Feinden / so viel desto mehr Anlaß vnnnd Bele-
 genheit/ ihm Böses zuthun/ dardurch an die Hand
 geben. Was für Vnglück/ vnd endlich wohl
 gar Verlust ganker Lande vnnnd Leuthe darauß-
 entstehen könne/ ist menschlicher Vernunft nicht
 abzusehen. Daß wegen dieses vnd mancher an-
 derer Haupt- Irthumber in den Regirungen /
 dieselben nicht stracks vber einen Hauffen fallen/
 noch in anderer Hände gerathen ist vielmehr Got-
 tes des Allmächtigen sonderbahre Genad vnnnd
 Barmherzigkeit / als der Geringsfügigkeit der
 Fehler / oder menschlichen Wijs vnnnd Klugheit
 zudanken / nicht aber darumb die begangene Ir-
 thumb vnnnd Fehler / als wenig auff sich habend/
 in Wind zuschlagen: **SO** der Herr siehet
 den Regenten oftmahls lange zu / vnnnd trägeet
 mit grosser Gedult ihren Vnverstand vnd Nach-
 lässigkeit / in Führung ihres so wichtigen schwe-
 ren Ampts: So wohl/ daß er ihnen Zeit genug
 zur Buße gebe / als auch / daß er vieler From-
 men Herzen/ vnter den Vnterthanen / die durch
 Plöckliche / Gewaltsame Veränderungen vnnnd
 Umbkehrungen des Regiments in grosses Jam-
 mer vnd Elend würden gestürzet werden / ver-
 schone.

75 Vom Unterschreiben grosser Herren/
schone. Wenn aber die Gnaden-Zeit umb ist/ vnd
in derselben keine Besserung bey den Regenten er-
folget; So mögen auch die aller Wichtigsten/ dem
sie überfallenden Unglück nicht entstehen / ge-
schweige dann diejenigen/ die auch eben durch Con-
tinuirung solcher vnd dergleichen gefährlichen vnd
schädlichen Gewohnheiten/ als das alzu viele vnnnd
vnbedachtsame unterschreiben in seyn / bißhero er-
wiesen worden / den weg darzu bahnen: Als für
Exempel/ wann sie etwa ihre rechtmässige präten-
siones auff ansehenliche Land . Schafften / durch
ihre selbst eingene Hand Disputirlich machen/
vnd ihres Widerparts angemasse / possession das
durch bestärcken: Wann sie stücken Landes/ als
von geringen Werth/ vnter ihrer Hand weg schen-
cken / davon ihrer Kinder eines Fürstlich herte les-
ben; hergegen vnnöthige vnd gefährliche Schul-
den mit Verschung ihrer besten Stücken . Landes
machen; oder/ wenn sie vber daß ihre vnerfahrenheit
vnd Trägheit im Regiments. Wesen damit ge-
nug bezeugen / das sie offtmahl gleichsam alle ih-
re hohe Obrigkeitliche Gewalt solchen Vnwissen-
den Schnarchern vnd Pochern in die Hände spie-
len / die ihrem eigen Hause nicht vorstehen
können; Sondern wie sie über ihr Ver-
mögen zehren / also auch ihre Herren zu solcher
Schädlichen Verschwenderen verleiten; Sich
im vbrigen in allen ihren Consiiliis vnnnd Fürneh-
men / von denselben bey der Nase herumföhren
lassen / vnd ihre Hand denen gleich wie dienstbar
machen/

machen / vnd ihnen zugefallen / offtermahls ihre
 argste Feinde / für ihre beste Freunde hergegen ihre
 re Betreue / Verständigste vnd affectionirteste
 Freunde vnnnd Diener für ihre Feinde achten /
 vnd erkennen / vnd was dergleichen Fehler vnd ver-
 sehen mehr seyn mögen / die gleichsam die Grundfe-
 sten der Regimenter vntergraben / vnnnd daß
 ganze Gebäw dardurch bawfellig machen. Dar-
 umb dann / die Gelegenheit und inconuenientzen
 dieser Gewohnheit / gar nicht deßwegen gering
 zuachten / weil sie nicht eben die Regenten stracks
 von ihrem Stuhl stoßet / oder auß dem Lande
 austreibet ; Sondern es ist auff die Ver-
 hütung vnd Abschaffung der Mißbräuche dersel-
 ben desto mehr zudencken / je mehr sie zu
 ihrem endlichen Vntergang vnnnd Verderben
 ein so grosses Mittel seyn.

Wie aber in dem vorigen Einwurff die in-
 conuenientzen dieser Gewohnheit zu gering geschäz-
 et werden ; Also möchte an der andern seyn man-
 cher auff die Veyrsorge gerathen / als wenn die-
 selbe doch nicht gänzlich zu verhüten ; Sey auch
 eben die Vnordnung darin nicht ganz ohne Nutz
 Werde einer zu Zeiten / durch des Fürsten allzu
 promptes vnd rasches vnterschreiben in etwas
 gedrückt vnd verkürzet ; So geschehe hergegen
 vielen andern dardurch auch guttes / die sonst zu den
 andern so leicht nicht hetten gelangen mögen /
 wann die subscribenda allemahl so genau solten
 erwogen / vnnnd nicht alles so durch die Bancke /
 was

60 Vom Unterschreiben grosser Herren/
was nur von den Bedienten präsentiret wird/von
dem Fürsten Unterzeichnet werden? Ein solcher
nun mag nur dieses bedencken: daß ob gleich nicht
alle an einem Hoffe dieses falls eingerissene Miß-
bräuche und inconuenienzen stracks auff eines ge-
hoben / dennoch die grösssten und gefährlichsten
gar wohl können verhütet werden: Man muß ja
darumb nicht unterlassen einen Patienten zu Cu-
riren / dieweil die Kranckheit nicht alßbald auffm
Pluze zu vertreiben ist: Es lässet sich auch das
Unkraut nicht allemahl gang auß einem Acker auß-
reuten; Solte man darumb gleich auffhören / das
selbe außzugetten/ will nicht sagen guten Samen
darein zu säen: Wan derselbe nur so empor kom-
men kan / daß er unter dem Unkraut nicht versti-
cket / so ist dem Ackerman albereit nicht wenig ge-
halffen; Also auch dieses fals/ wen ein Fürst es erst
so weit bringet / daß er ihm weder in seinem stat af-
fairen/ noch an seiner guten renomee, mit eigener
Hand keinen schaden noch eintragthue / so ist es
schon genug/und kan denn so gar viel nicht impor-
tiren / ob diese oder jene privat Persohn nun und
den etwas erhelte/was ihm nicht gebühret / wiewohl
es doch am besten ist/ wen der Fürst auch in diesem
stück für allen Betrug und Unterschrift / als wel-
ches doch eine talsche seines Regiments ist / und
ihn heimlich einiger Nachlässigkeit und Unvor-
sichtigkeit beschuldiget/ gesichert / und so viel mög-
lich in seiner ganzen Regiments Verwaltung/
untadelich sein und bleiben kan. Daß man aber
meinen

meinen wolte/durch daß unbedachtsame unordent-
liche Unterschreiben / könne den Sollicitanten so
leichtlich Nutz als Schaden geschehen ; daß wird
die Erfahrung schwerlich bekräftigen : Sondern
es wird vielmehr für ein unverhofftes Glück zu
achten sein / wan einem frommen und armen
Menschen / dardurch zu seinem recht / wieder seine
mächtigere Verfolger verholffen / oder einige gna-
de erwiesen wird : die jenigen genießen solche Un-
ordnungen doch am meisten/die beste Mittel haben/
deren Gunst und Freundschaft die bey dem Für-
sten die Subscriptiones so leicht zu wege bringen
können / zuerwerben ; Andere die nicht vermögent-
lich genug sein / sich dergleichen grosse Hansen zu
freunde zu machen / werden wohl nicht sondern
Nutz davon empfinden. Und wo dan daß eigen-
händige Unterschreiben der Fürsten/mehr zu Drü-
ckung als Rettung armer bedrängeter Leute ge-
räch ; So fällt derselben Scuffken und Klagen
doch endlich auff den Fürsten selbst / und bringee
Gottes Zorn und Bnsagen über ihn / ober gleich
hierin vielmahl unwissend sündiget / und ihm
nichts weniger einbildet als / daß er mit blosser
Schreibung seines Nahmens ehrlichen/frommen/
und redlichen Leuten ohne alles ihr verschulden so
wehe thut : Sintemahl sein hohes Ampt billig eine
weit grössere Fürsichtigkeit hierin erfordert : und
ist deswegen ihm viel rühmlicher und nützlicher/daß
er alle Mißbräuche seiner hohen Hand/so viel mög-
lich/verhütet / als seinen Bedienten einige Gele-
genheit

62 Von Unterschreibung grosser Herren
enheit darzu übrig lasse. Daß er aber allem auß
unvorsichtiger Unterschreibung seiner Hand ent-
standenen Unheil gar wohl abhelfen / und ins
künfftige demselben vorbeugen könne; Daß wird
niemand sich unterstehen in zweiffel zu ziehen / alsß
der auß solchen Vnordnungen alzu grossen Nuz
hat/und deßhalben nicht gerne wolte/daß der Fürst
dessen gewahr würde: Danda dem Menschlichen
Leibenicht leicht eine Krankheit oder Schwachheit
zu stoßen kan / darwieder sich nicht nach der Hand
eine kräftige Arzney finde: Wie solte es unangem-
lich sein / einer so schlechten Hoffkrankheit abzu-
helfen / da der Fürst zugleich Patient und Medi-
cus mit ist / ja da er die Medicin unfehlbarlich in
seinen Händen hat: Sobald er innen wird/daß er
auff diese oder jene weise/obermelter massen/ zu un-
terzeichnuß / unbilliger ihme und seinem Hause
schädlicher/auch seinem hohen Nahmen verkleiner-
licher Sachen / von seinen Bedienten verleitet
worden; So hat er ja nur / nicht allein ein für alle-
mahl dieselbe so abzuweisen / daß sie einer solchen
Vermessenheit und betruges ein ander mahl wohl
vergessen; Sondern auch ins künfftige darwieder
so gute Ordre an seinem Hoffe zustellen / daß ihm
dergleichen/zu seinem Schimpff/Spott und Scha-
den hiernächst nicht wiederfahren möge.

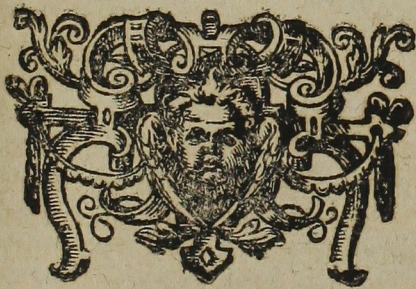
Vnd wie allem ansehen nach / obgedachtes
Käysers Caroli des Fünfften Exempel/ die Teut-
sche Fürsten und Herren zum eigenhändigen Un-
terschrei-

Erster Theil.

63

zuschreiben umb so viel mehr bewogen / weil daß
bis dahin gebräuchliche bloße Siegel aufstrücken
etwa in Mißbrauch gerathen; Also kan es auch an
fernern gewissen Mitteln und Wegen / den incon-
venienzen des Unterschreibens abzuhelffen und
vorzubawen gar nicht mangeln / wann die
Sache nur recht angegriffen wird / da-
von hernach ein mehrers
folgen soll.

Ende des Ersten Theils.



3333

Vom

Darin d
ken d
Sa



stehend;
lange nicht
nur etwa
fürstliche
bey dem
Berechen
sollen ver
geben S
gebracht
oder Den
in solcher
allein ge
nur auff



Vom engenhändigem Vnderschreiben
Großer Herren
Ander Theil.

Darin die gewissen Mittel vnd Wege/ allen
bey dieser Gewonheit / bißhero befundenen
Schaden vnd Vngelegenheiten vorzukom-
men vnd den eingerissenen abzuheffen/
angewiesen werden.

Die Mittel vnd Wege nun/ dadurch als
len/ bey dem engenhändigen allzuvielen
Vnderschreiben großer Herren besorg-
lichen Vngelegenheiten vorzukommen/
vnd den eingerissenen abzuheffen/ be-
treffend; So würde man sich vielleicht damit so gar
lange nicht auffhalten dürfen/ wann hiesiges Orts
nur etwa bey einer oder andern Königlichem oder
Fürstlichen Regierung/ die Redressirung der allda
bey dem Vnderschreiben befindlicher Mängel vnd
Gebrechen anzugeben wäre. Sintemahl bey den-
selben vermuthlich/ ein gut Theil/ deren hienächst fol-
genden Fürschläge allbereits in Observanz mögen
gebracht seyn/ vnd derentwegen nicht viel Zusatzes
oder Veränderung bedürffen. Nachdemmahl aber/
in solchen vnd dergleichen Schrifften / die einig vnd
allein großen Herren zu Dienst gerichtet seyn/ nicht
nur auff einen oder andern Zufall/ so sich bey der für-
haben

2 Vom Vnder schreiben Groser Herrn/

habende Sache etwa begeben möchte / zu sehen; Son-
dern so viel möglich / allem besorgendem Unheil /
durch guten Rath vorzubawen; So will sich auch
nicht anders / bey dieser hochwichtigen / vnd wie bis-
hero bewiesen / so vielfältiger Gefahr vnd Mißbräu-
chen vnderworffener Sache / gebühren: Vnd wird
demnach verhoffentlich von keinem Verständigen für
übel gerhan / geachtet werden / wann man dieses Fürst-
liche Vnder schreibens Wesen alhier etwas tieffer
vnder suchet / vnd mit Wissen nichts / was einiger Wei-
se / zu Befreyung Groser Herren Hand / von allen
ihnen vnziemblichen vnd zugleich schädlichen Vnder-
schreiben / dienlich scheinen mag / vnberühret lästet.

Gleich wie derentwegen / auß obigem genugsamb
abzunehmen / daß die meiste dem Fürstlichen Vnder-
schreiben beywohnende Gefahr / nirgends anders her
gewisser vnd öfter entspringe; als wann entweder
dem Fürsten mehr Schrifften auff einmal fürkom-
men / dann er süglich für der Vnder schreibung durch-
sehen vnd examiniren kan / oder / daß er auch etwas
zu sorglos ist / vnd seinen Dienern zu viel vertrauet;
Sintemahl so wol die bloße überhäuffte Menge / deren
stets auff ihm eindringenden schriftlichen Expeditio-
nen / als auch seine alzugroße Willigkeit vnd vnbe-
dachtsamkeit in Vnder schreiben / vntrawe vnd engen-
nützige Diener zu obgedachten gefährlichen Vnder-
schleiffen vnd Partitieren veranlassen kan; also ist auch
vnschwer zu schliessen / daß ein Fürst der dieses Falls
vnberrogen vnd vnbeleidiget seyn will / darauf für al-
len

len Dingen bedacht seyn müsse/daß ihm eines Theyls nimmermehr Schrifften zu vnderschreiben / auf den Hals wachsen/als die er mit gutem Bedacht vnd Versicherung/daß darin nichts seinem hohen Fürstlichen Ampte vnd Stande widriges/ noch seinem Namen versteinertliches/enthalten sey/ vnderzeichnen könne; anders Theyls aber/auch seinen Dienern alle Gelegenheit/ihn dieses Fals zu hindergehen/ benehme.

Soll nun fürs erste ein groser Herr mit allzuvielen Vnderschreiben nicht überladen werden; So will ihm vor allen Dingen obliegen / bey seinem Regierungs- Wesen / es dahin zu richten / damit niemals mehr Geschäfte / so seine schriftlichen Resolutionen erfordern / sich nach seinem Hofe ziehen/als die eygentlich dahin gehören/vnd die / dem folgend / mit gutem Bedacht vnd Gemach mögen erwogen / durch seine Diener depeschiret/vnd von ihme selbst hernach vnderzeichnet werden. Sientemal ja an sich selbst klar ist / daß/wo an einem Hofe nicht viel aufstosset / welches eben des Fürsten schriftliche Erklärung bedürffe; da könne demselben das Vnderschreiben einiger wenigen Stücke / auch nicht viel Mühe vnd Kopffbrechens verursachen. Wo aber dergleichen Schrifften stäts von allen Ecken mehr auf den Fürsten eindringen/vnd ihm wegen ihrer Menge / die eygenhändige Vnderschrift/ gleichsamb vnbesehens abpressen; da ist hinwider leicht zuerachten/daß dieselbe in solcher Eyl vnd Confusion,vnder viel Stücke sich stelle müsse/die wol dergleichen Ehre nicht meritiren vnd dabeneb zu den
a a ij vielen

4 Vom Vnderschreiben Großer Herren /

vielen oberwehnten Sub-& obreptionibus, Thut
vnd Thor gleichsam offenthun.

Nie dürfte nū mancher wohl auff die beysorge gerathē/
wie / zu mahl bey einer weitläuffigē Regierung über vie-
lerley Lande vnd Leute / es nicht wohl möglich seye / eine
solche beständige proportion zwischen den fürfallen-
den Geschäften / vnd des Fürsten zeit vnd Muffe / zu
vnterschreiben / zu treffen / daß Ihm nimmermehr zu
wachsen / den er mit gutem Bedacht / vnd Gemach /
vnterzeichnen kan : Alldieweil ja mit Menschlicher
Vermunft nicht wohl abzusehen / wie vielerley anlaß
einem großen Herrn zu schriftlichen expeditionen
gang vnverhofft könne gegeben werden. Da ist / fürs-
erst / außs künfftige nicht wohl zu muthmassen / wie viel
vnd mancherley Sachen / derselben bediente / an fremb-
den Orten / als Gesandten / Residenten, Agenten,
vnd andere geheime Correspondenten, referiren
möge / darauf nothwendige fernere resolution / befehl vñ
instruction zu wenigsten eine bloße Antwort / darauff
sie vergewissert sein / daß ihre Schreib richtig einkömē /
vñ wie ihr avis angenommen worden / zu erfsehen haben /
abzulassen. Da ist ferner nicht zu errathen / wie viel
Brsach / denen so viel vñ mancherley Abwesenden Be-
dienten eines grossen Herren / zumahl / die an seine
stelle Macht zugebiethen / oder verbietthen / oder seine
Renten vnd Einkünfften einzusamlen vnd bezutrei-
ben haben / Als Stadthaltern / Amptleuten / Rich-
tern / Rentmeistern / ic. gegeben werde könne / über
dieses

in die

dieses

Ander Theyl.

S

dieses oder jenes / vnter ihre Bottmässigkeit gehörigen / Widerspenstigkeit / Morosität, Vngehorsam / vnd anderes vngewöhnliches verhalten / zu klagen / vnd vmb nähere ordre zu bitten / oder sonst in vngewöhnlichen / in ihre Bestallung vnd Instruction nicht begriffenen Fällen / fernere resolution sich zuerholen. Da ist ja gleicher gestalt nicht zuermessen / durch wie vielerley Nachlässigkeit / Drangsal / Beleidigung / Vngerichtigkeit / vnd andere grobe Fehler / Vnverständnis / Trotziger / Hoffärtiger / Fauler / Eigensinniger vnd Eigennütziger Beampten / die Vnderthanen sich bey dem Fürsten als dem Obristen Richter / zu beschweren / genötiget werden. Wie vielerley andere Klagen / Appellationes, Supplicationes &c. der Vnderthanen vnd Einwohner des Landts / das Jahr über bey dem Fürsten einkommen: Auch wie viel vnd mancherley Sachen frembde vnd außwertige privat Personen bey dem Fürsten selbst zu suchen vnd anzubringen haben möchten. Viel weniger kan man zuvor wissen / was andere Fürsten vnd Potentaten, entweder schriftlich oder durch ihre Bottschafften vnd Gesandten werden anbringen lassen. Auff welches alles eine schriftliche Antwort im Nahmen des Fürsten erfolgen / vnd mit dessen eigenhändiger Vnterschrift bekräftiget werden muß. Endlich so kan ja auch kein grosser Herr gesichert sein / daß Ihme nicht vnverhofft zu Zeiten von andern etwas begegnet / darüber er sich bey vnterschiedlichen seines gleichen zu beklagen / oder Raths zuerholen haben möge.

a a iij

Wo

6 Vom Vnder schreiben Groser Herren/

Wo nun dergleichen viel an einem Fürstlichen Hofe einläufft / da haben die schriftliche expeditionen gleich samb einen beständigen fluxum & refluxum, vnd lassen sich fast so wenig in gewissen Schranken fassen / so wenig das Wasser auf zuhalten / wann es das Ufer überstiegen/oder den Damm durchbrochen hat: Also daß es fast vergebens scheinen möchte / einer solchen Sache Mafe zugeben/die gleichsamb ohne Mafe ist.

Dessen aber alles vnangesehen / mag der Sachen Dennoch in so weit wol Rath geschaffet werden/damit nicht mehr Last auf einen Fürsten falle/als ihm erträglich ist. Dann wie gerne man gestehet / daß die denselben anlauffende Geschäfte / nicht alle wol zu determiniren seyn; So gewiß ist man auch / daß oftmals gar viel Dinges an den Regenten adressiret wird / damit man ihn wol verschonen könnte. Ja daß vielmahlen gleichsamb mit Fleiß / solche Sachen / von einigen eygennützigen Bedienten nach Hof gezogen / vnd vnder des Fürsten eygener Hand depeschiret werden / die gar wol/von den Vnderbedienten / in den Städten / Aemptern / oder sonst auf dem platten Lande / zu Contentement der Vnderthanen hätten geschlichtet werden können: Ja es werden wol offft die publica, daraus kein particular Profit zu ziehen/den privatis, welche gute Schmiralien bringen / nachgesetzt / vnd dannenhero der Fürst mit Dingen bemühet / die immediate an ihn nicht gehören.

Diesem

Diesem Vnrath vnd vnndotiger Belästigung nun/
auß dem Grunde zu stewarten / ist dieses gar ein gewis-
ses vnd darzu hochrühmliches Expedient, daß er zu-
vorderst allen abwesenden Bedienten / gerawe vnd
scharffe Instruktionen ertheile / wie sie sich in denen/
ihnen anbefohlenen Verrichtungen gegen männli-
gich zuverhalten / vnd zugleich allen Vnderthanen/
durch offene gute Constitutiones, zuerkennen ge-
be / wie sie sich in ihren äusserlichen Leben vnd Wan-
del nach Standes Gebühr / wie auch in ihren Con-
tracten, Commerciis vnd andern Handlungen vnd
Handhierungen vnsträfflich zubetragen: Vnd da
sie mit jemand in Ereitigkeit gerathen: Wo sie ihr
Recht / an denen Orten / da sie wohnen / suchen vnd
finden sollen. Wann solches zur Genüge gschehen /
vnd also niemand Ursache hat / sich zu entschuldigen/
als ob er seines Herren Willen / oder die Landes-Ge-
sake nicht genug wüßte; So ist so wol der Diener / als
auch der Vnderthanen Klagen vnd Sollicitationen
gar leicht abzuhelffen. Dann / lauffen sie den gemach-
ten Gesaken vnd Ordnungen zu wider / so seynd die
Querulanten vnd Sollicitanten nur schlechter Din-
ges / mit einem guten Tiltz vnd Verweiß / daß
sie sich / in einer an sich selbst klaren Sache / vnd
darin sie ihres Orts von denen / dazu bestelten Be-
ampten vnd Vnder-Obrigkeiten / genugsam hät-
ten bescheiden werden können / den Fürsten selbst
zu importuniren nicht geschewet / abzufertigen;
Haben aber der Vnderthanen Klagen Grund;

aa jo

So

8 * Vom Vnderschreiben Groser Herrn;

So bedürffte den Bedienten / die durch übele Administration der Justiz / oder sonst die Vnderthanen dazzu verursachet / nur ein für allemahl ein scharffer Auspücker / wegen ihrer bösen Verwaltung gegeben/vnd wo das nicht helfen will/nur an einem oder dem andern solcher freyelen unge rechten Gesellen / ein Exempel statuiret , sie mit einer Geld-Straffe beleet / oder wol gar des Dienstes entsetzt werden. Durch solchen Proceß wird in ganz Kurzem das viele Suppliciren vnd anlauffen zu Hofe / sich sehr verlihren / vnd nicht der zehende Theyl der Klagen / als zuvor / da jederman so frey damit nach Hof enlen dürfen / fürkommen : Die aber billichmäßige vnd ohne des Fürsten selbstengene Erklärung nicht abzuhelpfende desideria , desto besser beobachtet / vnd erörtert werden.

Hierzu kan nun ferner sehr viel helfen / ia es erfordert die hohe Notdurfft / daß der Fürst zugleich sein Consilium Status , vnd die dazu gehörige Vnderbediente / dahin halte / daß sie keine privat Sache / die an den Ort / da jeglicher der Vnderthanen wohnet / genugsam zu recht gebracht werden kan / an sich ziehen / vnd ihn damit behelligen / sondern sie stracks von sich ab / dahin weisen / dahin sie gehört : Vnd keinem vnfleissigen vnd vntreuen Vnderbedienten / daß Wort bey ihm sprechen / vnd dessen frumme Handel gerade machen. Der gemeine Mann ist so fürwitzig nicht / daß er die Gro-
se

Ander Theyl.

9

se Herren an dero Höfe überlauffe / wann ihn die äußerste Noth nicht dazzu zwinget: Ein jeder Bürger vnd Bauer bleibet lieber zu Hause bey seiner Arbeit vnd Nahrung / als daß er ohne Noth in der frembde mit grossem Vncostey / herumvagi- re: Vnd ist ja einer / oder ander so muthwillig / daß er sich mit des Magistrats / oder Fürstlichen Bedienten / der die Aufficht über ihn hat / auch rechtmässigen Urtheilen vnd Sententien nicht vergnügen / sondern durchaus / nur etwa dem Wider- part zu Trost / seine Sache bey Hof anhängig machen will / dem kan der Kiesel leicht gelegt werden / wan er unverrichteter Sache wieder dahin verwiesen wird / von wannen er kommen / vnd die Mühe vnd Kosten vergebens angewendet.

Damit aber ein Regent / seinen geheimbten Rath desto besser in den Schranken halte / vnd demselben alle Gelegenheit zu unnötiger Vermehrung der Geschäfte benehme; So hat er sich vor allen Dingen für zu sehen / daß er weder einigem Glied desselben / oder sonst einem der grossen an seinem Hofe / zu viel Macht vnd Freyheit in Händen lasse; Sondern ihnen alle sampt nicht weniger / als andern seinen Bedienten / gewisse Ordnungen vnd Befehle / so wol im Rath- schlagen als in exequirung desselben vorstelle / vnd keinem / wie hoch am Brett er sich auch zu seyn achtet / dieselbe überschreiten lasse. Sintemahl an denen Höfen / da etwa keine solche Constitutio- nes im Schwang gehen / oder doch die grössern nicht

aa

v

sehr

10 Vom Vnderschreiben großer Herren/
sehr binden / es schwerlich nachbleibet / daß nicht so
einer / sich desto einen fästern Rücken zu machen /
allerhand Cabales vnd intrigues formire, eine gro-
ße Menge Clienten auf allerhand Weise vnd We-
ge an sich ziehe / vnd zu desto besserer Ausführung sei-
nes Dessen, mannigmal des Fürsten Hand selbst
mißbrauche. Darumb dann für einen großen Her-
zen / wohl das sicherste / daß / ob er gleich einem
seiner Räte / wegen einer gewissen Sympathie,
oder verspürten / sonderbahren Geschicklichkeit /
mehr als andern affectioniret, vnd in privat dis-
coursen sich lieber mit ihm / als mit andern erge-
het; Dannoch in Consilio, da von wichtigen
Sachen zu deliberiren, alle Affecten auf die Sey-
te setze / die Vota der Räte / nicht nach der Affe-
ction, die er zu einem vnd andern trägt / sondern
nach der bloßen Befindung der Sachen estimire,
auch / was etwa in seinem Nahmen / von einem
oder andern aufgesetzt wird / nicht vmb der blo-
ßen Person willen / sondern so weit es seiner In-
tention am nächsten kompt / vnd die Engenschafft
einer wohlgefaßten Schrift an sich erweist / ap-
probire: So wird er allezeit die Balance, recht vñ
der ihnen halten / vnd durch verhütung / daß keiner
dem andern alle über den Kopff wachse / zugleich
vielen vnnötigen Geschäften den Weg verhau-
wen.

Dieses aber noch gewisser zu Wege zubringen /
muß er mit allem Fleiß verhüten / daß er keinem sei-
ner

ner Ministrorum Status allein / wie sehr er sich auch
bey ihm suchet zu insinuiren; vnd wie treffliche Pro-
ben seiner Geschicklichkeit vnd Fleises er auch gege-
ben zu haben scheint / das General Directorium
aller seiner affairen in Händen lasse; Sondern
nach dem dieselben vnder sich differiren, also sie
auch in gewisse Classen abtheyle / vnd in jeglichem
deshalb angestelltem Collegio einen gewissen Dire-
ctorem, der die dahin gehörige schriftliche Expe-
ditionen vor vnd nach derselben Verfertigung /
mit seinen Assessores aufs fleissigste debattire,
wann sie ganz vnd gar gezeitiget / dem Fürsten für-
trage / vnd dessen Resolution darüber vernehme /
verordne; Das Ober Directorium aber / als das
höchste Stück seines Regiments / allein für sich
behalte / vnd niemand davon etwas gestatte. Al-
so ist's gut / daß ein beständiger Director sey im
Consilio Status, ein anderer im Justiz. Rath /
ein ander über die Renten vnd Einkünften / ein
ander im Krieger. Rath / ein ander in den Kir-
chen vnd Religions. Sachen / auch da man
mit der Schiffarth zu schaffen / in der Admi-
ralität; Vnd so ferner in andern Gattungen
affairen, darüber viel zu consultiren vnd ex-
pediren für fällt; Deren keiner dann dem
andern in seine Charge greiffen / sondern ein
Jeder in seinem Bezirck bleiben muß; Sinte-
mahl sonst imwiedrigen Fall die Suite der bey
einander gehörenden Sachen / nur zerrissen vnd grose

Com-

12. Vom vnderschreiben Großer Herren

Confusion darein eingeführet/ auch nothwendig ver-
 yrsachet wird/ daß wegen nicht genugsamer informa-
 tion, der Fürst zum offtern in einer Sache gang wie-
 derwertige resolutiones ertheilet: Welches Ihm/ zu-
 mahl an andern Höfen/ da alles in guter ordre ge-
 halten wird/ höchst verkleinerlich ist: Aber nicht so
 leicht zu befahren/ wo ein qualificirter Man bey einer-
 ley/ ihm wohl kündigen affairen/ stets gelassen wird/
 vnd darin die Direction beständig behelt: Alldieweil
 ein solcher sich leicht auß den vergangenen/ in daß
 nachfolgende finden/ vnd durch geschwinde Erinne-
 rung/ was albereit darinnen passiret, verhüten kan/
 daß nichts vngereimbtes/ vnd de vorigen resolutionen
 widerstrebendes/ vnter des Fürsten eigener Hand
 abgehen/ auch der Fürst mit Vnterschreibung vnnöti-
 ger oder liederlicher Dinge/ nicht behelliget werden
 möge. Zwar kan demjenigen/ dem ein großer Herr
 daß Directorium seines Consilii Status anvertrau-
 et/ auch ecklicher massen daß generale Directorium
 aller des Fürsten fürnembssten affairen nicht wohl ent-
 gehen: Weil doch alles dasjenige/ was in den an-
 dern Collegiis im Nahmen des Fürsten aufgearbei-
 tet wird/ die endliche Fürstliche resolution daselbst em-
 pfangen muß; Aber darumb ist nicht nötig/ daß so ei-
 ner stracks macht habe/ ohne des Fürsten vorbewußt/
 vnd guth befinden/ den andern particular Collegiis
 einzugreifen/ Leges fürzuschreiben/ die Sachen
 daraußweg/ an sich zu ziehen/ oder in demjenigen/
 was darinnen wohl/ vnd zur genüge überleget/ nur
 bloß

bloß nach seinem Kopff Änderung zu machen/welches dann zu nichts anders/als einzig zu eines solchen ehrsgeizigen/vnruhigen / eigensinnigen Directoris particular interesse, zu des Fürsten höchsten Schaden aber/ nur alzu gewiß gereicht. Dann da er die an sich selbst so vnterschiedene negotia, in denen deßhalb angestelten absonderlichen Collegiis, mit fleiß vninteressanter verwirret/vnd aus einem jeglichen bald dieses bald jenes/ nach seinem belieben zu end zu bringen/sich vnzerfänget; So ist ja solches anzeige genug, daß er damit nichts anders suche / als wie er durch diese müßwillige Verwirrung / darin niemand als er selbst sich finden kan / sich allein für allen andern Råthen vnd Bedienten dem Fürsten so necessaire mache / daß er ohne Jhn in keiner Sache fortkommen könne/ sondern seiner Phantasien vnd heimlichen absehen in allem folgen muß/ auch wegen handgreifflicher Fehler vnd verbrechen in wichtigen Sachen/ Jhn nicht sauer ansehen dürffe. Dann/wehre ihm seines Fürsten Tug vnd frommen so sehr angelegen/so würd er ja über nichts mehr ehffern / den daß alle desselben affairen stets in guter Ordnung blieben/vnd der Fürst zu jeder Zeit/ von jeglichen sit kommenden Sachen vollkommene information auß dem Collegio deme dieselbe anbefohlen/ haben möchte; vnd hette alsdenn der Director Consilii Status mehr daruff zusehen / daß die Präsidenten in andern Collegiis, als die im Consilio Status nur seine Collegæ sein/ ihr Ampt recht verrichteten / den daß er ihrer verrichtungen sich eigenmächtig

14 Vom vnderschreiben Großer Herrn

rig anmassere. Weil er eben in dem Consilio Status, wann er nur darin alles der gebühr nach in acht nehmen will/so viel zu dirigiren finden wird / daß er den Directoribus anderer Collegiorum ihre Aufsicht wohl ungefräncket lassen kan. Je mehr nun so einer / andern Eingriff thut / je mehr verräth er sich / daß er nicht des Fürsten vnd seiner Lande vnd Leute Wohlfarth / sondern nur seine eigene Ehre vnd Nutzen über all stets zu vermehren vnd zu befästigen gesinnet sey : Wozu die durch ihn eingeführte Confusion, wie dann in trüben Wassern am besten zu fischen/ fast daß vornembste Mittel ist. Deme dannenhero ein Fürst / der nicht gleichsam solches seines Dieners Schlave / vnd Beförderer dessen eigennütigen schädlichen Practicken sein will / so bald er dergleichen eingriffe / in anderer trewen vnd geschickten dienern direction vermerckt / stracks Anfangs den Kopff zu biegen / vnd Ihn zu gehorsamer in Achnehmung / der einmahl von Ihm gemachten Constitutionen zu halten hat : Damit nicht / wann Ihm der Zügel zu lang gelassen / er sich endlich gar für ihm fürchten / vnd seine Hand zu Approbierung oder Improbierung alles dessen / was ein solcher Schalkslistiger intonirter Minister nur haben will / hergeben müsse. Es ist auch eine solche Eigensinnige angemaßte Universal direction aller in einer weitläufftigen Regierung fürlauffenden Sachen/in eines

eingi-

einigen Menschen trächten nicht. Könnte alles durch
eines Menschen Kopff gehen/ so bedürffte kein Fürst/
so vieler Räthe/ Præsidenten vnd Directoren, vnd
könnte alles genugsam mit eslichen Concipisten vnd
Copisten verrichten. Weil aber einem Mensch-
en allein / alles / was an eines grossen Fürsten Hof-
fe / mündlich oder Schriftlich einkompt / zu hören/
zu durchlesen / zu examiniren, zu Resolviren,
die gehörige Antwort darauff nur anzugeben / ge-
schweige dann in Schriften zuverfassen / vnd im
übrigen in denen Vielsältigen Handlungen mit
aufwertigen Fürsten Potentaten vnd Republi-
quen, oder auch mit Privat Personen/ alle zu
Erhaltung seines Interesse nötige Cautionen in
acht zu nehmen / vnd welche von dem andern
Part erforderte Conditiones vnd Clausulen da-
ran hinderlich sein / mit guter manier abzuleinen
vnd zuverhüten / Unmöglich ist; So müssen die
grossen H E R Rn nothwendig vnterschiedliche ge-
schickte Leute / zu gehülffen ihres so weitläuffti-
gen schweren Ampts / darin sie nicht allein auff
ihres Hauses vnd Hofes / sondern auch auff al-
ler dero Landen stetten Wohlstand vnd Sicher-
heit auff aller ihrer Vnderthanen Nothturfft /
vnd aller Benachbarten / ja oft Weitabge-
legenen Potentaten, gute Freundschaft zu seh-
en / vnd dieselbige durch alle mögliche Mittel/
vnd Wege zu Conserviren haben / annehmen /
vnd die an sie gelangende Schriften / vnd
Secre-

16 Vom Vnder schreiben großer Herren/

Secrete dессeinen, ihnen anvertrauen/ damit sie dieselbe an ihre Stelle recht überlegen/ vnd in allen erheischenden Occasionen; ihnen völlige Information vnd gute Einschlüge geben / auch ihre resolutiones darinnen/ auf eine rechte fürstliche Manier/ schriftlich verfassen können. Ist demnach viel ein anders / eine in weitläufftigen Acten vnd Documenten zerstreute Sache / ins Enge zu bringen / vnd zu des Fürsten endlicher Resolution zu präpariren. Ein anders / von dem also präparirten zu judiciren / ob darinnen der Sachen ein Genügen geschehen / oder ob noch mehrer Nachdenken vnd Fleiß darzu erfordert werde; Jenes ist eines particular Collegii Arbeit; dieses gehöret in den geheimbten Rath. Dem dann leichter ist / von anderer Arbeit zu judiciren, ob sie der gemachten Ordnung in allem gemäß verrichtet / oder ob noch weiters Nachsuchens/ Nachsinnens vnd Corrigirens von nöthen / als dieselbe in allen ihren/ auch den geringsten Stücken solcher Gestalt zu verrichten. Wiewol sonst billich wäre / daß in solchem hohen Consilio, keine andere genommen würden / als die vorher auch/ wo nicht in allen / dennoch eslichen Collegiis gedienet / von allerhand affairen Nachricht erlanget / vnd demnach an Geschicklichkeit es den assessoribus aller anderen Collegiorum weit zuvor thäten / nicht aber / per saltum; etwa von der Academi, Advocatur, Militia &c. stracks in das höchste Collegium gezogen würden. Dann wo solche vnerfahrene novitii; dahineinschleichen/ wird ein Fürst mannich-

mal

mahl kaum in langer Zeit / einigen rechtschaffenen
 Nutz von ihnen haben / in dem sie Anfanges / nicht
 für Rathgeber vnd Arbeiter / sondern nur für Lehr-
 jungen zu achten / die wegen Vnerfahrenheit von
 den fürkommenden Sachen / nicht mit genugsamen
 Fundament werden urtheilen / viel weniger die rechte
 zureichende Mittel in etwas schweren Fällen sugge-
 riren / noch zu des Fürsten Dienst die Foderfüh-
 ren können ; Sondern an Statt solches / alles off-
 mahls gar lange lernen / vnd mannichmahl kaum in
 einem Stück / die gebührende Perfection vnd Fer-
 tigkeit erlangen. Vnd da ist fast kein gewisseres
 Kennzeichen des Directoris Vngeschicklichkeit / oder
 gefährlicher Practicken / als wann durch seine Re-
 commendation vnd Beförderung / der geheime Rath
 seines Fürsten / ohne Noth / mit jungen oder sonst zu
 solcher hohen Charge noch all zu vngeschickten Men-
 schen gefüllet / vnd andere viel geschicktere / oder an
 Qualitäten dem Directori selbst wol überlegene /
 durch sein falsches Angeben / darauf gehalten wer-
 den. Sintemahl er damit nur allzuviel an Tag gie-
 bet / daß er entweder recht tüchtige Leute von vnrich-
 tigen nicht zu vnterscheiden wisse / oder nicht gerne je-
 mand / der qualificirter vnd tugenthaffter ist / dann er
 selbst / neben sich leyden könne / oder aber wol gar mit
 einem heimlichen Dominat über den Fürsten selbst
 schwanger gehe / vnd deshalb nur solche Ja-Bräu-
 der zu seinen Collegen mache / die ihm in keinen Din-
 ge widersprechen / sondern seine auch die absurdeste,

18 Vom Vnder schreiben Großer Herren/

vnd zu offenbahren Schaden des Fürsten / gerichte
de vota, approbiren / vnd aufs höchste aufstreichen
müssen: Wie ihm dann auch leicht zu urtheilen / daß
bey lauter geschickten vnd genereusen Leuten / die zu
solcher Servilitet sich nicht verstehen / ihm der Streich
nicht angehen / sondern seine Thorheit vnd Unver-
stand dem Fürsten durch andere viel weisere vnd bes-
ser fundirtere Consilia, nur alzulofft Sonnenklar in
die Augen scheinen / vnd die Anfangs von ihm dem
Directore gehabte Opinion gar bald mindern wird.
Darumb dan ein großer Herr / der gleichwol sei-
ne wichtigste desseine vnd Consilia zumahlen die gu-
ten Theils mit der Feder aufzuführen / einem vnd
andern seiner geheimbten Rätthe anvertrauen muß /
desto mehr zuzusehen / daß er diejenigen dazu ziehe /
von derer Treu vnd Geschicklichkeit / so wol in Rath-
halten / als auch das Geschlossene gebührend zu Pa-
pier zu bringen / er vorher / ehe er sie zu solcher hohen
Charge nimpt / genugsamb versichert sey: Hat sich a-
ber alsdann vmb so viel mehr nach solchen Subjectis
vmb zusehen / wann er in dem Directore seiner Stats
affairen / einige insolens, vnd die gebührende Schran-
cken / der / einem jeglichen Diener / wie hoch auch sonst
sein Ampt ist / sters obliegenden Niederträchtigkeit vnd
Gehorsamkeit / alzuweit übersteigende Ambition,
vermercket; Ja er hat in solchem Fall / fast ohne wei-
ters Nachfragen / nur fürnehmlich / die jetzigen Ca-
pablen vnd vmb sein Fürstliches Hauß außbereit wol
meritirten Leute / in seinen geheimbten Rath zu ziehen /
zu

zu Legationen, vnd andern wichtigen Verri-
 chungen zu employren / welchen sein hoch inonirter Di-
 rector vmb nichts anders / als vmb dero Eminente
 Qualitäten vnd Redlichkeit willen feind ist / sie auf al-
 lerhand Weise vnd Wege gedrucket / vnd durch grobe
 vñverschampfte Calumnien dem Fürsten je vnd alle
 Wege verdächtig zumachen gesuchet. Von denen
 wird er hernach den Nutz haben / daß er nicht allein
 guter Verriichtung seiner affairen vergewissert seyn /
 sondern auch durch dieselben vollkömlich erfahret
 wird können / in wie viel Stücken es bißhero seinem
 Herrn Director gemangelt / vnd wie grob vnd viel
 er des Fürsten Gnade vnd Confidentz mißbrauchet.
 Wo nun der Fürst innen wird / daß mehr benandter
 Director ihm allzu weit über die Schnur hawe / vnd
 sich gleichsamb ihm formidable zu machen / suche;
 So hat er / denselben zu Thor zu treiben / oder sich sei-
 ner eindlich gar ohne einigen Nachtheil / quit zu ma-
 chen / fast kein bequemeres noch gewissers Mittel / als
 daß er ihm Anfanges bald einen andern / an Geschick-
 lichkeit / wie auch vnsträflichē Leben vnd Wädel / weit
 übertreffenden / auch eben darumb ihm dem Dire-
 ctori gehässigen Mann / zum vice Directore / der ihm
 in allen Dingen die Stange genugsam halten könne /
 sich aber im geringsten für ihn nicht zu fürchten habe /
 zuordne / auch durch denselben zu Zeiten eines vñ an-
 ders / darauf er zuvor mit dem Directore nicht com-
 municiret / im Rath fürtragen / die Vota darüber col-
 ligiren vñ das Conclausum machen lasse. Dann /

20 Vom Underschreiben Großer Herrn/

wann ein solcher ihm nicht zum besten bewuster Director, dergleichen einmahl eiliche vorgehen siehet/wird er ja/wo er nicht vom Glück vnd Obermuth gleichsam ganz truncken/etwas müssen in sich gehen / vnd in Wahrnehmung/ wie leicht er durch andere/die das dirigir-Verck/so wol vnd besser verstehen/ als er/auf dem Sattel könne gehoben werden/ es etwas wolfeiler geben / ja/ es vielmehr für eine sonderbahre Gnade des Fürsten rechnen müssen/ daß er noch in solcher hohen Charge von ihm geduldet wird/ als derselben sich zu überheben / vnd dem Fürsten selbst gleichsamb vnter sich zu bringen / ihm einige ferner Gedancken mache. Ist er aber so plump vnd trotzig / daß er dieses nicht mercken/ sondern mit Macht gleichsamb noch ferner sein bißheriges verkehrtes Wesen durchtreiben will; So darff der Fürst auch keine weitere Ceremonien mit ihm machen / sondern ihn nur schlechter Dinges von allen seinen affairen removiren/ weil er allbereit mit einer viel tüchtiger vnd geschicktern Person versehen.

Nachdem es nun ein Regent dahin gebracht / daß keine andere/ als directē dahin gehörige Sachen/ sich nach seinem Hofe ziehen / die Vnnötigen aber ganz zu ruck bleiben müssen / die an Ihm gehörige / für seinen endlichen Schluß vnd Vollziehung / zu vor wohl/ durch seine darzu / in gewissen Collegiis, verordnete Räte erwegen / vnd ins enge bringen lassen/ keinen derselben sich über den andern zu erheben / oder eines general Directorii anzumassen gestatte/

statte / Sondern die Ober-Direction über sie alle
für sich allein behalte / vnd Ihm darin von niemand
wer der auch sein mag / den geringsten eintrag thun
lasse; So wird sich stracks in der That befinden / daß
bey weitem so viel schriftliche / seiner eigenhändigen
Unterschrift bedürffende expeditiones, Ihm nicht
werden fürkommen / als vorher / da ein jeder / auch in
der geringfügigsten Sache / den Fürsten selbst anlauf-
fen / vnd vmb resolution darauff behestigen dürfen /
oder da einer vnd der ander bey Hofe / den Fürsten so
eingenommen gehabt / daß er ohn bedenden alles un-
terscrieben / was sie nur haben angeben / vnd Ihm
präsentiren lassen. Vnd wird dem Fürsten endlich /
alsdan Zeit übrig bleiben / dasjenige / was er an an-
dere grose Herren schriftlich zu bringen hat / desto ge-
näwer zu überlegen / dabeneben in Privat. Sachen /
desto richtigere resolutiones zu ertheilen / vnd endlich
auch / daß Ihm zu unterschreiben gebrachte / vorher
durchzusehen; Er aber nicht / wie zuvor / gehalten
sein dürfen / wegen mänge der expeditionen, alles
nur vnbesehens / damit er der Mühe auffeines desto
besser loß werde / zu vollenziehen.

Damit er aber noch sicherer gehe / vnd eine an-
sich selbst / zu jetzigen Zeiten überall sübliche vnd nicht
veränderliche Gewohnheit / auffeines beständig / von
allen gefährlichen mißbräuchen vnbestockt bewahre /
vnd von den anlebenden befreye; So hat er nur die-
ses in acht zunehmen / daß er vnter den Schriftlich-
en expeditionen, als die nimmer alle / von gleicher

22 Vom Vnderschreiben Groser Herren /

Wichtigkeit sein / einen genawen vnterscheid mache / ein für allemahl / sein deutlich determinire, vnd es expresse in seine geheime Raths- wie auch Cangelen Ordnung setzen lasse / was für Schrifften er Ihm zu vnterzeichnen gebracht / welche er aber / als so viel nicht auff sich habend / nur in seinen Nahmen / durch seinen Cangler / oder auch particular Präsidenten in seinen vnterschiedlichen Collegiis, vnterschrieben haben wolle / mit angehengter ernster Straffe über alle die / so diese Ordnung zu brechen / vnd seine Hand Sub- & obreptie in irgend einer Sache aufzulocken / sich vnterfangen dürffen. Wann dieses einmahl eingeführet / wird derjenige Fürst / der zuvor fast täglich mit vielen vnterschreiben so überhäuffet gewesen / sich selbst verwundern müssen / daß er eines solchen grossen Theils der Last abkommen / vnd nun mit so gutem Gemach vnd musse / dieses Stück seines Regenten Ampts / abwarren könne.

Das ein solcher Vnterscheid der Subscribendorum sich gar wohl machen lasse / ist darauß abzunehmen : Das grose Herren in Ihren absonderlichen Regierungen / zwar alles in ihren Nahmen expediren, aber doch wegen ihrer Abwesenheit / nur von dem Stadthalter / oder dem Directore an ihre Stelle daß aufgesetzte vnterzeichnen lassen. Was sie nun abwesend thun müssen ; warumb solten sie nicht gegenwertig zu Erleichterung ihrer ohne daß mir al zu vielen Regiments mühe / dergleichen expedient gebrauchten / da sie es so viel sicherer thun können.

Nun

Nun kan man zwar einem groſen Herren ſo eben nicht für ſchreiben / waß für Gattungen Schriſten er ſeiner hohen Hand würdig ſchätzen wolle oder nicht; Sondern man muß daſſelbe billich / ſolcher hohen Perſonē belieben gänglich heimplēlle; Nach demmahl aber nicht vnbillich daſür zu halten / es werde ſchwerlich derſelben einer ſein / der nicht ſolcher Stetten verdrießlichen / vnd nicht wenig bedenklichen Vnterſchreibungs mühe / wann es ſein könnte / ſich gänglich überhoben / oder ja zum wenigſten einiger Weiße ohne ſein Gefahr / darin mercklich erleichtert ſeye; So wird auch nicht übel gethan ſein / wann man daßjenige / waß ſich zu dieſem Zweck am beſten reimet / alhier ferner etwas genawer vnd gründlicher fürſtelle.

Wann man demnach die Schriſten / die eines groſen Herrn ſelbſt eygene Hand entweder nothwendig erfordern / oder ja zum wenigſten meritiren / anſiehet; So ſeynd vnter dieſelbe billich zu zehlen / alle diejenige / vnter welche nach hergebrachter Gewonheit / dieſelbe nothwendig zu ſetzen / oder die deß wichtigen Inhalts ſeyn / daß ſie nicht behuſam genug können verfaſſet werden / vnd / deren letzte Reviſion demnach / noch vor der Vnterzeichnung der Fürſt billich für ſich behält. Dieſer Gattung werden nun ohne Zweifel folgende ſeyn.

1. Erſtlich alle ſolche Schriſten / die in deß Herrn Nahmen an den Kāſer / Könige / Fürſten vnd Potentaten auch Republicquen vnd groſe freye Städte /

24 Vom vnder schreiben Großer Herren

oder auch sonst an fürnehme Standes Personen abgehen / entweder / wann er auß freyen Stücken etwas an sie gelangen läset / oder die von ihnen bekomme Schreiben beantwortet / wie auch alles das jenige / was mit so thanen großen Personen / vnd gansen Gemeinen / tractiret vnd geschlossen wird / als Verbündnussen / Vergleiche / Rauff / Leih / Pfand vnd andere Contracte vnd Paeten /c. Dann von alle solchen vnd dergleichen Schrifften kan nicht allein Ehren vnd Respects halber / die Fürstliche Hand nicht weg bleiben / weil sonst / wie schon oben angeführet / entweder gar keine / oder ebenmäßige Antwort darauf erfolgen / vnd darauff allerhand Contestationes vnd Streitigkeit entstehen ; Die Contracte vnd Handlungen auch vnter solchen Personen / von keinen Kräften seyn würden ; Sondern es lieget auch dem Fürsten selbst überauff viel daran / daß in materialibus & formalibus derselben kein Versehen / oder Verstoß / sich eräuge / sondern alles seiner Intention / Interesse vnd Reputation gemäß eingerichtet seyn / weil bey der geringsten Ermanglung dessen / ihm vnd seinem gansen Hau / so leicht präjudiciret werden kan. Also / daß er auch eben darumb / dieselbe ihm zum vnterzeichnen / bringen zu lassen / Ursache hat / damit er noch für derselben Vollenziehung wahrnehmen möge / wie es damit bewand sey.

2. Gleiches Beschaffenheit / hat es auch mit denen Schrifften / die ein großer Herr zu Zeiten mit seinen Ständen vnd Vnterthanen wechseln / denselben ihre

ihre alt hergebrachte Privilegia, Freyheiten/immunitates &c. confirmiren/oder auch neue/auf ihr Anhalten oder sonst gewisser Ursache halben ertheilen/ vnd deshalb gewisse Land-Recessle, Reversalien vnd dergleichen Versicherungs-Schreiben / mit ihnen aufrichten muß. Da kan er ebener Massen seine eygenhändige Unterschrift nicht zu rück halten/ ja auch nicht Serupulos genug / alle vnd jede Puncten vnd Clausulen derselben / für der endlichen Unterzeichnung erwegen/ob sie nicht etwa directè oder obliquè seiner hoch-Obrigkeitlichen Gewalt etwas derogiren/vnd von allem was dahingehlet/ sie zuvor recht saubern lassen: Sineinmal durch allzuviel Exempel bekand/daß/wie grose Ehre es zu erst/ der Aufschuß eines gangen Landes schänet/ daß sie von ihren Herren convociret, vnd über einige/ des gangen Landes Wolfahrt betreffende Sachen consultiret werden: So sehr sie nach der Hand / wann dieses durch unterschiedliche Actus in eine Gewonheit gebracht / ihrem Herrn die Souverainitet zubeschneiden trachten/ vnd gleichsam einen Condominat in gewissen Dingen affectiren: Also daß die nun vnd dann verwilligte Summen Geldes/dem Fürsten thewer genug zu stehen kommen: In dem sie so viel Privilegia dafür weggeben müssen/ daß sie fast auf die lezt nichts mehr ihre Unterthanen zu beneficiren übrig behalten; Ja unvermerckt/in Hoffnung extraordinaria subsidia von den Ständen zu erlangen / ihnen manigmal so viel einräumen / daß dieselbe hernach zu solchen Verwilt-

bb v ligun

26 Vom Vnderschreiben großer Herren/

ligungen sich nicht mehr schuldig erkennen dürfen, Also daß eben darumb die engenhändige Unterschrift dem Fürsten nötig / damit ihm die letzte Revisio vnd Correctur solcher Schrifften unverrückt verbleibe.

3. Hieher gehören auch die Bestallungen aller eines Fürsten fürnehmen Bedienten / zumahl der je- nigen / die er zu seinen Consiliis ziehet / oder einiger anderen seiner Regiments affairen würdiget ; dann weil es eines der Fürsten höchsten regale ist / wann sie so wohl hohe als niedere Bediente mögen annehmen vnd abschaffen / so oft vnd viel sie wollen / vnd solches sich alsdenn recht erweist / wann die Diener alles ampt groß vnd klein von Ihrem Herren einzig vnd allein dependiten / nicht aber auff einen oder andern / dero Würdiener vnd Vnterthanen einige reflexion nehmen dürfen ; So dienet es zu erst zu Bezeugung jek- gedachter des Regenten eigenen Hobeit / daß die Diener ein solches vnter seiner eigenen Hand versich- ert sein mögen / vnd den auch zu desto bessern gebrauch der Diener selbst / daß Ihnen solcher Gestalt in recht- mässiger Verwaltung der ihnen einmahl gegebene Gewalt vnd Vollmacht / alle Furcht / wie auch ih- res ver-sprochenen Gehalts wegen aller Zweifel be- nommen wird.

4. Ferner seind hieher zu referiren, alle Instructio- nes, Resolutiones vnd Befehle / so er seinen abwesen- den Dienern / als Stadthaltern vnd Regierungen / Gesandten vnd Commissarien ꝛc. Zumahl in wichti- gen Sachen ertheilet. Dann die wehren / ohne des
Herrn

Herren Hand/ nach heutiger Manier/ wann sie etwa
müssen produciret werden/ bey den frembden nicht
authentick/ die Diener auch in schweren vnd gefährli-
chen Verrichtungen/ wieder falsche Ankläger vnd
Verleumbder nicht genugsamb verwahret/ wann sie
auff den Nothfall ihr thun/ mit des Fürsten eigener
Hand nicht justificiren köndten.

5. Solcher Gattung seind auch alle solche Schrif-
ten vnd Patenten, dardurch ein großer Herr/ gewissen
particulier Personen/ eine sonderbare Gnade vnd
Wohlthat beweiset/ Als da seind/ Privilegia, Dona-
tiones, Expectanten vnd dergleichen. Eines theils
daß der Fürst in Verwilligung derselben/ so leicht
nicht verführhet werde/ weil er alle solche Dinge selbst
unterschreiben muß/ vnd vorher sich noch bedencken
kan/ ob sie zu ratificiren oder nicht: Anders Theils/
daß die jenigen/ die solche Begnadigungen vom Für-
sten empfangen/ sie desto geruhiger gemessen/ vnd
wieder die jenigen/ die ihnen ihr dardurch erlangtes
Ius fructen wollen/ sich desto besser damit defendi-
ren mögen/ zumahl da solche an sich selbst gratiosa/
noch über daß den impetranten vmb so viel angeneh-
mer werden/ weils sie des Fürsten Hand selbst darun-
ter sehen. Vnter solche beneficium gehören auch billich
die assignationes, wann etwa nicht allemahl parat
Geld da ist/ diejenige/ so rechtmässige Forderungen
haben/ bey Hofe zu contentiren, oder es auch/ so wol
dem Fürsten als denselben gelegener fällt/ die Zah-
lung anderswo zu empfangen/ vnd ist wol nötig/ daß
keine/

28 Vom Vnder schreiben Großer Herren/
keine / die nicht mit des Fürsten selbst eygener Hand
bekräftiget seyn / vmb des vielen Vnterschleiffes
willen zu verhüten / vnd damit dem Herren seine
Mittel vnd Intraden desto bekandter bleiben / passi-
ret werden : Dieweil aber darin grose Behutsam-
keit zu gebrauchen / so wäre davon wol eines vnd an-
ders zuerinnern / wird aber billich an einen andern Ort
gesparet.

6. Es ist auch ferner billich / daß alle von dem Für-
sten getroffene Contracte mit privat-Personen / zu
derer desto mehrer Versicherung eygenhändig vnter-
schrieben werden : Sintemahl sonst keiner / so leicht
etwas zu creditiren / zu leyhen vnd zu verschießen /
oder sich sonst mit dem Fürsten einzulassen / zu bere-
den seyn wird.

7. Vber dieses so reserviret ein Großer Herr sei-
ner eygenhändigen Vnterschrift / billich allen solchen
Schriften / die die endliche Execution Fiscali-
sche oder Criminal-Sachen betreffen / insondere-
heit / wann Leuthe von Condition, entweder mit
einiger Geld- oder anderer Buße zu belegen / oder gar
am Leben zu straffen / oder auch als vnschuldig zu ab-
solviren vnd los zu sprächen seyn : Dann weil es
schwerlich nachbleiben würde / wann nur gewisse Be-
dienten die Macht behielten / in des Fürsten Namen /
dergleichen Dinge zu unterzeichnen / daß nun vnd
dann auß Passion, der Sachen nicht zu viel / noch zu
wenig geschehe / der Fürst dardurch sich frembder
Sünden theylhafftig machere / vnd ihm mannmichmal
durch

durch alzu grose Strenge oder Eindigkeit / nicht geringen Schaden in seinen affairen , oder auch übele Nachrede bey anderen verursachete; So hat ein jeglicher Regent darinnen billich feste Ordre zu stellen / damit in allen solchen Dingen / nichts ohne seinen eygenhändigen Befehl / den er aber ohne vorhergegangene fleissige vnpartheyische Überlegung der Sachen / nicht zuergehen lassen hat / exequiret / keine vnschuldig befundene Leute geschimpffet oder beschweret / keine grobe überwiesene Übelthäter / der gebührende Straffe entzogen / oder jemand härter / als sein Verbrechen ist / gestraffet / am allerwenigsten aber vnschuldig Blut / welches vnauffhörlich zu Gott vmb Rache schreiet / vergossen werde.

8. Es wird auch nicht anders als wol gethan seyn können / wann ein groser Herr / an seine geheime Correspondenten , als denen er mannichmal mit eygener Hand / vmb alles desto geheimer zuhalten / zu schreiben nötig hätte / nicht als vnter seiner eygenhändigen Unterschrifte abgehen lasse / damit dieselbe desto getroster in ihren avisiren continairen / vnd mit was Communication sie dem Fürsten dem besten Dienst thun können / desto gewisser erlernen mögen.

9. So gereicht auch grossen Herren zu nicht geringen Ruhm / daß sie auf sehr gelehrter qualificirter vnd berühmter Leute höffliche Schreiben / darinnen sie ihnen etwa von ihrer Arbeit etwas

30 Vom Vnderschreiben Großer Herren/
was übersenden / oder wol gar dediciren, ihnen gra-
tuliren oder condoliren, oder auch wol einige rare
inventiones oder Secreta offeriren, oder in andern
Fällen / einige vnterthänige affection bezeugen / eine
mit ihrer eygenen Hand vnterschiedene Antwort ih-
nen wiederfahren lassen.

10. Dieses werden wol die fürnehmste Stück seyn/
vnter welche ein großer Herr in Friedens-Zeiten sei-
ne Hand zu setzen: In militaribus verstehet es sich an
sich selbst wohl / daß wann der Fürst das Ober-Ge-
neralat selbst führet / vnd gegenwertig bey der Armee
ist / auch alle / an die Generals-Personen vnd andere
fürnehme Officirer abgehende schriftliche Ordres
eygenhändig vnterschreiben muß / in seiner Abwesen-
heit aber solches seinen hinterlassenen Generalissi-
mo allein gebühre. Dasselbst gehet es manchemahl
eihelfertig genug zu: Das Beste aber dabey ist / daß die
militarische Schrifften in keiner Weitläufigkeit be-
stehen. Vnd dannenhero / wann sie von sonderbah-
rer Wichtigkeit seyn / gar leicht vor der Vnterzeich-
nung können übersehen werden.

Die andere obgedachte Politica, ob sie gleich von so
mancherley Gattung seyn / werden danoch nicht leicht
jemals sich so häuffen / daß sie nicht allesamt mit
Fleiß elaboriret, vnd hernach mit gutem Bedacht
vom Fürsten selbst übersehen vnd vnterzeichnet
werden mögen. Alldieweil die meisten dersel-
ben / gar selten bey Hofe für lauffen / auch gemei-
niglich / ohne vorhergangene genugsame delibe-
ration

ration nicht leicht zu Papier gebracht werden: Also daß kein Stück derselben / wegen großer Ehl / wird von der Faust weggeschlagen / vnd nur bloß zu Gewinnung der Zeit vnbesehens von einem großen Herrn unterschrieben werden dürfften.

Was außser diesen / andere / obgleich auch nach Hofe gehörende dennoch nur kleine geringe vnd nur meistentheils privat Personen Concernirende Sachen / als da sein: Decreta auff solcher Leute Supplicationes, wie auch geringer Diener / Als Küche vnd Keller bedienten / Mundschencken / Silberdiener / Taffeldecker / Kutscher / Stall vnd Reitknechte / Jäger / Läckeyen / Landreuter / Postreuter / Thürhüter / Wächter / Stubenheizer ꝛc. vnd dergleichen Dienstknechte vnd schlechter Leute Bestallungen / Passborte für dieselben vnd was der Gattung mehr sein mag ꝛc. betrifft. Da hat sich ein großer Herr selbst mit eigenhändiger Untersreibung solcher Schrifften nicht zubemühen / Sondern hat nur an Statt dessen die Verordnung zu thun / daß sie zwar in seinem Nahmen außgefertiget / aber an seine Stelle / entweder vom Cansler / oder Directore desselben Collegii, dahin dergleichen petita vnd klagen gehören vnd da sie pflegen erörtert vnd hernach dem Fürsten fürgetragen zu werde / unterschrieben / vnd mit dem Fürstlichen Insiegel bekräftiget werden. Solcher Gestalt / kompt der Fürst nicht allein vieler verdrüßlichen mühe ab / Sondern gehet auch in seinem resolutionen viel sicher: Sintemahl derjenige / der an des Fürsten stelle diese

32 Vom vnderschreiben Großer Herren

diese Arbeit verrichten soll / sich wohl hüteten wird / et-
 was zu unterzeichnen / dessen Billigkeit vnd War-
 heit er nicht zur Genüge versichert / über das aber / wo
 einige generositet in ihm ist / wird er darin noch eine
 sonderbahre Ehre suchen / das das von Ihm unter-
 schriebene allezeit wohl gefasset / vnd so viel möglich
 vntadelich sey: Versiehets so emer ja nun vnd dann /
 vnd läßt sich seine affecten zu weit von der Billigkeit
 vnd Bescheidenheit abführen / so seind es zu erst keine
 Sachen / dadurch des Fürsten vnd seiner Lande
 Wohlfarth als bald periclitiret : oder davon die
 Schuld gleich auff den Fürsten selbst fällt : Sinte-
 mahl derselbe damit leicht seinem hohen Nahmen vn-
 befleckt behält / wann er über solche von seinen Die-
 nern begangene / zumahl fürseßliche fauten, die so leicht
 nicht vnterzutuschen sein / die gebührende displicenz /
 mit offenbahrer Erweisung einiger Vngnade gegen
 den Diener bezeiget / vnd ihn wohl gar zu Ersekung
 des Schadens / den er andern durch seine Vnter-
 schrift gethan hat helt : Welches zugleich ein gutes
 Mittel ist / die etwas zu insolente oder auch wohl ei-
 gemüßige Diener / desto besser im Zaum zu halten /
 die nachlässige aber auffzumuntern : weil sie allezeit
 befürchten müssen / ihre im Nahmen des Fürsten be-
 gangene Fehler / werden. offenbahr / sie darüber von
 Ihm zur Rede gesehet / vnd sauer argesehen werden.
 Den Sollicitanten wird auch auff diese Weise viel
 eher vnd besser geholffen / dann da sie sonst oftmahls
 lange warten müssen / ehe sie eine mit des Fürsten eige-
 nen

nen Hand vnterschiedene Apostille auf ihre Supplicationes erhalten; So mögen sie / nach dem ihnen auf eines kund wird/ bey wem ein jeglicher seine expediti- on zu suchen/ durch fleissiges Anhalten/ gar bald abgefertiget werden: Findet sich aber etwa nun vnd dann einer / der durch die von den verordneten Ministris gegebene/ vnd vnterschiedene Decreta vnd Apostillen zur Ungebühr beschädiget; So hat er doch allezeit ein Regress an den Herrn selber / welcher / im Fall seiner Resolution nicht ein Genügen geschehen/ solches jetztermelter Massen gegen den Dienern gebührend anden / oder/ da ihm die Sache nicht recht vnd völlig vortragen worden / nach erlangter mehrer Information, dem læderten, durch ein favo- rables Decret, mit grossem Ruhm / zu recht helfen kan.

Dann / dieses ist hiebey wol in Acht zu nehmen/ daß es mit der alhier vorgeschlagenen Separation der Subscribendorum, vnd Ubergabung der Unterschrift- bündel der schlechten privat- Sache/ an einige seine Räthe/ vnd fürneme Beampten / gar die Meinung nicht habe/ als wann der Fürst damit / auch die Sorge für dieselbe gleichsam ganz abandoniren / vnd die Macht auf der Leute Supplicationes vnd Querelen zu decretiren/ von sich auf diese oder jene seine Räthe vnd für- nehme Bediente transferiren werde. So weit vergisset man alhier die Gränze des weitläufftigen Fürstlichen Amptes nicht; sondern ist gar wol eingedenck/ daß dessen Sorgfalt so wol auf die Geringen vnd Armen/

34 Vom Vnderschreiben Großer Herren/
als auf die Reichen vnd Gewaltigen/vnter seinen Vn-
terthanen sich erstrecke/vnd könnte ein großer Herr sich/
seiner hoch-Obrigkeitlichen Gewalt nicht ärger be-
rauben / seinen hohen Namen vnd Authorität bey
aufwertigen keinen größern Kleeck anhencken/als wann
er einige an ihm kommende Bitten/ Suchen vnd Kla-
gen/ein für allemal von sich an seine Bediente wei-
sen wolte. Daß könnte ihm ja von niemand anders/als
eine große Trägheit/ oder auch Vnverstand in Regie-
rungs-Sachen gedeutet werden: vnd würde sich auch
darüber die Affection der Vnterthanen / darinnen
doch eines Regenten meiste Sicherheit bestehet / ge-
waltig gegen ihm verlihren/wann sie sehen / daß ihr
Anliegen/vom Fürsten selbst gar nicht attendiret, son-
dern nur den Dienern / nach ihrem Belieben abzu-
helffen übergeben werde: In dem dardurch gezeigten
passionirten vnd ungerechten Vnterschreibern/ Thür
vnd Thor/zu aller Finanzeren/ Concussionen, Un-
gerechtigkeit/vnd Beschimpfung aller derjenigen/de-
nen sie nicht hold wären / aufgethan / vnd niemand
leicht der ihnen die Hände nicht schmierete/ geholfen/
den gröbesten Bestechern aber in ihren Rundsahre-
sten Verbrechen favorisiret werden würde; dahin nun
zielet der alhier gegebene Vorschlag gar nicht: Son-
dern einzig vnd allein zu desto besserer Conservirung
des Fürsten Ehre vnd Reputation, vnd Erleichter-
ung seiner ohne das genügsamen Sorgen/ auch ge-
schwinder vnd richtiger Abhelfung der Sollicitanten.
Es wird nur gesucht / die Regenten vnnötiger Be-
mühung

mühung zu entheben/nicht aber nötiger Wißenschaft
deß Zustandes/ dero Vnterthanen / was Standes /
Condition vnd Vermögens sie auch seyn mögen / zu
berauben.

Darumb dann / vmb allen Mißverständs dieses
Orts auf die Seite zu räumen/dieses hiebey billich er-
innert wird/dasß/wo der gleichen Vnterscheid der sub-
scribendorum einem Fürsten wol anständig / ihm
doch zugleich obliege/ diese Anordnung zu thun / dasß
keiner seiner Räthe sich etwas in seinem Namen zu
decretiren vnterfange / die Sache sey dann vorher
in seinem Consilio Status zur Genüge fürgetragen /
deß Fürsten Resolution daruff erfolget / vnd in das
Protocoll gebracht / auch von ihm selbst befohlen/wer
vnter seinen Rätthen / die resolvirte Sachen in der
Cangeley expediren lassen / vnd hernach an Statt
seiner / es vnterschreiben solle. Damit nun vmb
so viel weniger Vnterschleiff vorgehe / vnd von der
einmal gegebenen Fürstlichen Resolution , desto
weniger abgewichen werde / so hat der Fürst nur
ein für allemal zu befehlen; dasß also bald nach ge-
haltenem Rath / der Protocollist , die gemachte
Conclusa über Sachen/ die der Fürst nicht selbst /
sondern von seinen Ministris in seinem Nahmen
vnterschrieben haben will / in ein kurzes Ver-
zeichnuß / mit angehenckter Zeit / wann sie re-
solvirer / vnd Benennung der Personen / de-
nen die Expedition anbefohlen / verfasse / da-
von zwey Exemplat mache/vnd dieselbe dem Fürsten
cc ij vn-

36 Vom Vnterschreiben großer Herren/

vnterschreiben lasse: Welcher eines in dem Fürstlichen geheimbten Cabinet, das ander aber in der Sanktley verbleibe: Damit also der Fürst allezeit / was er auch in solchen geringeren Sachen anbefohlen / wissen/vnd der Conciptist der Sachen auch nicht zu viel oder zu wenig thun möge. Auf diese Weise kan ein großer Herr oftmahlen mit Vnterschreibung zweyer solcher Verzeichnüßen seiner Resolutionen vnd Verordnungen / mehr als vierzig oder fünffzig der privat-Sachen sich quit machen / vnd den Leuten doch besser vorthelffen / als wann er alles nur obiter, vnd gleichsam auf der Post ihn anbringen lästet vnd die schriftliche Decreta gleichsam vbefehens vnterschreibet. Wo aber über einige von den Ministris im Nahmen des Fürsten / vnterschiedene Schrifften / klagen / als ob darin der Supplicanten desideris nicht nach der Billigkeit begegnet / solten fürkommen; Da kan der Fürst alsbald sehen / ob dieselbe Grund haben / vnd ob die im Consilio von ihm selbst gegebene Resolution auch in den Decretis & Rescriptis punctuel observiret; vnd mit eben den Formalien, als sie ins Protocoll gesetzt / abgefasst seyn oder nicht: Vnd wo sich da einige eigennützig oder passionirte Verenderung darinnen befindet / den verwegenen Veränderer vnd Vnterschreiber derselben/deswegen zu Rede stellen / vnd nach Befindung der Sachen mit ihm verfahren. Wollen sich aber die Sollicitanten zur Ungebühr / über den empfangenen

Be

Bescheid / vnd über den vnterzeichner derselben beschweren; so ist der/ mit der Fürstlichen Unterschrift/ der gegebenen resolution, auch genugsam verwahret/ vnd kan sich damit gegen männiglich defendiren. Also mag auff diese Weise nichts/ auch in den geringsten privat Sachen / ausser des Fürsten Vorbewust vnd Willen geschlossen/ Ihme aber die beschwerliche Unterschreibungs mühe / großen Theils benommen werden/ vnd zugleich sein hoher Name allezeit in gebührender veneration, vnd von aller vngewöhnlichen verkleinerlichen imputationen, bey außwertigen so wohl als bey vnterthanen/ die an seinem Hoffe etwas zu negotiiren haben/ vnbesleckt verbleiben: welches aber im gegentheil schwerlich zu verhüten / wann der Fürst entweder extra Consilium, etwas / so in kein protocol gebracht wird/ resolviret, auch die im Consilio resolvirte vnd albereit auffgesetzte Dinge/ eylents vnd vnbesichtigt / vnterzeichnet. In dem alsdan/ den vielfältigen oberzellten vnterschleiffen / oder auch der nachlässigkeit der Concipisten, alzuviel Platz gelassen wird; Deren jeglicher aber seine Pflichten besser bedencken müste / wann ihm auch gar die Entschuldigung/ als ob er die Fürstliche resolution nicht genugsam eingenommen hette / abgeschnitten wird: weil er die Substantialien derselben obgedachter massen Schrifftlich auß dem geheimbten Rath bekompt.

Die Behutsambkeit nun / die ein großer Herr in abthnuung der privat Sachen / vmb seiner eigenen Ruhe/ vnd Verhütung/ aller prostitution seiner ho-

38 Vom Vnderschreiben Großer Herren

hen Hand / nach bisheriger Anleitung / zugebrau-
 chen / die hat er über das auch alsdann zu erwei-
 sen: Wann ihm von seinen Ministris zugemuthet
 wird / einige scharffe Schreiben / an seine abweisen-
 de Bediente abgehen zu lassen. Als wann etwa ei-
 nem derselben / auf anderer Angeben / einige Un-
 treu / Vnfließ / oder andere Fäuten zu verweisen /
 oder den Magistraten in den Städten / oder den Be-
 ampten auf dem Lande / wegen einiges ihnen bege-
 messenen Versehens vnd Verbrechens eine scharffe
 Reprimende zugeben; Sineemahl er außer allem
 Zweifel viel vnsträflicher darin verfähet / wann er
 alle solche vnd dergleichen vnfreundliche Schrifften /
 nur durch seine Råthe vnd Directores, vnd zwar in
 ihren selbst eygenen Namen zu erst verfertigen lasset /
 als wann er stracks ohne vollkommene Conviction
 des Beklagten / mit dergleichen / in seinem eygenen
 Namen / vnd vnter seiner Hand vnd Siegel heraus
 bricht; In Erwegung / daß es alsdann leicht gesche-
 hen könne daß er mannichmahlen / einem / der es gar
 nicht verdienet / solchen Schimpf auf Anhezung des-
 sen widerwertigen anthun muß / welches ihm aber
 doch hernach zu schlechter Ehre vnd Nutzen gereicht;
 Dann / wann es ihm vnd andern / auf solcher Leute
 Verantwortung offenbahr wird / daß sich die Sache
 nicht also verhalte / vnd diese in oder jenem deshalb
 zu viel geschehen; so hat er von seinen hiezigen Schrif-
 ten den Schimpff / daß er gleichsam das Vrtheyl ge-
 sprechen / ehe er den Beklagten gehöret / vnd bringet
 sich

sich nur damit in übele Nachrede / als wann er nicht
 nach dem Recht / sondern nur auf tyrannische Art de
 facto procedirete / kan auch nicht wol den Leuten
 die Mäuler stopffen / wo er nicht die begangene pra-
 cipitans alsbald / durch ein linderes vnd billlicheres
 Rescript corrigiret; vnd den vnrecht beleidigten sei-
 ner Hulde vnd Gnade/aufs newe versichert. Mit ge-
 nerenen vnd qualificirten Leuten/zumal läßt es sich
 dieses fals nicht schercken: Die nemen solche vnverdien-
 te Affronten, alsbald für ihre Abdanckung an / vnd
 seind ohne gebührende Satisfactio vnd Vindication
 der jenigen/die den Fürsten zu solcher Beschimpfung
 ihrer verleitet/nicht wol wieder zubegütigen: hergegen
 einfältige vnd kleinmütige Bedienten / werden durch
 dergleichen vnverhoffte vngnädige Schreiben so er-
 schreckt/ daß/wie vnschuldig sie auch seyn / doch weder
 recht wissen/wie sie sich verantworten sollē/oder/da sie
 ja noch so viel zuwege bringē möchten/doch auß Furcht
 noch mehrer Vngnade / sich dessen nicht vnterfangen
 dürfen: darüber dann der Fürst in dem / wider sie ge-
 fasten Bahn/durch Anheben der ersten Angeber desto
 mehr gestärcket vnd offmals zum Haß vnd Wider-
 willen / ja thätlicher Beläidigung / der jenigen ver-
 leitet wird / die doch entweder nichts / oder ja nichts
 erhebliches wieder ihn verschuldet haben: Wodurch
 er dann nothwendig solcher vnschuldiger Leuthe
 Seuffzen / vnd daruff erfolgenden Zorn Gottes /
 wieder sich erreget. Ist aber gleich der Verweis
 vnd die Reprimende nicht ohne Grund / so ver-

40 Vom Vnderschreiben Großer Herren /

mindert sie doch bey dem jenigen / dem sie wiederfäh-
ret / viel von der vorigen getragenen devotion vnd af-
fection gegen dem Fürsten / vnd beweget zumahl
qualificirte Persohnen gar leicht / daß sie des Herren
Dienst gar quitiren / vnd über lang oder kurtz / an an-
dern Orten nicht geringe Vngelegenheit machen / oder
wo sie ja bleiben / dennoch viel gute Thnen bewohnen-
de Vorschläge / bey sich behalten / durch derer Eröff-
nung sie sonst die begangene fauten, hetten ander-
weris genugsamb erscken können. Dieses alles kan
ein Fürst überhoben sein / wann er den Inhalt solcher
vnd dergleichen Vngnädigen Schrifften / zu erst
durch einen seiner Rätthe vnd Präzidenten in ihren
Nahmen abgehen läßet / vnd zumahl dem jenigen /
der der Angeber ist / vnd so gerne andere in vnglimpff
bey dem Fürsten bringen wolte / solche Arbeit auff-
leget / auch nichts in der Sache statuiret, biß er die
Anklage vnd die Verantwortung darauff zu völliger
Genüge vernommen. Wann er dieses in acht nimpt /
so wird er nimmer in odiosen Dingen seinen hohen
Nahmen etwas zu nahe thun ; Sondern noch zeitig
genug dem jenigen / die sich an seiner Ministrorum
Warnungen nicht kehren / die begangene Fehler än-
dern / vnd Ihrem anbefohlenen Ampte ein vollkom-
menes Genügen thun wollen / vnter seiner eigenen
Hand / die verdiente reprimende zuschicken können.
Vnterdessen Wird der Fürst mannichmahl mit Lust
sehen / wie solche Angeber / was sie so inuidiosē, vnd
mit so groben exaggerationen mündlich Ihm / wieder
die

diesen vnd jenen haben vorbringen / vnd Ihn mit Gewalt wieder Ihn verhexen dürffen / hernach wann sie den Beschuldigten dasselb zuschreiben sollen / so sein leise gehē / vnd die Sache gang in eine andere form stellen: vnd wie animose hergegen mancher / der sich vnschuldig weiß / sich gegen solche Angeber / wann er sie dergestalt erfähret / defendiren, vnd zu seiner justification / Ihnen vnd andern / wieder solche Dinge mit Handgreifflichen Gründen fürwerffen werde / die sie wohl nicht einmahl gemuthmasset / daß sie andern so bekand wehren. Wird also der Fürst auff diese Weise / hinter viel wunderliche Streiche kommen / die Ihm sonst / wann er immer seine Hand zu vnfreundlichen Dingen herleghen / vnd dardurch seiner Diener piquanterey vnd Galle wider andern / die dieselbe sonst nicht sauer ansehen dürfften / außgießen müssen / wohl würden verbergen blieben sein: Auch demnach / wann er keine Klage / ohne Hörung des beklagten / es sey dann / daß das facinus notorium sey / sich zu einiger Vagnade gegen demselben bewegen / Sondern den Angeber / selbst den Danck bey dem Beklagten / verdienen läset / seinen Hoff gar bald von allen verleumbderischen Gesindlein reinigen / vnd also in desto besserer Ruhe vnd Frieden / seinen weit wichtigern Regimentsgeschäften abwarten können. Es werden doch offenhare klagen / ohne des genug eines wieder den andern Ihm vorkommen / man darff dieselbe nicht durch heimliche Verleumdungen vermehren.

cc v

Wann

42 Vom Vnderschreiben Großer Herrn/

Wann nun dieser bißhero mit mehrern remon-
strirter delectus vnd Unterscheid der Subscriben-
dorum fleißig vom Fürsten beobachtet wird: So hat
er nicht allein die Vnterschreibungs-Mühe vmb ein
großes gemindert/ vnd so viel mehr Zeit die Genera-
le-Berwandnus vnd Verfassung seines ganzen Re-
giments-Besens desto fleißiger zu übersehen/ vnd/
ob alles innerlich vnd äußerlich darin wohlstehe/
warzunehmen/ gewonnen; Sondern/ auch so
leicht/ keines Vnterschleiffes seiner Bedienten/ o-
der Verkleinerung seines hohen Namens zu befah-
ren. Die Räte vnd Sanceley-Bedienten seynd
alsdann in ihren Verrichtungen genugsam vincu-
lirt vnd vmbchräncket/ bekommen auch allezeit in
des Fürsten vnd Landes affairen/ so viel ein jeg-
licher an seinem Orte zu thun/ daß sie darüber an-
derer schimpfflicher eygenmüßigen Practicken müs-
sen vergessen: Ein jeglicher hat alsdann mehr zu
sorgen/ wie er das ihm anbefohlene zu des Fürsten
Contentement, als zu seinen Privat-Nutzen auf-
fertige/ vnd ihm nichts von Dingen/ die der Fürst
von seinen Räten vnterschrieben haben will/ ein-
schiebe/ auß Furcht/ daß er nicht vom Fürsten selbst/
bey der Vnterschreibung/ vndersehens attrapiret
werde/ vnd dardurch auß allem Credit komme. In ge-
nereusen Naturen hergegen/ erwecket dieses dero
Gaben desto mehr/ wann sie sehen/ daß ihr Arbeit/
vom Fürsten selbst des Lesens vnd Vnterschreibens
gewürdiget/ vnd als seinen Resolutionen in allem
gemess/

approbiret wird. Im wiedrigen Fall / wo ohne sothane Ordnung / alles nur nach eines oder andern der Großen willen / durch ihre Creaturen ausgefertigt / vnd hernach von dem Fürsten vnbesehens unterzeichnet wird / verliſchet aller Eysſer vnd löbliche emulation, die sonst einem Concipisten zu fleißiger vnd zierlicher Stilsirung wichtiger Sachenreiben kan / gar leicht / Faulheit vnd Nachlässigkeit aber / nimpt bey denselben / vmb so viel mehr zu / je mehr sie sehen / wie wenig der Fürst selbst sich vmb dasjenige / so in seinem Nahmen abgehen soll / bekümmere; Sondern es aufeines oder andern seiner Räthe iudicium aufkommen lasse: Wann es denen nur zu Dancke ist; So fraget der Concipist wenig darnach / ob es dem Herren selbst zu Ehren vnd Ruh / oder zu Schimpff vnd Schadengereiche: Zumahl / wann ihm noch dazzu etwas dardurch in den Beutel oder Küche kompt. Sinentmal / so bald des Fürsten Hand nur darunter ist / hat der Concipist hernach nichts zu befahren / vnd liesse sich fast leyd seyn / daß er sich grose Mühe angethan hätte / da er mit Vnachtsamkeit vnd Faulheit / eben so weit / als andere mit ihren Fleiß vnd Sorgfalt / kommen kan.

Wann nun / die bißhero mit mehrern aufgeführte beyde Hauptmittel / eines großen Herrn Hand / von allen vnzüemlichen / gefährlichen vnd beschwerlichen Vnterscheiden zu befreyen / werckstellig gemacht seyn; daß nemlich allen vnnötigen / vnd an den Fürsten selbst direct nicht gehörigen affairn der Weg verhamen

vnd

44 Vom Vnderschreiben Großer Herren/
vnd vnter denen an ihn gehörigen/ ein so genauer
Vnterscheid/ des Vnterschreibens/ gemacht/ auch die
gehörige Behutsamkeit/ obgedachter massen/ dabey in
Acht genommen werde; So kan es in den übrigen
was noch bey dem actu subscriptionis, zu desto meh-
rer Versicherung des Fürsten zu beobachten seyn
möchte/ keine sondere Schwierigkeit haben. Da mö-
gen ja alsdann leicht gewisse Persohnen verordnet
werden/ welche vnd keine andere/ dem Fürsten/ die
im Consilio von ihm selbst resolvirte vnd anbefohle-
ne Schrifften/ zu vnterschreiben bringen: Da mö-
gen ferner in jeglicher Woche/ gewisse Tage/ oder
auch täglich/ wann es Noth/ eine gewisse Zeit/ da
ihm solches zu verrichten am gelegensten fällt/ be-
stimmet/ vnd auch sonst/ was er mehr bey Mundi-
rung vnd Präsentirung solcher Schrifften/ zu seiner
desto mehrer Sicherheit observiret haben wolle/ ver-
ordnet werden. Wie auß dem folgenden mit meh-
rem zu ersehen.

Was die jetztgedachte Personen betrifft; so ist/ auß-
ser Zweifel solches des Fürsten Gut befinden/ billich
anheim zu stellen/ welchen er dises Fals für allen an-
dern/ den Zutritt vergönnen wolle: Wann aber/ die
überall übliche Praxis vnd die Beschaffenheit der Sa-
chen selbst/ Platz finden soll; So werden nicht wol be-
quemere/ als einige auß der geheimen Cankelen/ durch
deren Hand alle im Namen des Fürsten abgehende
Expeditiones, wo nicht concipiret, doch ins reime
gebracht werden/ darzu zu gebrauchen seyn: In den
vor-

vornehmsten Chur- vnd Fürstlichen Cankelheymen/ pflegen die geheimbten Cammer-Secretarien, deren selten mehr als zum höchsten drey oder vier seyn / die subscribenda dem Fürsten zu bringen: An einigen hohen Orten / liegt dieses dem jüngsten Cankelisten ob: Weil es daselbst nicht so sehr für eine Ehre / als Last geschähet wird / die zum Vnterschreiben fertige Schrifften / auf vnd ab zutragen / vnd der Gelegenheit / wann sie dem Fürsten am besten zu präsentiren, wahr zunehmen. Essey nun wer es wolle / der diese Arbeit verrichte / so lieget daran zu des Fürsten Versicherung nicht wenig / daß nur gewissen Personen / derer Trew ihm genugsam bekand / ein solches Werck anvertrauet werde: Damit / wo ja etwa ein Fehler in einer oder andern Schrifft vorgienge / der Fürst / den Vrsacher derselben / bald auffinden könne. Da hergegen / wo bald Rätthe / bald Secretarii, bald Cankelisten / bald Cammerdiener ic. bald sonst jemand dem Fürsten etwas zu vnterschreiben bringen / solches gar schwer ist / in dem immer einer die Schuld auf den andern schieben / ja über wenige Zeit wol gar leugnen kan / daß er dergleichen nicht geräthet: welches sich aber nicht thun läßet / wo der Fürst nichts / als nur von dem einmal darzu bestimmten zwey oder drey Personen / zu vnterschreiben annemen will: vnd als bald / wann ein ander an deren Stelle kompt / genugsame Vrsache zu argwohnen hat / daß etwas anders dahinter stecken müsse.

Damit er aber noch besser dieses fals verwahret sey /

so

46 Vom Vnderschreiben Groser Herren/

so hat er nur ferner diese Verordnung zu machen / daß ih gedachte Secretarii oder Cangelisten/ nichts zu vnterschreiben bringen / Es habe dann der Director des Consilii Status, oder in seiner Abwesenheit der Director des Collegii, darin diese Sache hat müssen ventiliret werden / oder sonst einer der geheimbten Rätthe / vnd dann auch der Secretarius, der sie ausgefertigt/ihre Nahmen zuvor darunter gesezet. Allermassen es von langer Zeit herö am Känzerlichen Hof herkommen / vnd fast bey allen Königlischen Regierungen gebräuchlich ist/ darwieder dann nichts gelten mag/ wann etwa einige / solche fürsichtigkeit groser Herren zu verleiten/anziehen wollen/ gleich als ob der gleichen Vnterzeichnung der Rätthe vnd Secretarien derö hohen Fürstlichen Hand / verkleinerlich wehre. Sintemahl dieselbe gar nicht zu Befräftigung des inhalts sothaner schriften/als die allein in der Fürstliche Hand bestehet/ sondern nur zu desto besserer Versicherung des Fürsten/angesehen ist/damit nemlich nichts/ seiner Intention oder Reputation niedrigeres / in den präsentirten schriften enthalten sey/vnd über die darin befindliche Irthumb/die jenigen/so ihre Nahmen darunter gesezet/ zur Rechenschafft gefordert werden mögen.

Es kan auch nicht schaden/wann eben den Secretarien vnd Cangelisten in ihrer Bestallung aufferleget wird/ jenen/ das wann sie etwas auffgesezet/ es doch nicht ehe/als biß zuvor/entweder der Director Consilii Status, oder wer es sonst angegeben/seinen Nahmen darunter

darunter gesetzt / abschreiben lassen / geschweige dann dem Herren selbst zu vnterzeichnen bringen / diesen / das sie keine Concept, so nicht jehgedachter massen zuvor revidiret, bey vermeidung gewisser straffe müdiret solte.

Wird demnach / solche Ordnug in desto beständigern gang zu halten / etlicher massen nötig sein / das wie keine andere billig zu Copisten / in eines Fürste geheimer Kammer Sankelley anzunehmen / als die sehr zierlich vnd correct schreiben können / auch nicht eher / als nach dem sie eine gewisse zeit in solchem Dienst continuiret, zu dimittiren, oder zu bessern Conditione zubefördern Also der Fürst auch, derselben Hand sich wohl bekand mache / vnd nicht durch die hande / was bald von dieses bald von jenes Raths oder anderer Bedienten Schreiber / es sey dann / das es seine absonderliche geheime Ursache habe / mundiret worden / ohne weitere nachfrage vnterzeichne; Allezeit hat er genugsame Ursache zu argwohnen / das es mit solchen schriften die von andern als seinen geschwornen Sankelleybedienten ins reine gebracht worde / nicht so gar richtig seyn müsse; vnd wo er sie ja nicht will zu rück weisen / dieselbe vorher wohl zu überlesen. Die Entschuldigung welche zu zeiten gebraucht mag werden / gleich als ob man wegen eyl / andere als die beeyndigte Copisten mit anspannen müssen / wird in einer Sankelley / da die sachen / nicht alle vñ Fürste allein / sondern auch ein gut theil derselben vñ Director vnd Rāthen vnterzeichnet zu werden pflegt / nicht leicht gelte können. Sintemahl importate, vñ des Fürste eigenhändige vnterschrift erfordernde schriffte /

nimm.

48 Vom Vnderschreiben großer Herren /
nimmer so sich häuffen werden / daß zu sauberer Ab-
schreibung derselben / der ordinari darzu bestallten
Diener zu wenig sein: vnd im Fall sich solches finde /
ists für den Fürsten viel besser / derselben noch etliche
mehr in Bestallung zu nehmen / als seine Secreta eini-
gen nicht in pflichten genommenen Dienern kund
werden zu lassen. An mündirung der privat Sachen /
die der Fürst selbst nicht vnterzeichnet zu sampt dersel-
ben Beylagen / ist so viel nicht gelegen / ob die zu Zei-
ten von andern / die nicht eben zur Cankley gehören /
geschehe: Wie wohl es doch besser / daß was alda con-
cipiret, auch / von denen darzu bestellten Personen /
ins reine gebracht werde.

Die Zeit belangend / in welcher dem Regenten die
Subscriberda zu bringen / so kan darinn zwar ein jeg-
licher Fürst am besten vrtheilen / wenn es Ihm am ge-
legensten fälle / ob er solches des Morgents / Mittags
oder Abends am liebsten habe / oder ob es Ihm zu ieg-
licher Zeit / da er nur so viel muesse übrig hat / gleich gel-
te: vnd ist auch nicht ohne / wann es nur Schrifftten
sein / die mehr in Complimenten, als in wichtigen
Statts affären bestehen / als etwa notificationes der
Gebürth oder tödtlichen abganges einer Fürstlichen
Person / Hochzeitbrieffe / Gebatter-Brieffe / Neue
Jahrs Wündsche / Begräbnißschreiben / Condolentz
schreiben / Dancksagungsschreiben / &c. oder auch ant-
worten auff alle dergleichen missiven, vnd was der
Gattung mehr ist / daß zu Vnterzeichnung derselben
leicht einige Zeit bequem seye. Dann weit sie auch
meis

meistentheils fast ihre gewöhnliche formular haben /
 vnd oftmahls gar viel außserhalb ehlichen wenigen
 Worten / ganz einerley inhalts sein / har der Fürst ihm
 kein groß bedencken zu machen / dieselbe zu einiger Zeit/
 auch vndurchlesen zu unterschreiben / zumahl da nach
 obiger Erinnerung des Directoris vnd Secretarii
 Hand schon darunter stehet. Diedann wohl Sorge
 tragen werden / daß in der titulatur, Courtoisie, vnd
 anderer dergleichen Curialien, kein Fehler noch ver-
 stoß erscheine. Was aber Schrifftten von sonder-
 bahrer importants sein / in welcher Inhalt auch der ge-
 ringste real Fehler / nach einmahl geschehener Fürst-
 lichen eigenhändiger Bekräftigung / große inconve-
 niengen nach sich ziehen kan / als allianzen / Contra-
 cte, Heuraths pacta, Testamenten, Transactiones
 vnd Verträge / Landrecesse, Instructiones für die Ge-
 sandten / Statthalter vnd Regierungen / Deductio-
 nes vnd Verweise gewisser prætensionen auff diese
 oder jene Lande vnd Güter / wiederlegungen solcher
 Schreiben / darinnen Ihme von andern Potentaten
 zu nahe getreitten wird / Manifesta, vnd andere offene
 patenta vnd Constitutiones, Privilegia, Belehniun-
 gen / vnd andere Donationes vnd dergleichen / wie de-
 ren keines leicht so eysfertig fallen kan / daß es gleich-
 sam auff der Post müsse vollzogen werden: Also wird
 es für den Fürsten nicht wenig Rathsam sein / daß zu
 Vollziehung derselben / er Ihm solche zeit nehme /
 darin er mit ruhigem Gemüthe aller dergleichen Sä-
 chen zuvor in der Stille allein übersehett / vnd ihnen

50 Vom vnder schreiben Großer Herren
nachdenken könne / vnd wehre auffer Zweifel die
Morgenzeit / da daß Gemüthe noch mit andern
Sorgen nicht überfüllet vnd distrahiert ist / wohl die
bequemeste zu.

Wehre demnach manchemahl auch nicht übel ge-
than / wann der Fürst für der endlichen Vnterzeich-
nung / Ihm gar den zulez in Consilio verlesenen vnd
Corrigirten Auffsatz solcher beywichtigen Schrifften
bringen vnd denselben in seiner Gegenwart noch ein-
mahl mit der saubern abschrift / auffß genaweste col-
lationiren liesse. Dann biß dahin hat er noch immer
Zeit die Mängel derselben zu verbessern. Wann a-
ber seine Hand vnd Siegel einmahl darunter gese-
tzt / vnd die Schrifften versiegel / vortgeschicket oder
aufgewechselt so müssen sie bleiben / wie sie seyn / ob
gleich die fauten darin noch so grob / vnd Ihm vnd
seinem gangen Hause präjudicirlich wehren. Solte
er nun eben in dem mündirten Exemplar einige dif-
crepanz von dem Concept befinden / so hette er billich /
die an solcher Vermessenheit schuldig befundene / mit
gebührendem Ernst anzusehen. Wo aber nur einer
einmahl so anlieffe / würden die andern wohl schüch-
tern / vnd dergleichen Kühnheit zu begehen fürcht-
sam werden; Inmassen ohne daß die bloße Sorgfalt eines
Fürsten in dergleichen Fällen / die Diener desto bes-
ser in den schrancken ihres Amptis helt.

Damit aber ein Fürst / sich desto leichter in die prä-
sentirte Sachen finden könne ; So hat er nur in der
Cancley zuverordnen / daß ihm keine beyeinander ge-
hören.

Ander Theyl.

Si

hörende Sachen stückweise ; sondern auff eines ge-
bracht werden. Als für Exempel/was etwa an eine Re-
gierung auff eines abzufertigen / was zu eines Gesand-
ten völliger expedition gehörig ic. vnd dergleichen /
damit er auff eines sehen könne/ob allem vnd jeden die
Gebühr geschehen: von andern stücken aber/deren eine
jedweder etwas anders / so mit den andern keine Ge-
meinschaft hat/in sich helt/ Ihm doch nicht mehr auff
eines gereicht werden/ als die er in der dazu bestimp-
ten zeit/zur Noth vorher genugsamb durchlesen könne.

Vnd damit der Vberlieferer der schrifft/mit langen
referiren des Inhalts derselben dem Fürsten nicht be-
schwerlich falle / noch auch sich etwa verstoffe; So ist
dazu kein vnbequemes Mittel/das der Scribent gang
vnten auff jeglicher Schrifft/mit wenig Worten/ dem
Inhalt der ganzen Schrifft so Subtil setze/ das / nach
der Vnterzeichnüg dasselbe/ohne Schändüg des Pa-
piers wohl könne abgeschnitten werden. Allermassen
dann solches auch in einigen fürnehmen Sankelenen
albereits eingeführet. Es dienet dieses vnter andern
auch/das Iudiciu vnd Geschicklichkeit der Scribenten
in der Sankelen zu exploriren, ob sie auch die Sachen
so sie abschreiben/verstehen/ vnd ihr anbefohlenes mit
genugsamer Sorgfalt verrichten/vñ eines wichtigern
employis Heute oder Morgen würdig sein möchten.
In de je besser einer die geschriebene Sachen begreiffet/
vnd je nervöser er solches in wenig Worten verfaßet/
je mehr dadurch sein Wiß sich zuerkennen giebet.

Durch diese bißhero vorgeschlagene Mittel vñ Wege

dd ij

nun/

§2 Vom vnderschreiben Großer Herren

nun wird ein Fürst ausser allem Zweifel es leicht da-
hin bringen können / daß er / in keinem der jenigen
Stücken / von der Ingredientien Inhalt vnd Form
im Consilio vorher ein gewisses geschlossen worden /
gefährdet oder verkürzet werde / er schähe sie hernach
seiner selbsteigenhändigen Unterschrift würdig / oder
lasse sie nur durch seine Räte vnd Directores unter-
zeichnen. Ja wo ihm darin einige Vhordnungen
vnd gefährliche Gewonheiten an seinem Hofe einge-
schlichen / vnd gleich wie der Kr. bs albereit weit umb
sich gefressen: Wird doch derselbe durch fleissigen Ge-
brauch der allhier an die Hand gegebenen frästigen
Araneney bald auß dem Grunde mögen curiret vnd
von allen dergleichen Vnflath gesäubert / auch zu-
gleich des Fürsten gute renommee; wo sie etwa we-
gen nicht getrig behutsamen Vnterscheiden Scha-
den gelitten / hierdurch gar bald wieder ergänzet / vnd
hiernächst desto höher erhaben werden.

Wann aber ein großer Herr / ohne Vorbewußt
seiner Räte / etwa an einen andern Potentaten / oder
sonst an eine fürnehmliche qualificirte Persohn / etwas in
höchster Geheim / vnd doch nicht alleinahl mit eigener
Hand ablassen will; So hat er darzu nur fürnehmlich
eines geheimbten geschickten Cabinet Secretarii, des-
sen Treu vnd Verschwiegenheit er genugsamb ver-
sichert ist / sich zu bedienen / der die Concepten nach sei-
nem Sinn auffsetze vnd hernach ins Reine bringen
könne.

Nur will dabey von nöthen seyn / daß der Fürst / der
sich

sich so thanes geheimbten Cabinets mit rechtem Druk
gebrauchen will / dasselbe so anrichte vnd verwahre/
daß die darin beygelegte Sachen/ auch warhafftig se-
cret verbleiben / vnd davon ein mehrers nicht / als
was er selbst iehernantem Secretario, oder darbene-
ben / einem oder andern seiner geheimbten Råthen
auß vnmügänglicher Notdurfft in höchstem Ver-
trauen zu Zeiten offenbahren muß. Es muß dassel-
be gleichsamb das höchste Sanctuarium an seinem
ganzen Hofe seyn/ dazu er selbst den Schlüssel in sei-
ner Verwahrung stets habe vnd darin ihm niemand/
wie gros er auch an seinem Hofe sonst seyn möge/ ohne
seine expresse Erforderung / riechen dürffe. Ange-
sehen/ es das fürnembste/ vnd nachdrucklichste Instru-
mentum Imperii ist / vermittelst welches er allezeit /
von seinen eygenen Landen vnd außwertiger Poten-
taten Zustand/ mehr Wissen schafft / als alle seine /
auch die fürnembste Bediente haben / ja viel wichtige
Dinge/ ohne Zuziehung derselben / anordnen vnd in
aller Geheim/verckstellig machen kan: Es ist das ge-
wisste präservativ wider alle Spionen, vnd Verrä-
ther an seinem Hofe / die dann seine heimliche dessein
vnd Intentionen nimmer penetriren werden/ so lan-
ge sie niemand mehr/ als er selbst weiß / vnd in seiner
Verwahrung hält. Durch weisen Gebrauch eines
solchen Cabinets hat der König Philippus II. in
Spannien/ fürnemblich/ seine so grose vnd weitläuff-
tige Lande regieren/ alle seine Vicerois, vnd andere ab-
wesende Generale, vnd hohe Bediente/ stets in ge-

§4 Vom Vnderschreiben großer Herren

führender Furcht halten / seine weitauffsehende Anschläge Freunden und Feinden verbergen / auch ohne einige Schwierigkeit/in vnd außserhalb seines Hofes / die notwendige Veränderung einführen könne. Anderer Potentaten/so sich eben dieses Mittels zu dero höchsten Ruhm vnd Nutzen bedienet/ für ihn zugeschwiegen. Wie aber ein solches Cabinet recht anzurichten/ vnd zu oberwehnten hohen Zweck / zugebrauchen / würde dieses Orts gebührend aufzuführen/ etwas zu weitläufftig seyn/ vnd meritiret wol / in einem eygenen Tractat, mit allen nothwendigen Umständen angewiesen zu werden. Sientemal der Mus desselben viel größer ist/ als einiger Regent / der daran nicht gewehnet/ oder sich durch seine Ministros gouuerniren lässet/abschauen kan. Dergegen ist solchen Dominis Dominorum suorum, nichts gehässigers / als wann den Fürsten selbst/solche vnd dergleichen vnfehlbare Mittel/ihr hohes Anpt / mit rechtschaffener Reputation, ohne einigen Gegenstand/zuführen/vnd was für ein steter vnterscheid/zwischen einem Regenten vnd Diener seye/in allen ihren Actionen, beständig merweisen/ an die Hand gegeben werden. Dann wie solcher Leute Macht auß der Fürsten vuerfahrenheit vnd Nachlässigkeit in Regiments. Sachen fürnemlich vnständert; Also stehet ihnen auch nichts mehr/ als hoher gründliche Wissenschaft ihres Stats vnd Intraden, vnd große Activitet der Regenten/ im Wege. In massen man dann wol nicht finden wird / daß an des Königes Henrici VII. in Engelland /

Phi.



Philippi II. in Spanien / Henrici IV. in Frankreich
Höfen / die ganze Zeit ihrer Regierung jemand / als
Favorit, Ministre d'estat, vnd andern dergleichen Zi-
teln bekand gewesen. Sondern es haben diese kluge
Regenten / mit der That erwiesen / daß sie das Regi-
ment / Wesen besser verstünden / als einiger dero Die-
ner / vnd mit wie viel vnd mancherley geschickten Leu-
ten / sie auch je vnd alle wege / versehen gewesen / dieselbe
doch alle / so / in ihren Schrancken zuhalten gewußt / daß
keiner über den andern / sich erheben / viel weniger ih-
nen selbst redorctable werden können / allesampt aber /
ein jeglicher an seinem Ort / nur ihrer Herren Duken /
Interesse vnd Reputation, befördern helfen müssen.
Wozu dann andern Regenten / die etwa der Sa-
chen / noch nicht so weit nachgedacht / genugsame An-
leitung zu geben / vnd dieses heilsame Werck / von den
jeningen Dienern / die nicht gerne sehen / daß ihre Her-
ren zu klug werden / spöttischer Cavillationen zu be-
freyen nothwendig etwas Weitläufftigkeit erfor-
dert.

Aber auf die bisherige Materi wieder zu kommen /
so werden die obgedachte Erinnerungen vnd Cau-
tiones bey dem Unterscheiden ein zuführen / vnd in
beständiger Observanz zu halten / einem Großen
Herrn / keine besondere Mühe kosten. Sie gehö-
ren eygentlich in die geheime Raths- vnd Cansley-
Ordnung: Wann die einmal recht gemacht / ist
nicht mehr von nöthen / als daß mit rechtem Ernst /
darüber gehalten werde. Dann sonst Befehle oh-

§6 Vom Vnderschreiben groser Herren /
ne Execution, nicht besser seyn / als eine Klocke ohne
Kläppel: Zumal an groser Herren Höfen / da auch
die besten Constitutionen vnd Anstalten / bald von
diesem bald von jenem grosen Hansen / vnter einem
vnd andern scheinbaren Vorwand / pflegen eludiret
zu werden: Da hergegen wo ein beständiger Eysen vnd
Strenge des Herren / wieder die Vbertreter seiner
Ordnung sich sehen lässet / der Sache bald Rath zu
schaffen ist. Dann gleich wie die Diener / zu allerhand/
Vnsleiß / Vntrew / vnd andern Vnthaten gar leicht
sich verleiten lassen / wann sie vermeynen / ihr Herr gebe
an ihr thun keine Achtung / neme es auch so genau
nicht / ob ihm gleich durch ihre Nachlässigkeit vnd Par-
titieren / etwa Schaden solte geschehen; Also hergegen
müssen sich auch die Faulsten / Trew vnd Gewissen-
lofesten zum wenigsten anstellen / als ob sie auch fleissig/
aufrichtig vnd from wären / vnd den Schalk in et-
was zurück halten / wann sie an andern ihres gleichen
gewahr werden / daß der Fürst solche Laster vnd Be-
trug an seinem Hofe / durchaus nicht leyden wolle:
Zu dem sie leicht schliessen können / wo sie sich nicht
von sich selbst bessern / vnd den andern tugentsamen /
vom Fürsten beliebten Dienern gleich verhalten /
daß ihr Bleiben alda nicht lange seyn werde. In
Summa des Regenten gute Befehle / zusamt Be-
lohnung vnd Straffe / vnd sein selbst enghes Exem-
pel / können seinen Hof vnd Regierung gar bald von
allen Vnordnungen vnd Mißbräuchen reformiren /
wann ihm solches ein Ernst ist: sintemal niemand so
wild /

wilt/vnbändig oder schalethafftig ist/ dann / bey Hofe
zumal/nicht Furcht / Scham vnd Hoffnung endlich
bändig machen/ihm: den Muthwill verreiben / vnd
wo ja nicht zur Liebe/dannoch zu äusserlicher Ehuung
des Guten/vnd Vnterlassung des Bösen / gleichsam
zwingen könne. Vnd wo dergleichen nicht mehr ver-
fänget / da treiber einen solchen Menschen seine selbst
eygene halßstarrige Bosheit oder Narrheit von Hofe.
Bey diesem Actu des Vnterschreibens / mag die nö-
tige reformation, vmb so viel leichter erfolgen/je mehr
vnfehlbare Mittel vnd Wege oberwiesener Massen
fürhanden / allem Vnrath vnd Vngelegenheit in
dieser Sache volckomlich vorzubeygen: Bevorab/wan
die einmal deßhalb gemachte Fürstliche Ordnung/
durch Belohnung der fleißigen Inachtmehmer dersel-
ben/ vnd durch Bestrafung der muthwilligen Vber-
treter in beständigem Vigeur , behalten werden.
Sintemahl dieses auch in gegenwertiger Sache die
fürnehmste Gewichte seyn/welche die geheime Raths
vnd Canzeley Bedienten in richtiger Bewegung
vnd guten Harmony halten können. Doch ist in die-
ser vnterschreibungs- Sache/fürnehmlich daran gele-
gen / daß die darzu bestellte Diener / es sey/daß sie das
jenige/ vnter welches der Fürst seine Hand setzet / auß-
fertigen/ vnd ihm zum Vnterschreiben präsentriren /
oder es selbst in seinem Namen vnterzeichnen / mit so
einem ehrlichen Gehalt versehen werden / daß sie
nicht nur davon ihr genugsames Aufkommen ha-
ben/ sondern auch noch wol für sich vnd die ihri-

§8 Vom Vnder schreiben Großer Herren/

ge etwas ersparen können / zum wenigsten das ihrige
dabey nicht auffsetzen oder einziehen dürfen. Dann
bey stettem so guten Tractament hat der Herr ja ge-
nugsam Zug vnd Recht / sie zu trewer Verwaltung
ihres Ampts anzustrengen / vnd ihr muthwilliges
Verbrechen mit desto ernsterer Straffe zubelegen.
Widrigen Fals / da die Diener nur geringe Besola-
dungen haben / oder auch das an sich selbst genugsam-
me / dannoch nicht richtig bekommen; gleich wie Noth
vnd Armuth manchen zu Erdencung vieler wan-
derlichen Räncke vnd Streiche / bey diesem seinem
Ampte dennoch einige Profiten zumachen / treiben
wird; Also wird der Fürst auch weder dieselbe schwer-
lich verwehren / noch auch die Verbrecher mit genugs-
samem Recht straffen können / weil er selbst schuld dar-
an ist / daß sie durch vnrechte / vnd ihm schädliche Mit-
zel ihr Vnterhalt suchen müssen / dann Leute / die vmb-
sonst / oder mit ihren Schaden dennoch einem grossen
Herrn treulich dienen / werden sehr wenig in der Welt
zufinden seyn. Es seynd auch alsdann die extraordi-
nari Recompensen den Fürsten desto rühmlicher / vnd
den Dienern desto angenehmer / wann sie nicht so sehr
durch Noth / vnd vieles Anlauffen / erst gleichsamb von
ihm erpresset vnd erbettelt werden / als auß freyen Wil-
len des Fürsten / blos zu Erkänlichkeit / für einige ihm
erwiesene sonderbahre Dienste herzustellen. Sie haben
auch solcher gestalt allein ihren rechten Nachdruck / daß
sie gleich einer stetten Spor die Beschenckten antreibet /
die so vnerhoffte empfangene Gnade / ins Künfftige
noch

noch mehr zu verdienen; andere aber aufzumuntern eben
per massen/ ihre Gaben zuerwecken / vnd durch eine
oder andere vngewöhnliche Dienst-Erweisung bey ih-
ren Herrn sich in Consideration zubringen/ vnd sei-
ner so wol bedachtamen Freygebigkeit / dermaleins
theilhaftig zu werden.

Ehe wir nun diese Materi gänzlich schliessen/müssen
wir noch einen vnd andern Einwurf/der etwa/ wider
solchane Fürsichtigkeit der Fürsten/bey dero eygenhän-
dige unterschreiben/ von den Feinden derselben/ denen
solche gar nicht in ihren Kram dienet/gemacht werden
möchten/ beantworten. Dann da werden eckliche die
durch solche punctualität ihres Herrn in diesem Stück
einigen Abgag guter Accidentien befürchten/ einwen-
den; es würde mit Expeditiō der affairen alzulangsam
hergehen/ vñ darüber offimals gute occasiones, etwas
vortheilhaftiges zuverrichten/ versäumer; auch viel ar-
me Sollicitanten zulange aufgehalten werden/wañ al-
les/ was in des Fürsten Namen aufzufertigen/ so ge-
naw vorhero müste examiniret vnd überleget/vñ ge-
wisse Stücke den Råthen zuunterzeichnen aufgegeben
werden; andere Schmarotzer vñ Schmeichler/ die sonst
nicht geternet/ als mit glatten Worten grose Herrn vñ
das ihre zubringen/ vñ derer Handwerck bey Serieusen
vnd auf dero Stats-Sachen allezeit intenten vnd ja-
lousen Herren / nicht viel gilt / werden gleichsam auf
Mitleyden gegen ihren Fürsten/ ihm davon abrathen
mit Vorhalten/wie ihm die so genaw Aufsicht/in die-
sem einigem Stück/ alzuviel Mühe geben/vnd ihm fast
teure

So Vom Vnder schreiben Großer Herren/
keine Zeit / zu einiger Fürstlichen Ergeslichkeit übrig
lassen: Auch der besorgete Schaden kaum jemahls so
groß/als die dem Fürsten stets obliegende Beschwer
sein werde: Andere die da sehen / daß dieses nicht ver-
fangen wolle / werden sich nicht schewen / die Ord-
nung selbst anzutastem / vnd sie damit den Fürsten
zu verleiten / daß er dardurch ihm selbst die Hände
gleichsam binde / sich seiner Fürstlichen Hochheit / die
in freyer vngebundener Vollbringung seines Wil-
lens einzig vnd allein bestehet / in so weit beraube / vnd
also auch daß Vnterscheiden nicht thun oder lassen
kömme nach seinem belieben.

Es ist kein zweiffel die absurdität / vnd Vnträfftig-
keit dieser einwürffe / gegen eine so Vnstreitig müsslich-
er Sache / werde jeglichem rechtschaffenen geübten Po-
litico geschweige dann den großen Herren / vñ sich selbst
genugsamb in die Augen scheinen: vnd würde man
auch so wohl die Anziehung / als Wiederlegungs mü-
he gar gerne gespart haben / wann man nicht mit Ver-
wunderung / auß eigener Erfahrung gelernet / wie oft
mahls auch vnverschämpte Idioten, vnd Possenreisser
bey großen Herren / mit solchen vngereimten Zotten
auffgezogen kommen dürfen / vnd damit viel Vnheil
anrichten: Also daß man dahnenhero nicht wohl
fürben gekandt / bey dieser Gelegenheit solche schandlo-
se Sophismata zu entblößen / vnd so viel möglich zuver-
nichten / ob dadurch einem vnd andern der Regent-
en / so dieses falls hinter daß Licht geführet / die Au-
gen auffgehen / vnd ein rechtschaffener Eyffer / wie-
der

der alles solches Fuchs'schwänzeriges Eigennütziges einblasen/bey Ihm erwachsen möchte.

Daß demnach einige/die bißhero angewiesene Be-
hutsamkeit in Vnterschreiben/beschuldigen wollen /
als wann dadurch vieler affairen Expeditio dem Für-
sten selbst oder ja manchen armen Sollicitanten zu
schaden sich alzulang verzögern würde/solches bestehet
auff lauter Vngründ: daß nicht die Ordnung/welche
will/daß alles im Regimentswesen/vō gewissen Per-
sonen/zu gewisser zeit/an gewissen Orten / vñ nach ge-
wisser Form vñ Regel geschehe/vnd kein Bedieter dem
andern in sein Ampt falle; Söndern die Cōfution vnd
Vnordnūg/da die jenigen/ so dem Fürsten flirneßlich
mit der Feder dienen/einander nicht recht Subordini-
ret/die expeditiones nicht richtig vnter sie ad getheilet/
noch ihre arbeit mit fleiß übersehen / vñd wo es Noth
corrigiret werden; Söndern alles gleichsam auß dem
stegreiff von denen/ so am ersten zur Hand sein/wegge-
schlaudert/vñd hernach vom Fürsten vnbesehens vn-
terzeichnet wird/die verlängert die affairen vñd heft sie
auff. Dann weil in solcher Eyl vñd verwirrung viele
grobe fehler vñd verstoße zumahl in wichtige Schrifften
schwerlich nachbleiben; So wird dardurch das schrei-
ben/vnd wieder schreiben/daß Klagen/ excusiren, de-
fendiren, dergestalt multipliciret, daß wo man man-
nichmahl mit einem wohlbedachte Schreiben in einer
Sache zukömen wehre/hernach wohl zehen in derselbe
abgehen lassen muß/vñ oft mahl noch schlechte Danck
dazu damit verdienet / auch keine grose Ehre einlegt.

Daß

62 Vom Vnder schreiben Großer Herren /

Dahergegen/wo ein Fürst die Vnter schreibungs mü-
he/ sich nicht allein aufflegen läßet/ Sondern seine mi-
nistros Status mit darzu ziehet/ auch sonst die affairē. so
wie sie nacheinander einkommen/ also vort mit gutem
Bedacht/ durch die dazu verordnete Personē despacha-
ren läßet; die mänge derselben sich nimmer zu sehr hauf-
en/ noch jemand über alzulanger Auffhaltung Ursache
zu klagen gegeben werden wird. Vber daß so ist nicht
wohl zubegreifen/ wie jemahls einem Fürsten/ affairē
von importanz so ehlend überfallen können/ daß wo er
sie nicht in continenti vnd gleichsam vnvollkommen
abthut/ ihm grose Vngelegenheit darauß entstehen könn-
te. In militaribus allein/ ist zu zeiten solche Eylfertig-
keit vñ nöthen/ als da die Occasionen/ wann sie einmahl
versäumet/ nicht so leicht wiederkömen: In einem Ci-
vilen stillen Regiment/ ist dergleichen nicht zu vermu-
then. Vnd gesetzet/ daß bisweilen privati auff Bescheid
etwas auch bey guter Ordnung warten müssen/ müs-
sens es doch die meisten bey der Vnordnung noch viel
länger thun/ vnd doch noch wohl nicht einmahl ihr ver-
hofftes Cōtētemēt erreichen: Vnd wird nicht leicht
der Sollicitantē einer so albern sein/ daß er nicht lieber
einen gründlichen gewissen Bescheid zuerhalten/ et-
was länger verziehen/ als mit einē weder halben noch
gangen Decret in aller Eyl sich abfertigen lassen wolle.
Ja solte gleich durch obermelte Fürsichtigkeit den Für-
sten/ auch wichtige affairē etwas langsam von stat-
ten gehen; So ist es ja vnstreitig viel besser/ daß sie nur
auff diese Weise recht wohl/ als in Eyl weder halb oder
ganz

gang verrichtet werden. Ja es ist dem Fürsten viel
 rühmlicher / daß er in diesem wichtigen actu des Un-
 terschreibens / welches nach heutiger manier fast daß
 fürnehmste Stück seiner Regiments arbeit ist/ vñ da-
 ran seine Fürstliche Ehre / Reputation vñ hoher
 Nahme / gleichsam fürnehmlich dependiret, sich nimmer
 verstoße/ als darin einigen auch den geringsten Fehler/
 der Ihn/ einiges Unverstandes/ Nachlässigket/ Par-
 teyligkeit/ Ungerechtigkeit/ oder anderer solchen gro-
 ben Fauten durch Unterzeichnung einiger/ Ihme vñ
 seinem Hause selbst präjudicirlicher / oder vnbilliger
 vngegründter vñ seiner parole/ vñ öffentlicher documentē
 zu wiederlauffender Sache/ überweisen könnte/ begehe.

Vnd eben damit seind auch die vnnütze Schmeich-
 ler vñ Bauchdiener denen immer bange ist/ der Fürst
 werde Ihnen zu flug werden/ vñ ihre Suchtschwän-
 gerey nicht achten/ abzuweisen. Dann je besser Ordnū-
 gen ein Fürst an seinem Hofe/ auch bey dieser Unter-
 schreibungs Gewohnheit/ einführet/ vñ je genauer er
 die Verrichtungen vnter selne Diener vertheilet/ jemehr
 Muße vñ Ruhe bleibet Ihm übrig/ zu seinen Erges-
 lichkeiten. Da hergegen wo die Confusion überhand
 nimet/ fast niemand mehr als der Fürst selbst/ eben mit
 dē unterschreiben verunruhiget wird: Indem alle Last
 der affairen, wann es zu vollziehen kommt/ endlich
 auff Ihn wälzet / vñ Ihm mannichmahl nicht vn-
 nöthig alle Lust/ zu dergleichen Sachen benimmt.
 Der Schade/ der in solcher Verwirrung/ dem Fürsten
 durch vnbedachtsames Unterschreiben/ begegnen kan/
 ist nimmer gering zu schätzen. Ist nicht ebe allemahl gro-
 ßer

64 Vom Vnderschreiben Großer Herren /

ser Verlust Geldes vnd Gutes/Landes vnd Sandes/
der aber nur alzuofften sich cräuet; So ist es genug /
wann es auch nur die geringste Verminderung seines
Interesse, hohen Namens/ Credits vnd Reputation
ist/vnd ihn heimlich / einiger Unfürsichtigkeit / oder
Unwissenheit / in Führung seines Regiments be-
schuldiget. Worzu dann eben dieses nicht wenig
hilfft / wann überall kund wird / daß der Fürst mehr
auf seine Erhustigung / als auf die depeschirung sei-
ner Stats Affairen intent seye/ vnd nicht darnach fra-
ge/ wie es damit ablauffe/ wann er nur der Nähe ei-
niger Weise überhoben seyn kan.

Die lesten/die Großen Herren / die steiffe Haltung
über gute Ordnung / auch in diesem Stück / damit
verleiten wollen / als wann dieselben ihm von der
Fürstlichen Freyheit zuviel abbreche / seynd vielmehr
als Schalksnarien aufzulachen / dann einer serieu-
sen Antwort zu würdigen. Wer nur seine fünf Sin-
ne hat / der siehet wol/daß durch gute Gefas vnd Ord-
nungen / der Fürst nicht ihm selbst/ sondern nur seinen
vnbändigen/vnd allzu zugriffischen Dienern die Hän-
de zu binden suchet/ auch nicht seiner selbst eygenen /
sondern seiner Bedienten allzuungezämbten Frey-
heit/ einen Zügel anlege / vmb sie desto besser in sei-
nem Gehorsam zu halten. Also wann er verordnet /
man solle ihm nicht mit Vnterschröbung aller gering-
fügigen Sachen überladen/sondern seine Rätthe vnd
Diener/denen er im Consilio seine Resolution zur
Genügebekand gemachet/ sollen auch diese Last nicht
allein

allein zu seiner Erleuchtung / sondern auch zu desto
besserer Verhütung / daß nichts ungebührliches vnter
seiner eygenen Hand von ihm erschlichen werde / mit
tragen helfen : Man solle ihm ferner dasjenige / so er
selbst vnterschreiben will nicht eher / als biß er vorher
von dem / der es in seinen Namen angeben vnd aus-
fertigen lassen müssen / gebührend revidiret / vnd vnter
das mündirte Exemplar der darzu benandten Perso-
nen / als etwa seines Cancellers oder Directoris des ge-
heimbren Raths / vnd des Secretarii Namen gefüget
ist / bringen / auch ihm mit denen Sachen nicht zur Zn-
zeit kommen ; so benimpt er ihm ja selbst vñ seiner fürst-
lichen Hoheit vnd Freyheit das geringste nicht / sondern
erweist dieselbe eben damit / daß er solcher Gestalt vn-
getrewen Dienern viel Gelegenheit / ihn zu betriegen /
entziehet / vnd sich seiner Diener recht gebrauchet / nicht
aber sich zu ihrem Diener machet. Er kan doch auch
privat. Sachen vnterschreiben / wie oft vnd viel / vnd
wann es ihm gellebet. Er begibt sich nicht der Macht /
sondern der vermeynten Nothwendigkeit solches zu
thun. Wann jederman zu Hofe von ihm selbst thäte /
was die ihm obliegende Geschäfte / vnd darbeneben
seine Eynde vnd Pflichte erfordern ; so würden gar we-
nig Ordnungen von nöthen seyn. Weil aber auch /
durch die beste Ordnung / aller Betrug vnd Vnter-
schleiff / so eben nicht verwehret werden kan ; so ist leicht
zu rathen / wie bind vnd wunderlich es alda hergehen
müsse / wo entweder keine gute Ordnungen eingefüh-
ret / oder doch nicht gros geachtet werden. Was auch

66 Vom Vnderschreiben Großer Herren /

im übrigen das viele vnbedachtsame Vnterschreiben einem Fürsten für Nuth schaffe; ist oben überflüssig erwiesen / vnd demnach vnnötig alhier zu wiederholen.

Werden also die oben mit mehreren angeführte / vnd meistens theils durch die Praxin bewehrte Erinnerungen vnd Cautionen, so die große Herren / bey der Bewonheit des Vnterschreibens in acht zunehmen haben / wol stehen bleiben / vnd von solchen vnd dergleichen liederlichen Einwürffen / so leicht keines Vmbstoffes gewertig seyn dürfen. Der vnsehlbare große Schade / der auß vnbedachtsamen vnordentlichen Vnterschreibe großer Herren zustossen kan / vnd der gewisse vielfältige Nuth den sie auß der dabey angewandten Behüsamkeit empfindē / wird den schmeichlern leicht die mauler stopfen / vnd die Vnverschämtheit vnd Vngereimtheit / solches ihres Angebens / genug zuschaden machen können.

Haben derentwegen / zum Beschluß / alle große Könige / Fürsten vñ Herren in der Christenheit / so die ganze Zeit ihrer Regierung / mit vielen eigenhändigen vnterschreiben überladen gewesen / sich wol zu prüfen / wie sie es bißhero damit gehalten / vnd wie sie dabey gefahren: ob sie ihr ganzes Regimentwesen so angestellet vñ geführt / daß niemand von Einheimischen oder Aüßwertigen / weder hohes noch nidrige Standes / sie selbst mit klagen / bitten vnd flehen zubehelligen / genügend befugert gewesen / vnd ihnē dadurck / viel vnnötiges ding es zu vnterschreiben / anlaß gegeben: oder / ob sie für wenigsten die verfassung gethan / daß nit mehr / als nur eigentlich an dero hohen Person vñ Hof gehörige geschäft

ten

ren sich dahin wuchern können: vnd/da die Mänge der-
 selben dadurch nit zuverhüten gewesen/ dennoch gleich-
 wol es dahin gebracht/das sie zwar vmb alles/was nur
 bey ihrem Hofe einkömen/wissen/vnd die notturfft da-
 rauf verordnen mögen/aber darumb nit eben alle vnd
 jede geringfügige sachen vnter dero eigenhändigen vn-
 terschrifft abfertigen dürfen: ob sie ihre Ministros Sta-
 tus vnd andere hohe Hofbedienten so gouernitres/das
 keiner über die schnur haue/vnd sich dero Gnade vnd
 confidenz auch im vnterscribē mißbrauchen können:
 ob ihr geheimbter Rath vnd andere Raths collegia
 zusamt denen darzugehörigen Sankelenbedienten/so
 wol besteller gewesen/das sie von den höchsten/bis zum
 niedrigsten mit lauter getrewē Gottesfürchtigen/tüch-
 tigen vnd arbeitsamen Subjectis versehen/die expedi-
 end arweißlich vnter sie außgethetlet/keinem zugelassen/
 andere zugourmandiren/ ihnen des Fürsten Arbeit
 aufzubürden/selbst aber müßig zugehen/oder allerhänd
 frummen eigennütigen Händeln abzuwarten/ein jeg-
 licher aber an seinen Ort/das ihm aufgegeben so wol
 zu Papier gebracht/vnd durch die ihm sūrgestellte Dire-
 ctiores vbersehen lassen/ das sie dero Königlische oder
 Fürstliche Hand auch vnbesens darunter zusehen/sast
 kein Bedencken tragen dürfen: Ob sie aber dannoch
 dessen vngeachtet/alle wichtige Sachen für der endli-
 chen Vnterzeichnung/nöch selbst einmal durchgesehen/
 oder sich fürlesen lassen;vñ ob sie demnach/auf diese vñ
 andere obenangedeutete Manieren/allē besorgliche vn-
 terschleiffen/verstoffen vñ inconuenientiē sūrgebeuget

68 Vom Vnderschreiben Großer Herrn

vnd von ihren eigenhändigen vnterschreiben / nimmest
anders als Ehre / Ruhm vnd Nutzen / so wohl bey
frembden als ihren selbsteigenen Vnterthanen em-
pfunden. Oder ob sie im gegenheil / alzuviel von ihrer
Regiments Macht / einem oder mehr ihrer Bedien-
ten / in die Hände kommen lassen: oder ja der selben zu
viel geträwet; Ob sie nicht Ihre hohe Hand zu gemein
gemacht / vnd bey Vnterzeichnung der Ihnen präsenti-
rten Schrifften / nicht etwas zu sicher vnd sorglos ge-
wesen: vnd ob sie dadurch nicht manichmahl Ihnen
selbst präjudiciret, vnd Schaden zugefüget / mehr als
sie vermeinet gehabt: Vnter ihrer Hand vnd Siegel /
weggegeben / schädliche Contracte vnd pecten einge-
gangen / vnbillige Dinge ratificiret billige von sich ab-
gewiesen / ehliche / Gottsfürchtige geschickte Leute vn-
verdienter Weise beleidiget vnd von sich abalieniret;
gottlosen / eigenmüthigen / böshafften Menschen aber
große affection erwiesen / vnd in ihrer Vngerechtigkeit
vnd piquanterey durchgeholfen vnd was dergleichen
versehens mehr sein mag. Die nun dieses Fals nichts
anders / als aller löblichen Sorgfalt vnd Behutsam-
keit ihnen bewust sein / oder auch keines dabey gelitte-
nen Schadens vnd disreputation sich einsinnen kön-
nen; Die haben sich gewiß nicht wenig zuerfreuen / vñ
in so rühmlicher Verwaltung ihres hohen Ampts be-
ständig zuverharren.

Wo aber hergegen einige andere / auß denen alhier o-
gegebenen remonstrationen vnd Erinnerungen / ihnen
werden solten / daß sie es mit ihren alzu willigen vnbe-
dacht.

hachsahmē vnter schreiben zum besten nicht getroffen/
sondern darüber offtmahls in grose Vngelegenheit ge-
rathen: Die haben ja gewiß hohe Ursache / wieder die
jenigen/so schuld daran gewesen/mit höchsten Ernst zu
eyffern/vñ sie weder dero Gegenwart/noch auch einiger
schriftlichen expeditionē, ferner zu würdigen/ daher-
gegen/nach der alhier gegebenen genugsahmen Arbei-
tūg/zū wenigsten ihr Sanktley wesen/so einzurichten/
damit hiernächst in allen Schrifften/so in dero Nahme
abgehen/nichts anders / als was der Wahrheit/Ge-
rechtigkeit vñ Fürstlichen Hoheit vñ Fürsichtigkeit ge-
meß/begriffen/auch auff keine andere/als eine Fürstli-
chen Münd vñ feder ziemede manier/zu Papier gebracht
werde. Dann wie kan sonst dero hoher Nahme vñ repu-
tatio ärgern schiffbruch leiden/als wañ sie dero Hand/
welche nur ein Werkzeug der Göttlichen Gerechtig-
keit/ein Zeuge vñ Beschützer der Wahrheit/Rächer der
Lügen vnd aller Vngerechtigkeit sein soll/vnter falsche/
vnbillige/ vnd ihnen selbst offenbahrlich schädliche/ ja
auch nur übel Stylisirte Sachen setzen? vnd also der
Diener Sünden/ oder ja Vngeschicklichkeit sich mit
theilhaftig machen? Es geschehe solches wissentlich o-
der vñwissentlich; So läst sich doch keines weges weder
für Gott oder Menschen excusiren: Thut es ihrer ei-
ner/wie dennoch nicht zu vermuthen / wissentlich vnd
zwar/ entweder auß Haß vnd Nachgier wieder ande-
re/oder vmb eines schändlichen vngerechten Nutzens
willen/oder auch nur einigen seinen gottlosen Dienern
zugefallen; So bezeuget Er damit öffentlich/ daß er
weder Gottes / noch seines eigenen Gewissens ach-

70 Vom vnder schreiben Großer Herren /

te / vnd nicht ein Haar breit besser / als seine gottlose
 Diener sey / ja daß er mit ihnen vnter einer Decken lie-
 ge / an vngerechten Dingen ein Wolgefallen habe / oder
 ja weder auf seiner Vnterthanen Wolsahrt / noch auch
 auf seinen rechtmässigen Nutz vnd Frommen / einige
 Achtung gebe / auch nicht darnach frage / ob das Aufge-
 sekre klinge oder klappe / auf Grund oder Bgrund
 bestehe / wann nur seinem oder seiner losen Diener bö-
 sen Affecten dardurch ein Genügen geschiehet. Wor-
 durch er dann bey allen Gottseeligen genereulen vnd
 geschickten Leuten / einen Eckel vnd Haß / gewiß ein vn-
 nachlässiges Seuffzen vieler frommen Herren / wider
 sich erwecket / vnd Gott dem Herrn wider sich zu Zorn
 reisset / daß er die Schande vnd Schmach / so er durch
 seine vnterschreiben andern zuthun gedacht / viel häuf-
 figer auf ihn fallen läßet / vnd mit Verachtung ihn ü-
 berschüttet. Wie dan ein solchr Herr bey andern hohen
 Häuptern / durch einen oder andern dergleichen vnzim-
 lichen actū ihm solchen Abbruch an seiner Ehre vnd re-
 putatiō thun kan / der fast hernach niemals wieder zuer-
 setzen. Thut ers vnwissentlich / in dem söß auf seinem Le-
 ben vñ wandel nit abzunemen / daß er an falscheit vnd
 vngerechtigkei ein gefallen trage / so wirds ihm doch für
 eine einfalt / vnfürsichtigkeit vñ nachlässigkei gedeutet
 daß er nit genugsam verhütet / daß solche ihm selbst ver-
 kleinerliche dinge / gleichwol vnter seinen Namen auf-
 kommen. Ja seynd gleich die sachen selbst in seinen rescrip-
 tis. vñ andern auffsäßen vnverwerflich ; so gereicht es
 ihm doch zu nit geringen despect. wan durch vnverstād
 der



der Copisten in den formalien pecciret, vnd zumahl
in Lateinischen von Ihm vnterzeichneten Schrifften
barbarismi & Solacismi mit vnterlauffen. Vñ ob der
Fürst selbst/wegē seiner Vnerfahrenheit in der Spra-
che zu entschuldigen / so wird Ihme doch dieses nicht
vnbillich imputiret, daß er Lateinische Sachen nicht
durch geschicktere vñ derselben rechterfahrende/ver-
fertigen lässet. Man drähe es demnach wie mā will/ so
kan ein groser Herr/der mit seinem vnterscheiber nitte
behutsam genug vmbgehet/ ohne Schimpff vnd übele
Nachrede/ vñ den darauff entspringenden vielfältigen
Schaden/nicht verbleiben/wie groß mächtig vnd flug
er auch sonst in seine Sin/ihm zu sein dünckte vnd wer-
den demnach / alle obgegebene Erinnerungen/allen den
Regenten wohl nötig bleiben/die weder vor sich selbst
verständig/ from/ tugentschafft / fleissig/vnd aller der
Sachen/die sie mit ihrer Hand bekräftigē sollen/ reche-
tündig/ auch in Erhaltung ihrer Hobeit eyfferig ge-
nug sein/nach auch dero Rathstube vñ Cangelerey/vñ
höchsten biß zu niedrigsten mit solchen rechtschaffenen
Personen besetzt haben/die eines theils ihre anbefohle-
nen Verichtügē genugsā gewachse/anders theils aber/
mit solcher getrewen devotio ihre Herrschers zugethan
sein/daß sie eher lieber selbst Schimpff vñ Schade auff
sich nehmen/dan ihre Fürsten vñ zwar durch seine selbst
eigene Hand muthwillig darin solten gerathen lassen.

Es hat aber auch/mit denen alhier gegebenen vielen
Erinnerungen vnd Warnungen/gar nicht die Meinüng/
als wann es nur bloß in groser Herren menschlichen

Kräft.

72 Vom Vnderschreiben Großer Herren/
Kräftten stünde/solche vnd dergleichen gute Vorschlä-
ge überall gebührender Maßen in Acht zunehmen/vnd
mit beständigem Nachdruck zu exequiren; Sondern
es gehöret darzu fürnemblich / Göttliche Weißheit/
Gnade/Hülffe vnd Segen / so aber anderer Gestalt
nicht / als durch ernstliches glaubiges Gebät / von
Gott dem Herren selbst / von dem alle gute vnd voll-
kommene Gaben von oben herab kommen / als von
dem Vatter der Liechter / erlanget werden müssen.
Nicht ohne ißts/ es mag auch natürlicher Weise / ein
fluger/vigilanter Herr/wie sein ganzes Regierungs-
Wesen/ also auch dieses wichtiges Stück desselben /
in besserer Ordnung / vnd von groben verstoffen rei-
ner halten / dann einer/der einfältig vnd nachlässig
ist. Aber es ist doch auch ein solcher darumb nicht
für allen Spot vnd Schaden gesichert / wo Gottes
Gnade vnd Beystand ihm nicht stets beywohnet /
wie klug vnd weißlich er alles/auch dieses Falls sein
Regiment-Wesen/ angestellt zuhaben vermeynet. Ist
er nicht mit Göttlicher Weißheit vnd Krafft von o-
ben herab begabet; So wird es doch damit nicht lan-
ge Bestand haben. Der Satan/ der ein Lügner
vnd Mörder ist von Anfang / vnd wie ein brüllender
Löwe herumh gehet/vnd suchet/welchen er verschlinge/
vnd sonderlich den Regenten / zumal / wann sie sicher
vnd sorglos seyn/vnd auf ihren eygenen Wis zu viel
bawen/ für andern häßtig zusetzet / vnd sie zu seinen
Schlaven vnd ausbreitern seines höllischen Reichs
zumachen suchet; Der wird/als ein Tausendkünstler/
nicht

nicht feyren / auf allerhand Weise vnd Wege / ehe ein
 solcher sichs versiehet / nur alzuviel Kinder Belials /
 seines Drachensamens in seinem Hof / vnd fürnemb-
 ste Aempter einzuschieben / vnd ihn mit ein Hauffen
 hoffärtigen / hochcintrabenden / Säulen vnd Pfawen /
 neidischen Hunden / giftigen Schlangen / listigen
 Füchsen / grimimigen Löwen / grausamen Bären / gar-
 stigen Schweinen vnd Maßfäwen / Schalcksnarri-
 chen / Poffenreisserischen Affen / ja mit vnverschämten
 Fliegen vnd Flöhen / zu vmbgeben / durch dieselben ihn
 zu allerhand bey ihnen eingewurzelten Sünden /
 Schanden vnd Vngerechtigkeith zu reizen / vnd vnter
 seine höllische Gewalt zu bringen. Ja es wird einer /
 auf diese Weise vnter des Satans Vortmässigkeit
 gerathener Herr / durch die jenigen / von diesem Vn-
 traut / am meisten betrogen werden / die das grösste
 Semblant einer sonderbaren devotion / mit fleissigem
 Kirchengehen / Abendmal halten / die Prediger hoch
 respectiren / vnd andern dergleichen Heuchelen / die
 dem alten Adam gar leicht zu thun ist / machen. Sol-
 che Heuchler sind des Teufels beste Agenten vnd
 Procuratores bey grossen Herren / denselben alle gute
 Befehle vnd Ordnungen / vnd was sonst nicht in ihres
 Vatters Kram dienet / verdächtig / herzegeben aber die
 grobste Laster / kundbareste Vngerechtigkeith / Falsch-
 heit / Verrug / vnd greulichste Himmelschreyende
 Sünden / ganz geringschässig zumachen. Ja noch wol
 mit den nichtigen Feygenblättern / rationis Status / In-
 teresse / Hohheit / Reputation zubemänteln / vnd ihre

74 Vom Vnder schreiben Groser Herrn/

Herren zu überreden/gleich als ob sie ihre Regiments
Macht nicht wüßten/wann sie dieselbe durch vngewön-
liche Sünden nit sehen ließen. War solches Untraut
nun / an eines grosen Herrn Hof/ die Oberhand be-
kommet; Da werden schwerlich recht fromme / trewe/
vnd geschickte Leute / können gelitten / sondern nur alles
mit den abgeschäumtesten Bösewichten vñ Verriegern
erfüllt werden. Dann / es wird nit allein/ ein solches
Geschmeiß/ anderer recht Gottseeliger/ vnd mit Gött-
licher Weißheit begabter Leute/comportement, dem
Fürsten auffs ärgste verleiten/ vnd ihnen den Zutritt
so viel möglich/verwehren; sondern es werden auch/in
dem Fürsten selbst/wann er mit dem Schild des Glau-
bens/damit man die fewrige Pfeile des Bösewichts
aufleschen kan/wie auch mit den andern/ vom H. A-
postel Paulo angedeuteten/geistlichen Waffen / nicht
gewapnet/durch des Satans giftiges Einblasen/ al-
lerhand böse Affecten, als jalousie, Mißtrawen/ Arg-
wohn/vnd heimlicher Widerwillen / vnwissend war-
umb/wieder seine Gottseeligste / getreueste vnd beste
Diener/von denen er sich das geringste Böses nicht/
sondern alle Trewe vnd Aufrichtigkeit zuversehen/
vnd auf ihr Thun leben vnd Wandel / das geringste
nit zusagen hat/in ihm erregen/das er sie lieber vñ sich/
als umb sich siehet / auch nichts vngerners thut/ als
das er ihnen in etwas willfahret. Darentgegen a-
ber/wird sich ein sonderbahre Inclination vnd Affe-
ction, gegen die Gottloseste Bösewichter / die auf
nichts anders trachten/ als wie sie ihn verleiten vnd
hetzen.

betrügen/vnd/ob gleich mit seinem höchsten Schaden/
vnd äußerstem Verderben / sich nur vnd die ihrigen
bereichern vnd gros machen können/ bey ihm anspin-
nen/das er ihnen/nicht allein auch ihr vnbilligstes Be-
gehren nicht weigert/sondern fast auf nichts mehr den-
cket/dann wie er sie nur genug erhebe/vnd beschenke/
auch wie grob sie es versehen/dennoch fast nicht einmal
sawer darzu sehen kan. Was aber endlich darauß ent-
stehe/das hat die Erfahrung nur mit allzuviel Exem-
peln je vnd allewege gelehret.

Dann/wann das bey einem grossen Herrn einreis-
set/das er seine treueste vnd beste Diener / ohne einige
gegebene Ursache/ entweder auß einer jetztgedachten
Antipathie, oder auß falsches Angeben ehlicher Fuchs-
schwänker/hasset/verfolget/oder wol gar von sich stof-
set: Da hergegen die Schlimmesten vnd Trewlosesten/
auß obgedachter/blinder Zuneigung / caressiret, be-
schencket vnd hoch erhebet/durch sie auß einer Sünde
vnd Vngerechtigkeit in die ander sich stürken lässet /
vnd sich darwieder von niemand will sagen oder ein-
reden lassen: Da muß ja Gott der Herr / der Gerech-
tigkeit liebet / vnd alle Ligen vnd Vngerechtigkeit
hasset/an solchem verkehrten Wesen/ein großes Miß-
fallen empfinden/seinen Segen einem solchen Regent-
en je mehr vñ mehr entziehen/ihn in einen verkehrten
Sinn dahin geben/vnd bey gänglicher Außenbleibung
aller rechtschaffenen Buse/vnd Berenderung solches
Vnwesens/endlich die darauf gehörige Strafen/häuf-
fig auf ihn / sein ganzes Hauß / wie auch Lande vnd
Leute

76 Vom Vnder schreiben groser Herren /
Leute / die solches mit entgelten müssen / fallen lassen.
Da werden dann keine gute Ordnungen mehr / weder
im Regiment. noch im Hofwesen gehalten / die gemeine
Landes Wohlsfarth nicht mehr beobachtet / sondern nur
auff Wollust / Pracht / vñ Vppigkeit gesehen / vñ alles
was der Regere in Sin kompt / ohne einige Berathschla-
gung vñ überdencken / Tollfühner weise / vnterfangen /
es mag gelingen oder nicht. Wo ja noch zu zeiten Rath
gepfleger wird / so gehet es doch damit gar Confus vñ
liederlich zu / vñ werden die Consilia vñ den Ministris
nicht so sehr zu des Fürsten / als zu ihrem selbst eigenen
particular interesse gerichtet / keine gewisse vñ richti-
ge maximes d'Etat mehr in acht gen. moen / oder nach
Veränderung der zeiten mit guter manier geändert /
sondern überall die Pferde gleichsamb hinter den
Wagen gespannt / vñ alles verkehret angefan-
gen. Vñ wird doch der Herr selbst bey allem solchem
Vnwesen / von seinen losen Dienern gleichsamb
bezaubert / daß er alle ihre Fauten vñ Verbrechen / auff
sich nehmen / vñ sie / gleich als ob er alles selbst so be-
fohlen hette / vertreten muß / vnangesehen er augen-
scheinlich / den Haß vñ Verachtung / die sonst solchen
vnreinen Dienern alleine zu Hause kompt / damit
auff sich bringet. Da werden dann alte / wohl affeatio-
nirte allyrte, ohne Noth quitiret / vñ für den Kopff ge-
stossen / hergegen gefährliche allianzen / mit den jenigē /
die nur die ruin eines solchen Fürstlichen Hauses su-
chen gemacht / vñ nöthige Kriege erregt / die gewöhn-
liche Landes Intraden damit nicht allein cōsumiret,
son

sondern noch darzu grose beschwerliche Schulden gemacht / der Unterthanen Vermögen vnbillicher Weise erschöpfer / Lande vnd Leute in eusserste Gefahr vnd Verderben gesetzt / ja endlich / wann die vnnötige vnbedachtsame Kriege vnglücklich ablauffen / vnd gemeinlich das ganze Regimentwesen gewaltsamer Weise verändern / der Fürst mit seiner ganzen Familia auß seinen Landen verjaget / oder ja ins künfftige / von den Gewaltigsten derselben ihm alle Macht so beschnitten wird / daß er wenig mehr zusagen hat. Vnd ist doch endlich / in allen solchen vnd dergleichen gefährlichen vnd Gott mißfälligen Actionen / des Fürsten eygenen Hand / das principaleste Werckzeug / durch Verleitung vnd Anhegung der Runder Belials gewesen / dadurch er seine Ruin vnd Unter gang beschleunigen helffen.

Will demnach ein großer Herr / auch in diesem Stück vnbetrogen / vnd vnbeschädiget seyn vnd bleiben / so muß er Gott vmb seine Weißheit vnd Beystand stets mit glaubigem Herzen anrufen / vnd sein Regimentwesen / wie auch sein ganzes Leben / so anstellen / daß er der Göttlichen Gnaden / Beystandes vnd Segens würdig seyn / vnd derselben beständig genießen möge. Dann dardurch kan er allein / des Satans vnd aller seiner Werckzeuge / innerlichen vnd äußerlichen Versuchungen widerstehen / sich für Sünden hüten / das Gute vnd Gott Wolgefällige / mit rechtem Muth vnd Eysen zu Werck setzen / vnd das Böse mit Macht unterdrucken / vnd zu nichte machen.

Im

78 Vom Vnderschreiben Großer Herren/

Im übrigen mögen alle große Herren Ihnen das wohl
stets zu Gemüth führen/ daß wie sie von allen andern
ihren Aetionen, also auch insonderheit von diesem ih-
ren vnterschreiben/ Gott dem Allerhöchsten/ dem Kö-
nige aller Könige/ vnd Herren aller Herren/ dem Rich-
ter über alle/ dermahl eines an jenem Tage strenge
Rechenschafft werden geben müssen. Da Ihnen dann
alle Sünde/ Vngerechtigkeit/ vnd anders Unheil/ so
sie dadurch angerichtet/ Ihnen auff eines fürs Ange-
sicht wird gestellet werden: Da werden aller armen
Witwen/ Waisen vnd anderer Armen vnschuldig be-
drungenen Leute/ die sie durch ihre Hand beschützen vnd
von der gewaltigen Bedrückung retten sollen/ an statt
dessen aber/ sie dadurch geängstet/ verfolget/ vnd Ih-
nen alles übel angethan/ elagen/ wieder sie aufsteigen/
vnd Rache über sie ruffen vnd fordern: Ja eben die
Bösewichter/ die durch ihrer Herren Hand alle ihre
böse Tücke außführen können/ werden sie selbst ver-
dammen/ daß sie ihnen ihren Muthwillen zugelassen/
vnd demselben/ Krafft ihres hohen tragenden Ampts/
nicht stracks anfanges/ durch gute Ordnungen vnd
ernste Haltung derselben gestewet vnd gewehret. Vñ
da wird ja nicht helfen/ daß sich einer vnd der ander
entschuldigen wollen/er habe nicht gewußt/ daß solche
böse vngerechte Dinge/ Ihm zu vnterschreiben herge-
geben worden: Sondern/ eben daß/ wird Ihn desto
mehr verdammen/ daß er in diesem Stück so nachläs-
sig gewesen/ vnd seinen Dienern mehr als sichs gebüh-
ret/ getrawet/ da er so leicht/ vmb alles eigentliche Wis-
sen

fenschaft vnd Nachricht haben können. Das bißwei-
 len ein Fürst/vff falsches anbringen/im Zorn / wieder
 diesen oder jenen herauß fährt / vnd ohne gemügsame
 Wissenschaft der Sachen einen Unwillen auff Jhn
 wirffet/ daß kan der menschlichen Schwachheit nach
 einiger Weise beygemessen vnd hernach / wann der
 groß vnd die hitze vorüber ist / geändert werden. Daß
 aber ein Herz vnter solche hefftige vnd hitzige Schrif-
 ten/die etwa einer seiner Bedienten nach seiner eige-
 nen Rachgier wieder einen andern aufgesetzt/ vnbe-
 sehens oder auch in kaltem Bluth / nur alleth selbth
 verleumbderischen Dtenern zugefallen/ seinen Nah-
 men setzet/da er sie doch gar leicht hette überlesen / vnd
 nachdem er sie seines vnterzeichnens unwürdig befün-
 den/von sich werffen können; Das ist ja / nicht nur ei-
 ne ganze muthwillige Unwissenheit/sondern vielmehr
 eine vorsekliche Bosheit / die nicht einmahl bey ehreli-
 chen/ehrbahren/ gewissenhaften Menschen/ geschwei-
 ge danti bey Gott dem Herren/der Herzen vnd Nieren
 prüfet / vn̄ einem jeglichen vergelten wird nach seinen
 wercken/entschuldiget werden kan/vnd der den gewal-
 tigen zumahl/in seinem Wort getrawet hat/daß sie ge-
 waltiglich sollen gerichtet werden. Darumb lasset euch
 weisen ihr Könige/vnd lasset euch züchtigen Ihr Rich-
 ter auff Erden / dienet dem Herren mit Furcht / vnd
 frewet euch mit zittern / küsset den Sohn daß er nicht
 zinne/vnd Ihr vmbkommet auff dem wege / den
 sein Zorn wird bald anbrennen ; Aber wohl
 allen die auff Jhn trawen.

E N D E.

straffe
& seq.
ohn
& seq.
ß dem
über.
18
riäh.
n be.
14
184
14
208
nur
ten
er.
203
mi.
idi
104
225
219
27
on
293



AB. 154 743

S

Xhr 1688 a

1007



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Centimetres

Inches

ii/

reiben

ieser ein-
nen dabey
Vngelez
echtem Ge-
er Abschaf-
äuche/nörty
leich einige
erien

ns.